

Heilmann (Hrsg.)

Praxiskommentar Kindschaftsrecht

**BGB – FamFG – SGB VIII – RPfLG –
Brüssel IIb-VO – HKÜ – IntFamRVG –
u.a.**

3. Auflage

Leseprobe

Praxiskommentar Kindschaftsrecht

Praxiskommentar Kindschaftsrecht

**BGB – FamFG – SGB VIII – RPflG –
Brüssel IIb-VO – HKÜ – IntFamRVG u.a.**

Herausgegeben und bearbeitet von

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Weitere Bearbeiter:

Christian Braun, Richter am AG Frankfurt a.M.

Dr. Jörg Bussian, Richter am OLG Frankfurt a.M.

Dr. Michael Cirullies, Richter am AG Hagen

Dr. Sandra Fink, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

Wolfgang Keuter, Richter am AG Bad Iburg

Dr. Thomas Kischkel, Richter am OLG Frankfurt a.M.

Iven Köhler, Richter am OLG Frankfurt a.M.

Dr. Pascal Langer, Richter am AG Wiesbaden

Dr. Katja Schweppe, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

Susanne Wegener, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

Dr. Kerstin Wierse, Richterin am OLG Frankfurt a.M.

3. Auflage

 **Reguvis**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/opac.htm> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
service@reguvis.de
www.reguvis.de

Zitiervorschlag:

Heilmann/Bearbeiter, § ... [Gesetz] Rn. ...

ISBN (Print): 978-3-8462-1586-9
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1587-6

© 2025 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Herausgeber und Autoren	XXXI
Literatur	XXXV
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	1
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)	673
Das gerichtliche Verfahren	705
Kapitel 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	707
Kapitel 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	1505
Kapitel 3 Rechtspflegergesetz (RPflG)	1527
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	1557
Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	1569
Auslandsbezüge Brüssel IIb-VO – Internationale Übereinkommen – EGBGB – IntFamRVG – Mediation	1693
Kapitel 1 Vorbemerkungen	1695
Kapitel 2 Brüssel IIb-VO	1711
Kapitel 3 Internationale Übereinkommen: HKÜ, ESÜ, KSÜ	1811
Abschnitt 1 Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ	1813
Abschnitt 2 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ	1846
Abschnitt 3 Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ	1861
Kapitel 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)	1897
Kapitel 5 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)	1923
Kapitel 6 Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten	1997
Stichwortverzeichnis	2005

Vorwort

Über fünf Jahre sind seit dem Erscheinen der zweiten Auflage schon verstrichen, so dass nunmehr eine umfangreiche Überarbeitung und Aktualisierung dringend erforderlich geworden ist. Viele Gesetzesänderungen, insbesondere die große Reform des Vormundschaftsrechts und die Verabschiedung der Brüssel-IIb-VO, waren ebenso einzuarbeiten wie die seitherige Entwicklung in der Literatur. Daneben war eine sehr große Anzahl höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen zu berücksichtigen, welche die Praxis des Kindschaftsrechts intensiv geprägt haben und auch weiter prägen werden.

Dabei war auch die schwierige Grundentscheidung zu treffen, wie mit dem großen Reformstau im Bereich des Kindschaftsrechts umzugehen ist. Immer wieder wurden wichtige Projekte vom Gesetzgeber aufgeschoben und scheiterten schließlich Ende des Jahre 2024 auf Grund des Auseinanderbrechens der Regierungskoalition. Wann und in welcher Form weitere Reformen im Kindschaftsrecht umgesetzt werden, ist noch nicht sicher vorherzusehen. Verlag und Herausgeber haben sich daher – auch vor dem Hintergrund des seit Erscheinen der Voraufgabe verstrichenen Zeitraums – dazu entschlossen, die 3. Auflage gleichwohl schon vorzulegen. Der Bearbeitungsstand dieser Auflage ist daher die Gesetzeslage im Juni 2025. Vereinzelt wurde an den entsprechenden Stellen auf anstehende Reformprojekte hingewiesen.

Gegenüber der Voraufgabe kam es – neben einzelnen inhaltlichen Verschiebungen – an einigen Stellen zu einem Bearbeiterwechsel. So sind *Werner Dürbeck*, *Klaus-Jürgen Grün* und *Katrin Lack* aus dem Autorenteam ausgeschieden, denen Verlag und Herausgeber für Ihre Mitarbeit an der Voraufgabe sehr danken. Dafür konnten *Jörg Bussian*, *Thomas Kischkel*, *Pascal Langer* und *Kerstin Wierse*, allesamt durch eine Vielzahl von Veröffentlichungen ausgewiesene Experten des Familienrechts und zugleich aus der richterlichen Praxis, hinzugewonnen werden.

Der Dank des Herausgebers gilt an dieser Stelle dem Verlag, hier insbesondere Jennifer Wegener-Carapezza und Jana Neeser für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung, sowie dem hochkompetenten und sehr zuverlässigen Autorenteam. Letzterem gebührt auch großer Dank dafür, dass es sich ausnahmslos geduldig und verständig dem fachlichen Diskurs mit mir gestellt hat, wenngleich es in der Natur der Sache liegt, dass Herausgeber und Autoren auch hiernach nicht immer dieselbe Auffassung vertreten. Wie für die Erstauflage gilt, dass zu einzelnen Themen unterschiedliche Rechtsauffassungen auch unter den Autoren selbst vertreten werden. Es wurde jedoch versucht, entsprechende Stellen durch Querverweise kenntlich zu machen.

Für Anregungen und konstruktive Kritik sind Verlag, Herausgeber und Autoren auch weiterhin dankbar.

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Frankfurt am Main, im August 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Herausgeber und Autoren	XXXI
Literatur	XXXV

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1303 BGB	Ehemündigkeit	3
§ 1591 BGB	Mutterschaft	6
§ 1592 BGB	Vaterschaft	15
§ 1593 BGB	Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod	20
§ 1594 BGB	Anerkennung der Vaterschaft	22
§ 1595 BGB	Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung	31
§ 1596 BGB	Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	34
§ 1597 BGB	Formerfordernisse, Widerruf	37
§ 1597a BGB	Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft	41
§ 1598 BGB	Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf	49
§ 1598a BGB	Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung	53
§ 1599 BGB	Nichtbestehen der Vaterschaft	60
§ 1600 BGB	Anfechtungsberechtigte	71
§ 1600a BGB	Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit	82
§ 1600b BGB	Anfechtungsfristen	89
§ 1600c BGB	Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren	102
§ 1600d BGB	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	106
§ 1616 BGB	Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen	117
§ 1617 BGB	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge	117
§ 1617a BGB	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge	125
§ 1617b BGB	Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft	125
§ 1617c BGB	Name bei Namensänderung der Eltern	125
§ 1617d	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils	126
§ 1617e	Einbenennung, Rückbenennung	129
§§ 1617f bis 1617i BGB	135
§§ 1618 bis 1625 BGB	135
§ 1626 BGB	Elterliche Sorge, Grundsätze	136
§ 1626a BGB	Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen	142
§ 1626b BGB	Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung	151
§ 1626c BGB	Persönliche Abgabe; beschränkt geschäftsfähiger Elternteil	153
§ 1626d BGB	Form; Mitteilungspflicht	155
§ 1626e BGB	Unwirksamkeit	157

Inhaltsverzeichnis

§ 1627 BGB	Ausübung der elterlichen Sorge	157
§ 1628 BGB	Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern	159
§ 1629 BGB	Vertretung des Kindes	165
§ 1629a BGB	Beschränkung der Minderjährigenhaftung	174
§ 1630 BGB	Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege	175
§ 1631 BGB	Inhalt und Grenzen der Personensorge	179
§ 1631a BGB	Ausbildung und Beruf	187
§ 1631b BGB	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	189
§ 1631c BGB	Verbot der Sterilisation	196
§ 1631d BGB	Beschneidung des männlichen Kindes	197
§ 1631e BGB	Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	201
§ 1632 BGB	Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege	215
§ 1633 BGB	(aufgehoben)	234
§§ 1634 bis 1637 BGB	(weggefallen)	234
§ 1638 BGB	Beschränkung der Vermögenssorge	234
§ 1639 BGB	Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden	234
§ 1640 BGB	Vermögensverzeichnis	235
§ 1641 BGB	Schenkungsverbot	235
§ 1642 BGB	Anlegung von Geld	235
§ 1643 BGB	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	235
§ 1644 BGB	Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte ...	240
§ 1645 BGB	Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte	240
§ 1646 BGB	Erwerb mit Mitteln des Kindes	240
§ 1647 BGB	(weggefallen)	240
§ 1648 BGB	Ersatz von Aufwendungen	241
§ 1649 BGB	Verwendung der Einkünfte des Kindesvermögens	241
§§ 1650 bis 1663 BGB	(weggefallen)	241
§ 1664 BGB	Beschränkte Haftung der Eltern	241
§ 1665 BGB	(weggefallen)	241
§ 1666 BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	242
§ 1666a BGB	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen	279
§ 1667 BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens	281
§ 1668 bis 1670 BGB	(weggefallen)	282
§ 1671 BGB	Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern	282
§ 1672 BGB	(weggefallen)	309
§ 1673 BGB	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis	310
§ 1674 BGB	Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis	313
§ 1674a BGB	Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind	318
§ 1675 BGB	Wirkung des Ruhens	321
§ 1676 BGB	(weggefallen)	323
§ 1677 BGB	Beendigung der Sorge durch Todeserklärung	323
§ 1678 BGB	Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil	323

§ 1679 BGB	(weggefallen)	326
§ 1680 BGB	Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts	326
§ 1681 BGB	Todeserklärung eines Elternteils	330
§ 1682 BGB	Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen	331
§ 1683 BGB	(weggefallen)	335
§ 1684 BGB	Umgang des Kindes mit den Eltern	336
§ 1685 BGB	Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen	376
§ 1686 BGB	Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes	385
§ 1686a BGB	Rechte des leiblichen nicht rechtlichen Vaters	394
§ 1687 BGB	Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Getrenntleben	403
§ 1687a BGB	Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils	411
§ 1687b BGB	Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten	414
§ 1688 BGB	Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson	417
§ 1689 bis § 1692 BGB	(weggefallen)	421
§ 1693 BGB	Gerichtliche Maßnahmen bei Verhinderung der Eltern	421
§ 1694 bis § 1695 BGB	(weggefallen)	424
§ 1696 BGB	Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche	424
§ 1697 BGB	(weggefallen)	435
§ 1697a BGB	Kindeswohlprinzip	435
§ 1698 bis § 1698b BGB	439
§ 1699 bis § 1711 BGB	(weggefallen)	439
§ 1741 BGB	Zulässigkeit der Annahme	441
§ 1742 BGB	Annahme nur als gemeinschaftliches Kind	449
§ 1743 BGB	Mindestalter	450
§ 1744 BGB	Probezeit	451
§ 1745 BGB	Verbot der Annahme	452
§ 1746 BGB	Einwilligung des Kindes	454
§ 1747 BGB	Einwilligung der Eltern des Kindes	457
§ 1748 BGB	Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils	464
§ 1749 BGB	Einwilligung des Ehegatten	472
§ 1750 BGB	Einwilligungserklärung	473
§ 1751 BGB	Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt	475
§ 1752 BGB	Beschluss des Familiengerichts, Antrag	481
§ 1753 BGB	Annahme nach dem Tode	483
§ 1754 BGB	Wirkung der Annahme	483
§ 1755 BGB	Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen	484
§ 1756 BGB	Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen	484
§ 1757 BGB	Name des Kindes	487
§ 1758 BGB	Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	490
§ 1759 BGB	Aufhebung des Annahmeverhältnisses	492
§ 1760 BGB	Aufhebung wegen fehlender Erklärungen	492
§ 1761 BGB	Aufhebungshindernisse	493
§ 1762 BGB	Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form	493

Inhaltsverzeichnis

§ 1763 BGB	Aufhebung von Amts wegen	497
§ 1764 BGB	Wirkung der Aufhebung	499
§ 1765 BGB	Name des Kindes nach der Aufhebung	500
§ 1766 BGB	Ehe zwischen Annehmendem und Kind	501
§ 1766a BGB	Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners	501
§ 1767 BGB	Zulässigkeit der Annahme, anzuwendende Vorschriften	506
§ 1768 BGB	Antrag	514
§ 1769 BGB	Verbot der Annahme	516
§ 1770 BGB	Wirkung der Annahme	517
§ 1771 BGB	Aufhebung des Annahmeverhältnisses	518
§ 1772 BGB	Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme	519
§ 1773 BGB	Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds	523
§ 1774 BGB	Vormund	532
§ 1775 BGB	Mehrere Vormünder	539
§ 1776 BGB	Zusätzlicher Pfleger	542
§ 1777 BGB	Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger	549
§ 1778 BGB	Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht	555
§ 1779 BGB	Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds	560
§ 1780 BGB	Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds	563
§ 1781 BGB	Bestellung eines vorläufigen Vormunds	564
§ 1782 BGB	Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern	570
§ 1783 BGB	Übergehen der benannten Person	570
§ 1784 BGB	Ausschlussgründe	573
§ 1785 BGB	Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen	575
§ 1786 BGB	Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils	576
§ 1787 BGB	Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt	577
§ 1788 BGB	Rechte des Mündels	578
§ 1789 BGB	Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels	580
§ 1790 BGB	Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht	591
§ 1791 BGB	Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds	595
§ 1792 BGB	Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger	595
§ 1793 BGB	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	595
§ 1794 BGB	Haftung des Vormunds	596
§ 1795 BGB	Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten	596
§ 1796 BGB	Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson	600
§ 1797 BGB	Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson	603
§ 1798 BGB	Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge	604
§ 1799 BGB	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	605
§ 1800 BGB	Erteilung der Genehmigung	607
§ 1801 BGB	Befreite Vormundschaft	611
§ 1802 BGB	Allgemeine Vorschriften	611
§ 1803 BGB	Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel	621

§ 1804 BGB	Entlassung des Vormunds	621
§ 1805 BGB	Bestellung eines neuen Vormunds	631
§ 1806 BGB	Ende der Vormundschaft	632
§ 1807 BGB	Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte	634
§ 1808 BGB	Vergütung und Aufwendungsersatz	635
§ 1 VBVG	Berufsmäßigkeit; Vergütung und Aufwendungsersatz	636
§ 2 VBVG	Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche	636
§ 3 VBVG	Stundensatz des Vormunds	636
§ 4 VBVG	Aufwendungsersatz des Vormunds	637
§ 5 VBVG	Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine	637
§ 6 VBVG	Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt	637
§ 1809 BGB	Ergänzungspflegschaft	645
§ 1810 BGB	Pflegschaft für ein ungeborenes Kind	649
§ 1811 BGB	Zuwendungspflegschaft	650
§ 1812 BGB	Aufhebung und Ende der Pflegschaft	651
§ 1813 BGB	Anwendung des Vormundschaftsrechts	653
§§ 1814 bis 1823 BGB	654
§ 1824 BGB	Ausschluss der Vertretungsmacht	654
§§ 1825 bis 1847 BGB	658
§§ 1848 bis 1849 BGB	659
§ 1850 BGB	Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe	659
§ 1851 BGB	Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte	663
§ 1852 BGB	Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte ..	666
§ 1853 BGB	Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen	668
§ 1854 BGB	Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte	668

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1 GewSchG	Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	675
§ 2 GewSchG	Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	696
§ 3 GewSchG	Geltungsbereich, Konkurrenzen	698
§ 4 GewSchG	Strafvorschriften	701

Das gerichtliche Verfahren

Kapitel 1

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 1 FamFG	Anwendungsbereich	709
§ 2 FamFG	Örtliche Zuständigkeit	710
§ 3 FamFG	Verweisung bei Unzuständigkeit	713
§ 4 FamFG	Abgabe an ein anderes Gericht	715

Inhaltsverzeichnis

§ 5 FamFG	Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit	717
§ 6 FamFG	Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	721
§ 7 FamFG	Beteiligte	732
§ 8 FamFG	Beteiligtenfähigkeit	744
§ 9 FamFG	Verfahrensfähigkeit	745
§ 10 FamFG	Bevollmächtigte	751
§ 11 FamFG	Verfahrensvollmacht	753
§ 12 FamFG	Beistand	754
§ 13 FamFG	Akteneinsicht	756
§ 14 FamFG	Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung	762
§ 14a FamFG	Formulare; Verordnungsermächtigung	764
§ 14b FamFG	Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden	764
§ 15 FamFG	Bekanntgabe; formlose Mitteilung	766
§ 16 FamFG	Fristen	770
§ 17 FamFG	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	771
§ 18 FamFG	Antrag auf Wiedereinsetzung	771
§ 19 FamFG	Entscheidung über die Wiedereinsetzung	771
§ 20 FamFG	Verfahrensverbindung und -trennung	775
§ 21 FamFG	Aussetzung des Verfahrens	779
§ 22 FamFG	Antragsrücknahme; Beendigungserklärung	783
§ 22a FamFG	Mitteilungen an die Familien- und Betreuungsgerichte	786
§ 23 FamFG	Verfahrenseinleitender Antrag	788
§ 24 FamFG	Anregung des Verfahrens	788
§ 25 FamFG	Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle	788
§ 26 FamFG	Ermittlung von Amts wegen	794
§ 27 FamFG	Mitwirkung der Beteiligten	794
§ 28 FamFG	Verfahrensleitung	797
§ 29 FamFG	Beweiserhebung	799
§ 30 FamFG	Förmliche Beweisaufnahme	799
§ 31 FamFG	Glaubhaftmachung	799
§ 32 FamFG	Termin	805
§ 33 FamFG	Persönliches Erscheinen der Beteiligten	809
§ 34 FamFG	Persönliche Anhörung	809
§ 35 FamFG	Zwangsmittel	814
§ 36 FamFG	Vergleich	818
§ 36a FamFG	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	824
§ 37 FamFG	Grundlage der Entscheidung	826
§ 38 FamFG	Entscheidung durch Beschluss	829
§ 39 FamFG	Rechtsbehelfsbelehrung	834
§ 40 FamFG	Wirksamwerden	837
§ 41 FamFG	Bekanntgabe des Beschlusses	840
§ 42 FamFG	Berichtigung des Beschlusses	843
§ 43 FamFG	Ergänzung des Beschlusses	844

§ 44 FamFG	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	845
§ 45 FamFG	Formelle Rechtskraft	848
§§ 46 bis 47 FamFG	850
§ 48 FamFG	Abänderung und Wiederaufnahme	850
§ 49 FamFG	Einstweilige Anordnung	853
§ 50 FamFG	Zuständigkeit	868
§ 51 FamFG	Verfahren	873
§ 52 FamFG	Einleitung des Hauptsacheverfahrens	880
§ 53 FamFG	Vollstreckung	884
§ 54 FamFG	Aufhebung oder Änderung der Entscheidung	886
§ 55 FamFG	Aussetzung der Vollstreckung	894
§ 56 FamFG	Außerkräfttreten	895
§ 57 FamFG	Rechtsmittel	899
§ 58 FamFG	Statthaftigkeit der Beschwerde	906
§ 59 FamFG	Beschwerdeberechtigte	916
§ 60 FamFG	Beschwerderecht Minderjähriger	924
§ 61 FamFG	Beschwerdewert; Zulassungsbeschwerde	928
§ 62 FamFG	Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache	931
§ 63 FamFG	Beschwerdefrist	934
§ 64 FamFG	Einlegung der Beschwerde	941
§ 65 FamFG	Beschwerdebegründung	946
§ 66 FamFG	Anschlussbeschwerde	948
§ 67 FamFG	Verzicht auf die Beschwerde; Rücknahme der Beschwerde	951
§ 68 FamFG	Gang des Beschwerdeverfahrens	954
§ 69 FamFG	Beschwerdeentscheidung	961
§ 70 FamFG	Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde	969
§§ 71 bis 75 FamFG	972
§ 76 FamFG	Voraussetzungen	973
§ 77 FamFG	Bewilligung	991
§ 78 FamFG	Beiordnung eines Rechtsanwalts	994
§ 79 FamFG	(weggefallen)	1001
§ 80 FamFG	Umfang der Kostenpflicht	1001
§ 81 FamFG	Grundsatz der Kostenpflicht	1018
§ 82 FamFG	Zeitpunkt der Kostenentscheidung	1026
§ 83 FamFG	Kostenpflicht bei Vergleich, Erledigung oder Rücknahme	1028
§ 84 FamFG	Rechtsmittelkosten	1031
§ 85 FamFG	Kostenfestsetzung	1033
§ 86 FamFG	Vollstreckungstitel	1037
§ 87 FamFG	Verfahren; Beschwerde	1048
§ 88 FamFG	Grundsätze	1053
§ 89 FamFG	Ordnungsmittel	1055
§ 90 FamFG	Anwendung unmittelbaren Zwanges	1071
§ 91 FamFG	Richterlicher Durchsuchungsbeschluss	1077
§ 92 FamFG	Vollstreckungsverfahren	1080

Inhaltsverzeichnis

§ 93 FamFG	Einstellung der Vollstreckung	1082
§ 94 FamFG	Eidesstattliche Versicherung	1084
§ 95 FamFG	Anwendung der Zivilprozessordnung	1086
§ 96 FamFG	Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen	1092
§ 96a FamFG	Vollstreckung in Abstammungssachen	1093
§ 97 FamFG	Vorrang und Unberührtheit	1095
§ 98 FamFG	Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	1097
§ 99 FamFG	Kindschaftssachen	1098
§ 100 FamFG	Abstammungssachen	1101
§ 101 FamFG	Adoptionssachen	1103
§§ 102 bis 105 FamFG	1105
§ 106 FamFG	Keine ausschließliche Zuständigkeit	1105
§ 107 FamFG	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	1106
§ 108 FamFG	Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	1106
§ 109 FamFG	Anerkennungshindernisse	1108
§ 110 FamFG	Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen	1111
§ 111 FamFG	Familiensachen	1113
§§ 112 bis 113 FamFG	1113
§ 114 FamFG	Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht	1113
§§ 115 bis 132 FamFG	1115
§ 133 FamFG	Inhalt der Antragschrift	1116
§§ 134 bis 136 FamFG	1117
§ 137 FamFG	Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	1117
§§ 138 bis 139 FamFG	1120
§ 140 FamFG	Abtrennung	1120
§§ 141 bis 150 FamFG	1122
§ 151 FamFG	Kindschaftssachen	1123
§ 152 FamFG	Örtliche Zuständigkeit	1126
§ 153 FamFG	Abgabe an das Gericht der Ehesache	1132
§ 154 FamFG	Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes	1133
§ 155 FamFG	Vorrang- und Beschleunigungsgebot	1135
§ 155a FamFG	Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	1144
§ 155b FamFG	Beschleunigungsrüge	1153
§ 155c FamFG	Beschleunigungsbeschwerde	1159
§ 156 FamFG	Hinwirken auf Einvernehmen	1163
§ 157 FamFG	Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung	1193
§ 158 FamFG	Bestellung des Verfahrensbeistands	1197
§ 158a FamFG	Eignung des Verfahrensbeistands	1209
§ 158b FamFG	Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands	1214
§ 158c FamFG	Vergütung; Kosten	1223
§ 159 FamFG	Persönliche Anhörung des Kindes	1229
§ 160 FamFG	Anhörung der Eltern	1242
§ 161 FamFG	Mitwirkung der Pflegeperson	1255

§ 162 FamFG	Mitwirkung des Jugendamts	1262
§ 163 FamFG	Sachverständigengutachten	1271
§ 163a FamFG	Ausschluss der Vernehmung des Kindes	1288
§ 164 FamFG	Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind	1289
§ 165 FamFG	Vermittlungsverfahren	1291
§ 166 FamFG	Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen	1298
§ 167 FamFG	Anwendbare Vorschriften bei Unterbringung Minderjähriger	1306
§ 167a FamFG	Besondere Vorschriften für das Verfahren nach § 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuches	1331
§ 167b FamFG	Genehmigungsverfahren nach § 1631e des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Verordnungsermächtigung	1338
§ 168 FamFG	Auswahl des Vormunds	1343
§ 168a FamFG	Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse	1350
§ 168b FamFG	Bestellungsurkunde	1354
§ 168c FamFG	Anhörung in wichtigen Angelegenheiten	1355
§ 168d FamFG	Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen	1356
§ 168e FamFG	Beendigung der Vormundschaft	1362
§ 168f FamFG	Pflegschaft für Minderjährige	1363
§ 168g FamFG	Mitteilungspflichten des Standesamts	1363
§ 169 FamFG	Abstammungssachen	1364
§ 170 FamFG	Örtliche Zuständigkeit	1375
§ 171 FamFG	Antrag	1376
§ 172 FamFG	Beteiligte	1381
§ 173 FamFG	Vertretung eines Kindes durch einen Beistand	1384
§ 174 FamFG	Verfahrensbeistand	1385
§ 175 FamFG	Erörterungstermin, persönliche Anhörung	1388
§ 176 FamFG	Anhörung des Jugendamtes	1391
§ 177 FamFG	Eingeschränkte Amtsermittlung; förmliche Beweisaufnahme	1394
§ 178 FamFG	Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung	1399
§ 179 FamFG	Mehrheit von Verfahren	1407
§ 180 FamFG	Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts	1412
§ 181 FamFG	Tod eines Beteiligten	1414
§ 182 FamFG	Inhalt des Beschlusses	1418
§ 183 FamFG	Kosten bei Anfechtung der Vaterschaft	1421
§ 184 FamFG	Wirksamkeit des Beschlusses; Ausschluss der Abänderung; ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	1428
§ 185 FamFG	Wiederaufnahme des Verfahrens	1430
§ 186 FamFG	Adoptionssachen	1436
§ 187 FamFG	Örtliche Zuständigkeit	1439
§ 188 FamFG	Beteiligte	1444
§ 189 FamFG	Fachliche Äußerung	1451
§ 190 FamFG	(aufgehoben)	1460
§ 191 FamFG	Verfahrensbeistand	1460

Inhaltsverzeichnis

§ 192 FamFG	Anhörung der Beteiligten	1462
§ 193 FamFG	Anhörung weiterer Personen	1468
§ 194 FamFG	Anhörung des Jugendamts	1469
§ 195 FamFG	Anhörung des Landesjugendamts	1471
§ 196 FamFG	Unzulässigkeit der Verbindung	1473
§ 196a FamFG	Zurückweisung des Antrags	1474
§ 197 FamFG	Beschluss über die Annahme als Kind	1475
§ 198 FamFG	Beschluss in weiteren Verfahren	1481
§ 199 FamFG	Anwendung des Adoptionswirkungsgesetzes	1483
Anhang zu § 199 FamFG – Die Verfahren auf Anerkennung und Umwandlung von ausländischen Adoptionen nach dem Adoptionswirkungsgesetz		1484

Kapitel 2**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

§ 17a GVG	Rechtswegentscheidung	1507
§ 23a GVG	Zuständigkeit in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1513
§ 23b GVG	Familiengerichte	1517
§§ 23c bis 169 GVG	1522
§ 170 GVG	Nichtöffentliche Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1522
§§ 171 bis 197 GVG	1524
§ 198 GVG	Entschädigung, Verzögerungsrüge	1524

Kapitel 3**Rechtspflegergesetz (RPfG)**

§ 1 RPfG	Allgemeine Stellung des Rechtspflegers	1529
§ 2 RPfG	Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger	1530
§ 3 RPfG	Übertragene Geschäfte	1530
§ 4 RPfG	Umfang der Übertragung	1533
§ 5 RPfG	Vorlage an den Richter	1535
§ 6 RPfG	Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter	1537
§ 7 RPfG	Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege	1538
§ 8 RPfG	Gültigkeit von Geschäften	1538
§ 9 RPfG	Weisungsfreiheit des Rechtspflegers	1542
§ 10 RPfG	Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers	1543
§ 11 RPfG	Rechtsbehelfe	1543
§ 13 RPfG	Bezeichnung des Rechtspflegers	1550
§ 13 RPfG	Ausschluss des Anwaltszwangs	1550
§ 14 RPfG	Kindschafts- und Adoptionsachen	1551
§§ 15 bis 40 RPfG	1556

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 KKG	Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung	1559
§ 2 KKG	Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung	1559
§ 3 KKG	Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz	1559
§ 4 KKG	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	1560
§ 5 KKG	Mitteilungen an das Jugendamt	1567
§ 6 KKG	Beratung im medizinischen Kinderschutz (1.1.2026)	1567

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Vorbemerkungen	1571	
§ 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	1576
§ 2 SGB VIII	Aufgaben der Jugendhilfe	1576
§ 3 SGB VIII	Freie und öffentliche Jugendhilfe	1577
§ 4 SGB VIII	Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe	1577
§ 4a SGB VIII	Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	1580
§ 5 SGB VIII	Wunsch- und Wahlrecht	1581
§ 6 SGB VIII	Geltungsbereich	1581
§ 7 SGB VIII	Begriffsbestimmungen	1581
§ 8 SGB VIII	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	1582
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	1582
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	1591
§§ 9 und 9a SGB VIII	1591
§ 9b SGB VIII	Aufarbeitung	1591
§§ 10 bis 10b SGB VIII	1593
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	1594
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	1595
§ 18 SGB VIII	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	1595
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	1599
§§ 20 bis 26 SGB VIII	1600
§ 27 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung	1601
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	1603
§ 29 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit	1604
§ 30 SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	1604
§ 31 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe	1605
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1607
§ 33 SGB VIII	Vollzeitpflege	1607
§ 34 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	1609

Inhaltsverzeichnis

§ 35 SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	1610
§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	1611
§ 36 SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan	1613
§ 36a SGB VIII	Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	1615
§ 36b SGB VIII	1621
§ 37 SGB VIII	Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	1621
§ 37a SGB VIII	Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	1622
§ 37b SGB VIII	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	1623
§ 37c SGB VIII	Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	1623
§§ 38 bis 41a SGB VIII	1625
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	1626
§ 42a SGB VIII	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise	1640
§§ 42b bis 42e SGB VIII	1642
§ 42f SGB VIII	Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung	1642
§§ 43 bis 49 SGB VIII	1645
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	1646
§ 51 SGB VIII	Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind	1655
§ 52 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	1655
§ 52a SGB VIII	Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	1657
§ 53 SGB VIII	Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht	1657
§ 53a SGB VIII	Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern	1658
§ 54 SGB VIII	Anerkennung als Vormundschaftsverein	1658
§ 55 SGB VIII	Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts	1659
§ 56 SGB VIII	Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt	1659
§ 57 SGB VIII	Mitteilungspflichten des Jugendamts	1660
§ 58 SGB VIII	Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister	1667
§ 59 SGB VIII	Beurkundung	1669
§ 60 SGB VIII	Vollstreckbare Urkunden	1670
§ 61 SGB VIII	Anwendungsbereich	1671
§ 62 SGB VIII	Datenerhebung	1671
§ 63 SGB VIII	Datenspeicherung	1672
§ 64 SGB VIII	Datenübermittlung und -nutzung	1672
§ 65 SGB VIII	Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe	1673
§ 66 bis § 67 SGB VIII	(weggefallen)	1673
§ 68 SGB VIII	Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	1673
§§ 69 bis 78g SGB VIII	1678
§ 79 SGB VIII	Gesamtverantwortung, Grundausrüstung	1679

§ 79a SGB VIII	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	1679
§ 80 SGB VIII	Jugendhilfeplanung	1680
§ 81 SGB VIII	Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	1681
§§ 82 bis 84 SGB VIII	1681
§ 85 SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit	1682
§ 86 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern	1683
§§ 86a bis 86d SGB VIII	1684
§ 87 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	1685
§ 87a SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung	1685
§ 87b SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	1685
§ 87c SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die Auskunft nach § 58	1686
§ 87d SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen	1689
§ 87e SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung	1689
§ 88 SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland	1690
§ 88a SGB VIII	Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	1691
§§ 89 bis 106 SGB VIII	1691

Auslandsbezüge Brüssel IIb-VO – Internationale Übereinkommen – EGBGB – IntFamRVG – Mediation

Kapitel 1 Vorbemerkungen

Vorbemerkungen	1697
-----------------------------	------

Kapitel 2 Brüssel IIb-VO

Vorbemerkung	1713	
Artikel 1	Anwendungsbereich	1714
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	1716
Artikel 3 bis 6	1719	
Artikel 7	Allgemeine Zuständigkeit	1720
Artikel 8	Aufrechterhaltung der Zuständigkeit in Bezug auf das Umgangsrecht	1724
Artikel 9	Zuständigkeit im Fall eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes	1725
Artikel 10	Gerichtsstandsvereinbarungen	1728
Artikel 11	Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes	1730
Artikel 12	Übertragung der Zuständigkeit an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats	1731
Artikel 13	Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit durch ein Gericht eines nicht zuständigen Mitgliedstaats	1733

Inhaltsverzeichnis

Artikel 14	Restzuständigkeit	1734
Artikel 15	Einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, in dringenden Fällen	1735
Artikel 16	Vorfragen	1737
Artikel 17	Anrufung eines Gerichts	1739
Artikel 18	Prüfung der Zuständigkeit	1739
Artikel 19	Prüfung der Zulässigkeit	1740
Artikel 20	Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren	1740
Artikel 21	Recht des Kindes auf Meinungsäußerung	1742
Artikel 22	Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980	1745
Artikel 23	Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen durch die Zentralen Behörden	1745
Artikel 24	Zügige Gerichtsverfahren	1746
Artikel 25	Alternative Streitbelegungsverfahren	1746
Artikel 26	Recht des Kindes auf Meinungsäußerung im Rückgabeverfahren	1747
Artikel 27	Verfahren für die Rückgabe des Kindes	1747
Artikel 28	Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird	1750
Artikel 29	Verfahren im Anschluss an die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1980	1751
Artikel 30	Anerkennung einer Entscheidung	1755
Artikel 31	Zwecks Anerkennung vorzulegende Unterlagen	1757
Artikel 32	Fehlen von Unterlagen	1758
Artikel 33	Aussetzung des Verfahrens	1758
Artikel 34	Vollstreckbare Entscheidungen	1759
Artikel 35	Zwecks Vollstreckung vorzulegende Unterlagen	1760
Artikel 36	Ausstellung der Bescheinigung	1761
Artikel 37	Berichtigung der Bescheinigung	1761
Artikel 38	Gründe für die Versagung der Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen	1762
Artikel 39	Gründe für die Versagung der Anerkennung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung	1762
Artikel 40	Verfahren für die Versagung der Anerkennung	1766
Artikel 41	Gründe für die Versagung der Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung	1766
Artikel 42	Anwendungsbereich	1767
Artikel 43	Anerkennung	1769
Artikel 44	Aussetzung des Verfahrens	1769
Artikel 45	Vollstreckbare Entscheidungen	1770
Artikel 46	Zwecks Vollstreckung vorzulegende Unterlagen	1770
Artikel 47	Ausstellung der Bescheinigung	1771
Artikel 48	Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung	1772
Artikel 49	Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit	1772
Artikel 50	Unvereinbare Entscheidungen	1773

Artikel 51	Vollstreckungsverfahren	1774
Artikel 52	Für die Vollstreckung zuständige Behörden	1775
Artikel 53	Teilvollstreckung	1775
Artikel 54	Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts	1776
Artikel 55	Zustellung von Bescheinigungen und Entscheidungen	1776
Artikel 56	Aussetzung und Versagung	1778
Artikel 57	Gründe für die Aussetzung oder Versagung der Vollstreckung nach nationalem Recht	1780
Artikel 58	Für die Versagung der Vollstreckung zuständige Behörden oder Gerichte	1781
Artikel 59	Antrag auf Versagung der Vollstreckung	1782
Artikel 60	Zügige Verfahren	1784
Artikel 61	Anfechtung oder Rechtsbehelf	1784
Artikel 62	Weitere Anfechtungen oder Rechtsbehelfe	1784
Artikel 63	Aussetzung des Verfahrens	1784
Artikel 64	Anwendungsbereich	1785
Artikel 65	Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen	1785
Artikel 66	Bescheinigung	1785
Artikel 67	Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung	1786
Artikel 68	Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder der Vollstreckung	1786
Artikel 69	Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats	1789
Artikel 70	Unterschiede beim anzuwendenden Recht	1789
Artikel 71	Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache	1789
Artikel 72	Rechtsbehelfe in bestimmten Mitgliedstaaten	1789
Artikel 73	Kosten	1790
Artikel 74	Prozesskostenhilfe	1790
Artikel 75	Sicherheitsleistung, Hinterlegung	1790
Artikel 76	Bestimmung der Zentralen Behörden	1791
Artikel 77	Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden	1791
Artikel 78	Übermittlung von Ersuchen über die Zentralen Behörden	1791
Artikel 79	Besondere Aufgaben der ersuchten Zentralen Behörden	1792
Artikel 80	Zusammenarbeit bei der Erhebung und dem Austausch von Informationen die in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von Belang sind	1792
Artikel 81	Umsetzung der Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat	1794
Artikel 82	Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat	1795
Artikel 83	Kosten der Zentralen Behörden	1798
Artikel 84	Zusammenkünfte der Zentralen Behörden	1798
Artikel 85	Anwendungsbereich	1799
Artikel 86	Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gerichten	1799
Artikel 87	Erhebung und Übermittlung von Informationen	1800
Artikel 88	Benachrichtigung der betroffenen Person	1800

Inhaltsverzeichnis

Artikel 89	Nichtoffenlegung von Informationen	1800
Artikel 90	Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit	1801
Artikel 91	Sprachenregelung	1801
Artikel 94	Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	1803
Artikel 95	Verhältnis zu bestimmten multilateralen Übereinkommen	1803
Artikel 96	Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1980	1804
Artikel 97	Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1996	1804
Artikel 98	Fortbestand der Wirksamkeit	1806
Artikel 99	Verträge mit dem Heiligen Stuhl	1806
Artikel 100	Übergangsbestimmungen	1807
Artikel 101	Monitoring und Evaluierung	1808
Artikel 102	Mitgliedstaaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen	1808
Artikel 103	Der Kommission mitzuteilende Angaben	1808
Artikel 104	Aufhebung	1809
Artikel 105	Inkrafttreten	1809

Kapitel 3**Internationale Übereinkommen: HKÜ, ESÜ, KSÜ****Abschnitt 1****Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ**

Artikel 1 HKÜ	Ziel des Übereinkommens	1813
Artikel 2 HKÜ	Umsetzung des Übereinkommens	1815
Artikel 3 HKÜ	Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten	1815
Artikel 4 HKÜ	Personeller Anwendungsbereich	1818
Artikel 5 HKÜ	Umfang von Sorge- und Umgangsrecht	1818
Artikel 6 HKÜ	Zentrale Behörde	1819
Artikel 7 HKÜ	Zusammenarbeit	1819
Artikel 8 HKÜ	Antrag auf Rückgabe	1821
Artikel 9 HKÜ	Weiterleitung eines Antrags	1822
Artikel 10 HKÜ	Realisierung der Rückgabe	1823
Artikel 11 HKÜ	Begründung einer Verfahrensverzögerung	1823
Artikel 12 HKÜ	Anordnung der Rückgabe	1823
Artikel 13 HKÜ	Ablehnung der Rückgabe	1831
Artikel 14 HKÜ	Anwendbares Recht	1836
Artikel 15 HKÜ	Vorverfahren im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes	1837
Artikel 16 HKÜ	Sorgerechtsentscheidung nach widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten	1838
Artikel 17 HKÜ	Sorgerechtsentscheidung und Rückgabe	1839
Artikel 18 HKÜ	Sonstige Rückgabeanordnungen	1840
Artikel 19 HKÜ	Verhältnis zu Sorgerechtsentscheidungen	1840
Artikel 20 HKÜ	Menschenrechte	1840
Artikel 21 HKÜ	Recht zum persönlichen Umgang	1840
Artikel 22 HKÜ	Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung	1841
Artikel 23 HKÜ	Formfreiheit	1841

Artikel 24 HKÜ	Übersetzung	1841
Artikel 25 HKÜ	Prozesskosten- und Beratungshilfe	1841
Artikel 26 HKÜ	Verfahrenskosten	1842
Artikel 27 HKÜ	Offenkundig unbegründeter Antrag	1843
Artikel 28 HKÜ	Bevollmächtigung	1843
Artikel 29 HKÜ	Rechtsweg	1843
Artikel 30 HKÜ	Annahmeverpflichtung	1844
Artikel 31 bis 33 HKÜ	1844
Artikel 34 HKÜ	Vorrang dieses Übereinkommens	1844
Artikel 35 HKÜ	Zeitliche Anwendbarkeit	1845
Artikel 36 HKÜ	Verzicht auf Einschränkungen	1845
Artikel 37 bis 41 HKÜ	1845
Artikel 42 HKÜ	Vorbehalte	1845
Artikel 43 bis 45 HKÜ	1845

Abschnitt 2

Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ

Vorbemerkung	1846
Artikel 1 ESÜ	Begriffsbestimmungen	1847
Artikel 2 ESÜ	Zentrale Behörden	1848
Artikel 3 ESÜ	Zusammenarbeit	1848
Artikel 4 ESÜ	Vollstreckungsantrag	1848
Artikel 5 ESÜ	Verfahren, Kosten	1849
Artikel 6 ESÜ	Spracherfordernisse	1850
Artikel 7 ESÜ	Anerkennung	1851
Artikel 8 ESÜ	Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1852
Artikel 9 ESÜ	Versagung bei formellen Hindernissen	1853
Artikel 10 ESÜ	Versagung bei materiellen Hindernissen	1854
Artikel 11 ESÜ	Persönlicher Umgang mit dem Kind	1855
Artikel 12 ESÜ	Nachträgliche Entscheidung	1856
Artikel 13 ESÜ	Notwendige Anlagen	1857
Artikel 14 ESÜ	Verfahrensart	1857
Artikel 15 ESÜ	Amtsermittlungsgrundsatz	1857
Artikel 16 ESÜ	Formfreiheit	1858
Artikel 17 ESÜ	Vorbehalte zu Art. 8 bis 10	1859
Artikel 18 ESÜ	Vorbehalte zu Art. 12	1859
Artikel 19 ESÜ	Kein Ausschluss anderer Rechtsmittel	1860
Artikel 20 ESÜ	Kein Ausschluss weitergehender Verpflichtungen	1860

Abschnitt 3

Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ

Vorbemerkung	1861
Artikel 1 KSÜ	Ziel dieses Übereinkommens	1863
Artikel 2 KSÜ	Anwendung auf Kinder	1863
Artikel 3 KSÜ	Umfang der Maßnahmen	1864

Inhaltsverzeichnis

Artikel 4 KSÜ	Nicht eingeschlossene Maßnahmen	1865
Artikel 5 KSÜ	Zuständigkeit bei Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes	1866
Artikel 6 KSÜ	Zuständigkeit über Flüchtlingskinder	1868
Artikel 7 KSÜ	Zuständigkeit bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes	1869
Artikel 8 KSÜ	Ausnahmen	1870
Artikel 9 KSÜ	Gestattung der Zuständigkeitsausübung durch einen anderen Vertragsstaat	1872
Artikel 10 KSÜ	Entscheidung über einen Antrag auf Scheidung, Trennung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eines Kindes	1872
Artikel 11 KSÜ	Zuständigkeit in dringenden Fällen	1873
Artikel 12 KSÜ	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes	1875
Artikel 13 KSÜ	Ausschluss der Zuständigkeitsausübung	1876
Artikel 14 KSÜ	Weitergeltung der Maßnahmen bei Änderung der Umstände	1877
Artikel 15 KSÜ	Recht des Vertragsstaats	1878
Artikel 16 KSÜ	Zuweisung oder Erlöschen der elterlichen Verantwortung	1879
Artikel 17 KSÜ	Ausübung der elterlichen Verantwortung	1882
Artikel 18 KSÜ	Entzug der elterlichen Verantwortung	1883
Artikel 19 KSÜ	Rechtsgeschäfte mit Dritten	1883
Artikel 20 KSÜ	Anwendbarkeit des Rechts eines Nichtvertragsstaats	1883
Artikel 21 KSÜ	Rechtsbegriff	1883
Artikel 22 KSÜ	Ordre public	1884
Artikel 23 KSÜ	Anerkennung der Maßnahmen	1885
Artikel 24 KSÜ	Entscheidung über Anerkennung der Maßnahmen	1886
Artikel 25 KSÜ	Bindungswirkung	1886
Artikel 26 KSÜ	Vollstreckung	1886
Artikel 27 KSÜ	Überprüfung der Maßnahme	1887
Artikel 28 KSÜ	Ort der Vollstreckung	1887
Artikel 29 KSÜ	Bestimmung einer Zentralen Behörde	1888
Artikel 30 KSÜ	Zusammenarbeit	1888
Artikel 31 KSÜ	Aufgaben	1888
Artikel 32 KSÜ	Begründetes Ersuchen	1889
Artikel 33 KSÜ	Unterbringung des Kindes; Betreuung	1889
Artikel 34 KSÜ	Schutzmaßnahme	1889
Artikel 35 KSÜ	Ersuchen um Hilfe	1890
Artikel 36 KSÜ	Benachrichtigung bei schwerer Gefahr	1891
Artikel 37 KSÜ	Gefahr für Person/Vermögen des Kindes oder Freiheit/Leben eines Familienangehörigen des Kindes	1891
Artikel 38 KSÜ	Kostentragung	1891
Artikel 39 KSÜ	Zwischenstaatliche Vereinbarungen	1891
Artikel 40 KSÜ	Bescheinigung über Berechtigung zum Handeln	1892
Artikel 41 KSÜ	Datenschutz	1892
Artikel 42 KSÜ	Vertraulichkeit	1892

Artikel 43 KSÜ	Förmlichkeit	1892
Artikel 44 KSÜ	Zuständige Behörden	1893
Artikel 45 bis 49 KSÜ	1893
Artikel 50 KSÜ	Verhältnis zu Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1893
Artikel 51 KSÜ	Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	1894
Artikel 52 KSÜ	Internationale Übereinkünfte	1894
Artikel 53 KSÜ	Zeitlicher Geltungsbereich	1894
Artikel 54 KSÜ	Sprache	1895
Artikel 55 KSÜ	Vorbehalte	1895
Artikel 56 bis 59 KSÜ	1896
Artikel 60 KSÜ	Vorbehalte	1896
Artikel 61 bis 63 KSÜ	1896

Kapitel 4

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

Artikel 3 EGBGB	Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen	1899
Artikel 3a EGBGB	1900
Artikel 4 EGBGB	Verweisung	1900
Artikel 5 EGBGB	Personalstatut	1901
Artikel 6 EGBGB	Öffentliche Ordnung (ordre public)	1901
Artikel 7 EGBGB	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	1904
Artikel 7a bis Art. 12 EGBGB	1904
Artikel 13 EGBGB	Eheschließung	1905
Artikel 14 bis Art. 18 EGBGB	1910
Artikel 19 EGBGB	Abstammung	1910
Artikel 20 EGBGB	Anfechtung der Abstammung	1917
Artikel 21 EGBGB	Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses	1918
Artikel 22 EGBGB	Annahme als Kind	1920
Artikel 23 EGBGB	Zustimmung	1920
Artikel 24 EGBGB	Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	1920

Kapitel 5

Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Vorbemerkung	1925
§ 1 IntFamRVG	Anwendungsbereich	1926
§ 2 IntFamRVG	Begriffsbestimmungen	1929
§ 3 IntFamRVG	Bestimmung der Zentralen und der nationalen Behörde	1930
§ 4 IntFamRVG	Übersetzungen bei eingehenden Ersuchen	1930
§ 5 IntFamRVG	Übersetzungen bei ausgehenden Ersuchen	1931
§ 6 IntFamRVG	Aufgabenerfüllung durch die Zentrale Behörde	1932
§ 7 IntFamRVG	Aufenthaltsermittlung	1933

Inhaltsverzeichnis

§ 8 IntFamRVG	Anrufung des Oberlandesgerichts	1933
§ 9 IntFamRVG	Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren	1934
§ 10 IntFamRVG	Örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung	1936
§ 11 IntFamRVG	Örtliche Zuständigkeit nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen	1936
§ 12 IntFamRVG	Zuständigkeitskonzentration	1936
§ 13 IntFamRVG	Zuständigkeitskonzentration für andere Familiensachen	1938
§ 13a IntFamRVG	Verfahren bei grenzüberschreitender Abgabe	1941
§ 14 IntFamRVG	Familiengerichtliches Verfahren	1946
§ 15 IntFamRVG	Einstweilige Anordnungen	1947
§ 16 IntFamRVG	Antragstellung	1949
§ 17 IntFamRVG	Zustellungsbevollmächtigter	1950
§ 18 IntFamRVG	Besondere Regelungen zum Haager Kinderschutzübereinkommen	1950
§ 19 IntFamRVG	Besondere Regelungen zum Europäischen Sorgerechtsübereinkommen ...	1951
§ 20 IntFamRVG	Entscheidung	1951
§ 21 IntFamRVG	Bekanntmachung der Entscheidung	1952
§ 22 IntFamRVG	Wirksamwerden der Entscheidung	1953
§ 23 IntFamRVG	Vollstreckungsklausel	1954
§ 24 IntFamRVG	Einlegung der Beschwerde; Beschwerdefrist	1955
§ 25 IntFamRVG	Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch	1956
§ 26 IntFamRVG	Verfahren und Entscheidung über die Beschwerde	1956
§ 27 IntFamRVG	Anordnung der sofortigen Wirksamkeit	1957
§ 28 IntFamRVG	Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde	1958
§ 29 IntFamRVG	Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde	1958
§ 30 IntFamRVG	Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde	1958
§ 31 IntFamRVG	Anordnung der sofortigen Wirksamkeit	1959
§ 32 IntFamRVG	Anerkennungsfeststellung	1960
§ 33 IntFamRVG	Anordnung auf Herausgabe des Kindes	1961
§ 34 IntFamRVG	Verfahren auf Aufhebung oder Änderung	1962
§ 35 IntFamRVG	Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten	1962
§ 36 IntFamRVG	Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten	1963
§ 37 IntFamRVG	Anwendbarkeit	1964
§ 38 IntFamRVG	Besondere Verfahrensvorschriften	1964
§ 39 IntFamRVG	Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 und Übersendung von Unterlagen	1965
§ 40 IntFamRVG	Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel	1966
§ 41 IntFamRVG	Bescheinigung über Widerrechtlichkeit	1968
§ 42 IntFamRVG	Einreichung von Anträgen bei dem Amtsgericht	1969
§ 43 IntFamRVG	Verfahrenskosten- und Beratungshilfe	1969
§ 44 IntFamRVG	Ordnungsmittel; Vollstreckung von Amts wegen	1970
§ 44a IntFamRVG	Allgemeine Verfahrensvorschriften	1974
§ 44b IntFamRVG	Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2019/1111	1975

§ 44c IntFamRVG	Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung und Bekanntmachung der Entscheidung	1976
§ 44d IntFamRVG	Sofortige Beschwerde	1976
§ 44e IntFamRVG	Rechtsbeschwerde	1977
§ 44f IntFamRVG	Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 56 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1111	1979
§ 44g IntFamRVG	Einstellung der Zwangsvollstreckung	1981
§ 44h IntFamRVG	Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten	1982
§ 44i IntFamRVG	Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten	1983
§ 44j IntFamRVG	Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung ...	1983
§ 45 IntFamRVG	Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer Unterbringung	1986
§ 46 IntFamRVG	Konsultationsverfahren	1986
§ 47 IntFamRVG	Genehmigung des Familiengerichts	1987
§ 48 IntFamRVG	Ausstellung von Bescheinigungen	1991
§ 49 IntFamRVG	Berichtigung von Bescheinigungen	1992
§ 50 IntFamRVG	Widerruf von Bescheinigungen	1992
§ 51 IntFamRVG	Verfahren der nationalen Behörde	1993
§§ 52 bis 53 IntFamRVG	(aufgehoben)	1994
§ 54 IntFamRVG	Übersetzungen	1994
§ 55 IntFamRVG	Übergangsvorschriften zur Verordnung (EU) 2019/1111	1995

Kapitel 6

Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten

Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten	1999
Stichwortverzeichnis	2005

Der Herausgeber

Heilmann, Stefan, Prof. Dr. jur., Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen; Honorarprofessor an der Frankfurt University of Applied Science; Mit-herausgeber und Schriftleiter der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ); Mitglied der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. und der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.; Veröffentlichungen sowie Vortrags- und Lehrtätigkeit insbesondere zum Kindschaftsrecht sowie zum Verfahrensrecht.

Bearbeiter von §§ 159, 161–164 FamFG, KKG, RPfIG

Die Autoren

Braun, Christian, L.L.M. (Trinity College Dublin), ist seit 2007 Richter am Amtsgericht in Frankfurt am Main und war viele Jahre einziger Richter im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main in Adoptionssachen und für Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz im Bundesland Hessen.

Bearbeiter von §§ 1741–1772 BGB, §§ 101, 186–199 FamFG, Anhang zu § 199 FamFG

Bussian, Jörg, Dr. jur., ist Richter am OLG Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen. Fortbildungstätigkeiten an der Hessischen Justizakademie, Lehrbeauftragter an der University of Applied Sciences, Frankfurt/M., Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) und Prüfer in der notariellen Fachprüfung.

Bearbeiter von §§ 1686a–1711 BGB, §§ 165, 166, 167a FamFG

Cirullies, Michael, Dr. jur., war Aufsicht führender Richter am Amtsgericht und viele Jahre als Familienrichter bei dem AG Hagen tätig. Zudem war er Leiter der Prüfgruppe für Gerichtsvollzieherprüfungen bei dem LG Hagen. Neben zahlreichen Fachaufsätzen zum Familienverfahrens- und Vollstreckungsrecht verfasste er die FamRZ-Bücher „Vollstreckung in Familiensachen“ und „Schutz bei Gewalt und Nachstellung“. Er ist darüber hinaus Mitautor des FamFG-Kommentars „Dutta/Jacoby/Schwab“, des „Münchener Prozessformularbuchs Familienrecht“ sowie des Handbuchs „Familienvermögensrecht“. Als Vorsitzender des „Arbeitskreises Trennungskinder“ in Hagen ist er um interdisziplinäre Zusammenarbeit bemüht.

Bearbeiter von §§ 1666–1670 BGB, GewSchG, §§ 86–96a, 157 FamFG

Fink, Sandra, Dr. jur., Richterin am OLG Frankfurt am Main, 3. Senat für Familiensachen. Dissertation 2004 „Die Verwirklichung des Kindeswohls im Sorgerecht für nichtverheiratete Eltern“. Veröffentlichungen und Vortragstätigkeit vor allem zum Kindschaftsrecht. In der Zeit von 2009 bis 2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht und dort insbesondere zuständig für das Kindschaftsrecht, in der Zeit von 2023 bis 2025 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesgerichtshof, XII. Zivilsenat. Mitglied der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags seit 2011.

Bearbeiterin von §§ 1626–1665 BGB, §§ 155–155a, 167, 167b FamFG

Gottschalk, Yvonne, ist Richterin am OLG Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen. Veröffentlichungen und Vorträge zum Kindschaftsrecht und zur Verfahrenskostenhilfe.

Bearbeiterin von §§ 1684–1686 BGB, §§ 76–78 FamFG

Die Autoren

Keuter, Wolfgang, studierte von 1974 bis 1980 Rechtswissenschaften in Münster/Westfalen. Er trat nach dem Referendariat und einer kurzen anwaltlichen Tätigkeit 1983 beim Landgericht in Stade in den niedersächsischen Richterdienst. 1986 wurde er zum Richter am Amtsgericht in Bad Iburg ernannt, wo er seit 1991 als Familienrichter tätig war. 2014 wurde er stellvertretender Direktor des AG Bad Iburg. Im selben Jahr erschien das von ihm verfasste Buch „Das familienrechtliche Mandat – Statusrecht (Abstammung, Adoption, Namensrecht)“. Er schreibt regelmäßig Aufsätze und Urteilsanmerkungen in verschiedenen Fachzeitschriften und war bis 2025 in der Fortbildung von Richterkollegen, die ein Familienrechtsdezernat neu übernehmen, tätig. Seit 2014 ist RiAG Keuter Mitglied der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages. Seit 1.11.2019 ist er im Ruhestand.

Bearbeiter von §§ 1591–1600d, 1616–1625 BGB, 1671–1683 BGB, §§ 114–154, 155b–155c, 158–158c FamFG, GVG

Kischkel, Thomas, ist Richter am OLG Frankfurt am Main, 4. Senat für Familiensachen. Er ist seit 2009 als Familienrichter tätig, zunächst am Amtsgericht Wetzlar, seit 2017 am OLG Frankfurt am Main. Er ist Mitherausgeber des HK-FamR und Mitautor mehrerer weiterer Fachkommentare und -bücher sowie Mitinitiator des „Modells Lahn-Dill“. Veröffentlichungen und Vortragstätigkeit vor allem zum Kindschafts- und Verfahrensrecht, Fortbildungstätigkeit für örtliche Rechtsanwaltskammern und die Deutsche Richterakademie.

Bearbeiter von §§ 23–35, 37–75, 80–85 FamFG

Köhler, Iven, ist Richter am OLG Frankfurt am Main, 3. Senat für Familiensachen. Er ist seit 2009, zunächst am Amtsgericht Gelnhausen, seit 2018 am OLG Frankfurt am Main, als Familienrichter tätig. Von 2012 bis 2015 war er an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgeordnet und im Referat Familiengerichtliches Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig. Von 2021 bis 2024 war er an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet und bei Herrn BVR Prof. Radtke tätig. Er veröffentlichte zum Familienrecht mit dem Schwerpunkt Kindschaftsrecht in den Zeitschriften ZKJ, FamRZ, JAmt und NZFam. Seit März 2022 ist er Bearbeiter des Rechtsprechungsteils Zivilrecht der ZKJ.

Bearbeiter von § 1303 BGB, §§ 1–22a FamFG, SGB VIII, Art. 13–20 EGBGB

Langer, Pascal, Dr. jur., ist Richter am AG Wiesbaden. Er ist seit 2021 – zunächst am AG Bad Schwalbach und seit 2024 am AG Wiesbaden – als Familienrichter tätig. Er publiziert im Familienrecht mit Schwerpunkten im Kindschafts- und Abstammungsrecht für die Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) und die Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam). Weiterhin ist er als Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen sowie in der Referendarausbildung tätig.

Bearbeiter von §§ 100, 169–185 FamFG

Schwepe, Katja, Dr. jur., Richterin am OLG Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen. Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN). Mitglied im Ständigen Ausschuss des Internationalen Sozialdienstes (ISD). Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main und Leicester (England). Walter-Kolb-Preis der Stadt Frankfurt am Main (2001). Dissertation „Kindesentführungen und Kindesinteressen“. Weitere Veröffentlichungen zur Beteiligung von Kindern an Verfahren und zum Internationalen Kindschaftsrecht. Referentin u.a. für die Hessische Justizakademie und das Bundesamt für Justiz.

Bearbeiterin von §§ 97–99, 106–110 FamFG, Auslandsbezüge Vorbemerkungen, Brüssel IIb-VO, Art. 1–45 HKÜ, Art. 1–30 ESÜ, Art. 1–60 KSÜ, Art. 3–7, 21–24 EGBGB, §§ 1–56 IntFamRVG

Wegner, Susanne, Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, 3. Senat für Familiensachen, ehemalige Güterichterin, zertifizierte Mediatorin, Veröffentlichungen im Themenbereich richterliche Mediation und Güterichterverfahren, Fortbildungstätigkeit an der Hessischen Justizakademie.

Bearbeiterin von §§ 36–36a, 156, 160 FamFG, Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten

Wierse, Kerstin, Dr. iur., Richterin am OLG Frankfurt am Main, 8. Senat für Familiensachen, Güterichterin und ausgebildete Mediatorin, Veröffentlichungen im Themenbereich Kindschaftsrecht, Fortbildungstätigkeit an der Hessischen Justizakademie sowie für Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen.

Bearbeiterin von §§ 1773–1854 BGB, §§ 168–168g FamFG

Literatur

- Adelmann, N.: Bundesverfassungsgericht schafft „Kindergrundrecht“, JAmt 2008, 289.
- Alberstötter, U.: Gewaltige Beziehungen, in: Weber/Alberstötter/Schilling, Beratung von Hochkonflikt-Familien, Weinheim 2013.
- Alpay, E.: Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, JAmt 2019, 383.
- Althammer, J./Schäuble, J.: Effektiver Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer – Das neue Gesetz aus zivilrechtlicher Perspektive, NJW 2012, 1.
- Althaus, J./Horndasch, K.-P., Schenkung an Minderjährige, FuR 2019, 15.
- Althammer, C.: Brüssel IIa – Rom III, Kommentar zu den Verordnungen (EG) 2201/2003 und (EU) 1259/2010, München 2014.
- Andrae, M.: Internationales Familienrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Antholz, B.: Kindesinobhutnahmen 1995–2015, ZKJ 2017, 294.
- Antomo, J.: Kinderehen, ordre public und Gesetzesreform, NJW 2016, 3558.
- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2018: Gutachten mit Hinwirken auf Einvernehmen, § 163 II FamFG, NZFam 2018, 976.
- Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten 2021: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten nach § 1631b BGB (und zur freiheitsentziehenden Unterbringung von Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker), FamRZ 2021, 654–660.
- Bach, A./Gildenast, B.: Internationale Kindesentführung, Bielefeld 1999.
- Bacher, K.: Wiedereinsetzung: Nachweis der rechtzeitigen Einreichung per Telefax, MDR 2019, 851.
- BAGLJÄ: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 8. Auflage, 2019, <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/> (Abruf 16.7.2025).
- Bahrenfuss, D.: FamFG, 3. Auflage, Berlin 2017.
- Baloff, R.: Allgemeine Kommunikationsregeln sowie Gesprächstechniken mit Kindern und Jugendlichen bei strafrechtlich relevantem Hintergrund, FPR 2000, 140.
- Baloff, R.: „08/15-Umgang“ und Perspektiven eines entwicklungsfördernden Umgangs, FPR 2013, 303.
- Baloff, R.: Kinder in Pflegefamilien, NZFam 2014, 769.
- Baloff, R.: Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, FamRZ 2019, 938.
- Baloff, R.: Psychologische und psychiatrische Aspekte der Begutachtung im Kontext Gericht und Familien, FF 2019, 224.
- Balzer, D.: Die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen NZFam 2018, 5.
- Bary von, C., Abgabe der Vormundschaft im grenzüberschreitenden Kontext, JAmt 2019, 363.
- Bassenge, P./Herbst, G.: FGG/RPflG, 8. Auflage, Heidelberg 1999.
- Baumbach, A./Lauterbach, W./Albers, J./Hartmann, P.: Zivilprozessordnung, 73. Auflage, München 2015.
- Baumbach, A./Hopt, K.J.: Handelsgesetzbuch, 36. Auflage, München 2014.
- Bäumel, D. u.a.: Familienrechtsreformkommentar, Bielefeld 1998 (Zitierweise: FamRefK/Bearbeiter).

Literatur

- Bartels, F.: Abänderung und Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen im Kindschaftsrecht, FuR 2019, 77.
- Beckonline.GROSSKOMMENTAR, Gsell, B./Krüger, W./Lorenz, S./Reymann, C., BGB, Stand: 15.5.2019 (Zitierweise: BeckOGK/Bearbeiter).
- Beck'scher Online-Kommentar BGB, Bamberger, H.-G./Roth, H./Hau, W./Poseck, R. (Hrsg.), 49. Ed., Stand: 1.2.2019 (Zitierweise: BeckOK-BGB/Bearbeiter).
- Beck'scher Online Kommentar FamFG, Hahne, M.-M./Munzig, J., Schlögel, J./Schlünder, R. (Hrsg.), München 2018 (Zitierweise: BeckOK-FamFG/Bearbeiter).
- Beck'scher Online Kommentar Sozialrecht, Rolfs, C./Giesen, R./Kreikebohm, R./Udsching, P. (Hrsg.), München (Zitierweise: BeckOK-Sozialrecht/Bearbeiter).
- Beck'scher Online Kommentar Streitwert, Mayer, H.-J. (Hrsg.), 10. Ed., München (Zitierweise: BeckOK-Streitwert/Bearbeiter).
- Becker, A., Mörsberger, T.: „Endlich die Missverständnisse in Sachen Garantenpflicht abbauen!": wichtige Klarstellungen beim 17. Rechtsforum der Zeitschrift „Sozialrecht aktuell“ zum Thema strafrechtliches Haftungsrisiko, JAmt 2018, 178.
- Becker, N.: Die Erwachsenenadoption als Instrument der Nachlassplanung, ZEV 2009, 25.
- Becker, N.: Zur Genehmigungsbedürftigkeit der Erbausschlagung nach § 1643 II BGB, JA 2014, 101.
- Behrentin, R., Grünewald, C.: Leihmutterchaft im Ausland und die deutsche Rechtsordnung, NJW 2019, 2057.
- Bergmann, M.: Die familiengerichtliche Beratungsaufgabe nach § 156 FamFG, ZKJ 2010, 56.
- Bergmann, M.: Der Beweisbeschluss im Kindschaftsverfahren: Schnittstelle zwischen Recht und Spekulation, FamRB 2016, 364.
- Bergmann, M./Kroke, S.: § 4 GewSchG und der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, ZIS 2013, 234.
- Berkl, M.: Das Gesetz über den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, StAZ 2014, 65.
- Bernau, F.: Die Rechtsprechung des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, NJW 2013, 2001 und NJW 2014, 2007.
- Berneiser, C.: Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG, ZKJ 2016, 255 und 291.
- Berneiser, C./ Bartels, M.: Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz, ZKJ 2016, 440 und 2017, 4.
- Bernhard, H.: Die Stimme des Kindes in der Trennungs- und Scheidungsmediation, ZKM (Zeitschrift für Konfliktmanagement) 2015, 68.
- Bestelmeyer, H.: Die rechtlichen Voraussetzungen für die wirksame Bestellung eines Ergänzungspflegers – Erwiderung zu Keuter, FamRZ 2010, 1955, FamRZ 2011, 950.
- Bestelmeyer, H.: Vergütungsrechtliche Konsequenzen der fehlenden Feststellung der Berufsmäßigkeit des Betreuer-, Vormunds- oder (Nachlass-)Pflegeramts, FGPrax 2014, 93.
- Bielecke, A.: Der Mensch ist dem Menschen kein Feind, FPR 2013, 471.
- Bienwald, W.: Vergütung berufsmäßiger Gegenbetreuer, FamRZ 2007, 938.
- Bienwald, W.: Wer übt Fürsorge und Aufsicht über Vormünder, Pfleger und Betreuer aus?, RpfllStud 2014, 61.
- Bienwald, W.: Umgangspflegschaft vor Bestellung des Umgangspflegers?, RpfllStud 2014, 177.
- Bieresborn, D.: Die Auswirkungen der DSGVO, DRiZ 2019, 18.
- Biesel, K./Schnurr, S.: Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung, JAmt 2018, 80.

- Bieszk, D./Sadler, S.: Mobbing und Stalking: Phänomene der modernen (Arbeits-)Welt und ihre Gegenüberstellung, NJW 2007, 3382.
- Binder, K./Bürger, U.: Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch psychisch kranke Eltern, ZKJ 2014, 4.
- BMJV (Hrsg.) Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2017.
- Bongartz, J.: Zur gebotenen rechtlichen Behandlung von Ehen unter Beteiligung Minderjähriger, NZFam 2017, 541.
- Bork, R./Jacoby, F./Schwab, D.: FamFG. Kommentar, 3. Aufl., Bielefeld 2018 (Zitierweise: Bork/Jacoby/Schwab/Bearbeiter).
- Borth, H.: Das Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Abstammung unabhängig vom Anfechtungsverfahren, FPR 2007, 381.
- Botthof, A., Der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK und sein Einfluss auf die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, StAZ 2013, 77.
- Bovenschen, I./Spangler, G.: Wer kann Bindungsfigur eines Kindes werden?, FPR 2013, 194.
- Bovenschen, I./Spangler, G.: Besondere Kenntnisse der am Kindschaftsverfahren Beteiligten über frühkindliche Bindungen, NZFam 2014, 900.
- Bouhatta, H.: Der § 1597a BGB und die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung NVwZ 2018, 1103.
- Bowlby, J.: Verlust, Trauer und Depression, Frankfurt am Main 1983.
- Brandes, D.: Kinder und Eltern nach der Trennung, ZKJ 2012, 347.
- Brändle, P./Schreiber, F.: Der Güterichter im sozialgerichtlichen Verfahren, WzS 2014, 35.
- Braun, C.: Freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber einem Kind in einem Krankenhaus, NZFam 2024, 273.
- Braun, C.: Das gerichtliche Verfahren auf Anerkennung, Umwandlung und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionen nach dem Adoptionswirkungsgesetz – Anmerkungen zu OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2012 – II-11 UF 102/11, ZKJ 2012, 216.
- Braun, C.: Das Verfahren in Adoptionssachen nach §§ 186 ff. FamFG, FamRZ 2010, 81.
- Bringewat, P.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Bundeskinderschutzgesetz, ZKJ 2011, 278.
- Bringewat, P.: „Sorgfaltsgerechte“ Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfearbeit?!, ZKJ 2018, 346.
- Bringewat, P.: Strafrecht im Kinderschutz – Anmerkungen aus der Sicht eines Jugendamtes, SRA 2018, 110.
- Brilla, A., Weiß, E.: „Strafbarer“ Vergleich – der § 214a FamFG, jM 2018, 10.
- Brisch, K.-H.: Die vier Bindungsqualitäten und die Bindungsstörungen, FPR 2013, 183.
- Britz, G.: Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, 1069.
- Britz, G.: Kinderschutz – aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien, NZFam 2016, 1113.
- Brock, O./Braideneichen, U.: Der Anwalt des Kindes in Fällen des Umgangsrechtsboykotts, FuR 2001, 399.
- Brüggemann, D.: Der sperrige Katalog – §§ 1821, 1822 BGB – Anwendungskriterien – Grenzfälle, FamRZ 1990, 5.
- Bruns, C.: Die Beteiligten im Familienverfahren, NJW 2009, 2797.
- Bruns, C.: Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG – Grundlagen und ausgewählte Praxisprobleme, FamRZ 2012, 1024.

Literatur

- Bumiller, U./Harders, D./Schwamb, W.: FamFG, 12. Auflage, München 2019.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7. Auflage, Mainz 2014.
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung – Kindeswohl, Beratung und Familiengericht, ZKJ 2009, 121.
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung: Stellungnahme zur FGG-Reform, ZKJ 2009, 121.
- Bürge, A.: Rechtsvereinheitlichung im Laufe der Jahrhunderte: Die gesetzliche Empfängniszeit von 302 Tagen – Fast ein Nachruf, JuS 2003, 425.
- Büte, D.: Verfahrenskostenhilfe und Anwaltsbeordnung im Kindschaftsverfahren, FPR 2011, 17.
- Burghart, A.: Die Verfahrensfähigkeit Jugendlicher, FamRZ 2019, 1029.
- Burschel, H.-O.: Anhörung des Kindes auch im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach § 155 a III FamFG, NZFam 2022, 320.
- Campbell, C.: Das Umgangsrecht von nicht-elterlichen Bezugspersonen, NJW-Spezial 2011, 644.
- Campbell, C.: Neues EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz zum 11. 1. 2015, NJW-Spezial 2014, 708.
- Canaris, C.-W.: Handelsrecht, 24. Auflage, München 2006.
- Carl, E.: Die Aufklärung des Verdachts eines sexuellen Mißbrauchs in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, FamRZ 1995, 1183.
- Carl, E.: Möglichkeiten der Verringerung von Konflikten in HKÜ-Verfahren – Undertakings, safe harbour orders und mirror orders in internationalen Kindesentführungsverfahren, FPR 2001, 211.
- Carl, E./Alles, S.: Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation – Entwicklung, Evaluation, Perspektiven, in: Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, 117 ff., München 2009.
- Carl, E./Clauß, M./Karle, M.: Kindesanhörung im Familienrecht. München 2015.
- Carl, E./Erb-Klünemann, M.: Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren, in: Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, 53 ff., München 2009.
- Carl, E./Eschweiler, P.: Kindesanhörung – Chancen und Risiken, NJW 2005, 1681.
- Carl, E./Karle, M.: Kindesanhörung und Fortbildung von Familienrichtern, NZFam 2014, 930.
- Carl, E./Menne, M.: Verbindungsrichter und direkte richterliche Kommunikation im Familienrecht, NJW 2009, 3537.
- Carl, E./Paul, C. C./Walker, J.: Das deutsch-amerikanische Mediationsprojekt, in: Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, 147 ff., München 2009.
- Carter, D.: Das englische reunite-Projekt, in: Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, 135 ff., München 2009.
- Cirullies, B./Cirullies, M.: Das neue Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen – eine Reform mit überschätzter Wirkung, FamRZ 2017, 493.
- Cirullies, M.: „Hagener Modell“: Umgangsverfahren leichter gemacht!, ZKJ 2011, 58.
- Cirullies, M.: Zur Vollstreckbarkeit von Umgangstiteln, ZKJ 2011, 448.
- Cirullies, M.: Die Vollstreckung von Zwangs- und Ordnungsmitteln, insbesondere in Familiensachen, Rpfleger 2011, 573.
- Cirullies, M.: Vollstreckung aus Titeln nach § 86 FamFG, FPR 2012, 473.
- Cirullies, M.: Sanktionsmöglichkeiten im Versorgungsausgleichsverfahren bei fehlender Mitwirkung der Beteiligten, FamRZ 2012, 157.
- Cirullies, M.: Zustellungsprobleme in Gewaltschutzsachen, FamRZ 2012, 1854.

- Cirullies, M.: Zwangsmittel und Haftbefehl – Die Anordnung von Ersatzzwangshaft, NJW 2013, 203.
- Cirullies, M.: Ersetzung der Zustimmung des Ehegatten zur Teilungsversteigerung, FPR 2013, 352.
- Cirullies, M.: Polizeilicher Schutz bei häuslicher Gewalt und Stalking, FamRB 2014, 229.
- Cirullies, M.: Stalker ohne Schuld – Opfer ohne Schutz?, FamRZ 2014, 1901.
- Cirullies, M.: Der Gerichtsvollzieher im Gewaltschutzverfahren – Probleme bei der Zustellung, DGVZ 2015, 33.
- Cirullies, M.: Gewaltschutz und Versöhnung – wie verträgt sich das?, FamRZ 2016, 953.
- Cirullies, M.: Keine Vollstreckung ohne Hinweis – Stolpersteine bei § 89 Abs. 2 FamFG, ZKJ 2016, 450.
- Cirullies, M.: Der Gerichtsvollzieher im Gewaltschutzverfahren – Anwendung unmittelbaren Zwangs, DGVZ 2016, 17.
- Cirullies, M.: Der Gerichtsvollzieher im Gewaltschutzverfahren – Vollstreckung der Ordnungshaft, DGVZ 2017, 81.
- Cirullies, M.: Vollstreckung in Familiensachen, 2. Auflage, Bielefeld 2017.
- Cirullies, M.: Der Gerichtsvollzieher im Gewaltschutzverfahren – Vollstreckung des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung, DGVZ 2018, 77.
- Cirullies, M.: Der Vergleich in Gewaltschutzsachen – vergleichsweise kompliziert, FamRB 2019, 407.
- Cirullies, M./Cirullies, B.: Das neue Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen – eine Reform mit überschätzter Wirkung, FamRZ 2017, 493.
- Cirullies, M./Cirullies, B.: Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 2. Auflage, Bielefeld 2019.
- Clausius, M.: Die Auskunftsansprüche nach §§ 1686, 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB, FamRB 2015, 65.
- Clausius, M.: Auskunftsrecht des biologischen Vaters über das Kind, NZFam 2017, 893.
- Coester, M.: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt am Main 1983.
- Coester, M.: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition, JAmt 2008, 1.
- Coester, M.: Verfahren in Kindschaftssachen, FF 2009, 269-281.
- Coester, M.: Kinderschutz – Übersicht zu den typischen Gefährdungslagen und aktuellen Problemen, FPR 2009, 549.
- Coester, M.: Zum Eingriffsmaßstab in den Fällen des Umgangsboykotts, ZKJ 2012, 182.
- Coester, M.: Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 2012, 1337.
- Coester, M.: Kinderehen in Deutschland, FamRZ 2017, 77.
- Coester-Waltjen, D.: Elternumzug (Relocation) und Kindeswohl, ZKJ 2013, 4.
- Coester-Waltjen, D.: Das Recht auf (Kenntnis der eigenen) Abstammung, FF 2017, 224.
- Coester-Waltjen, D.: Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, IPRax 2017, 429.
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.), Die große Vormundschaftsreform, 16. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2018.
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? Göttingen 2018.
- Dahm, S.: Die „Geeignetheit“ von Verfahrensbeiständen gemäß § 158 FamFG, ZKJ 2017, 341.
- Damljanovic, D.: Das Wechselmodell – Geltendes Recht und Reformbedarf, Frankfurt 2016.
- Dauner-Lieb, B./Heidel, T./Ring, G.: BGB Familienrecht, Band 4, 3. Auflage, Baden-Baden 2014.

Literatur

- Deinert, H.: Zur Höhe der Aufwandspauschale nach Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, BtPrax 2013, 198.
- Deinert, H., Rechtsfragen des Datenschutzes im Betreuungswesen, BtPrax 2019, 19.
- Delfos, M.: „Sag mir mal...“ – Gesprächsführung mit Kindern, 9. Auflage, Weinheim 2013.
- Dethloff, N.: Ein Reproduktionsmedizingesetz ist überfällig, ZRP 2013, 91.
- Dettenborn, H./Walter, E.: Familienrechtspsychologie, 3. Auflage, München, Basel 2016.
- Dettenborn, H.: Kindeswohl und Kindeswille, 5. Auflage, München 2017.
- Dettenborn, H.: Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung, ZKJ 2013, 231, 272.
- Dettenborn, H.: Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung, ZKJ 2013, 231, 272.
- Deutscher Bundestag, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder: Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“, ZKJ 2019, 22.
- Deutscher Ethikrat: Intersexualität. Stellungnahme vom 23.2.2012. Online abrufbar unter www.ethikrat.org > Themen > Gesellschaft und Recht > Geschlechtervielfalt (Zugriff: 16.7.2025)
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22. bis 25. September 1999 in Brühl, Bielefeld 2000.
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl, Bielefeld 2008.
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): Achtzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 16. bis 19. September 2009 in Brühl, Bielefeld 2010.
- Deutscher Juristentag: Beschlüsse zum 72. Deutschen Juristentag, https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschlusse.pdf (Abruf am 16.7.2025).
- Deutscher Kinderschutzbund, Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG, ZKJ 2013, 115.
- Di Cato, C.: Der begleitete Umgang, FamRB 2014, 389.
- Dickmeis, F.: Verfehlt § 33 II FGG seinen Zweck? Kindeswohlorientierte Entscheidungen des Familiengerichts und ihr Vollzug, NJW 1992, 537.
- Diehl, G.: Vollstreckung nach dem Gewaltschutzgesetz und andere Vollstreckungsmaßnahmen im Beisein von Kindern, FPR 2008, 426.
- Diehl, G.: Familiengerichtliche Zuständigkeitsregelung und Geheimhaltung des Aufenthalts, JAmt 2019, 440.
- Diehn, T.: Das neue Notarkostenrecht im GNotKG, DNotZ 2013, 406.
- Diercks, K.: Ist bei der Herausgabevollstreckung Gewalt gegen Kinder zulässig?, FamRZ 1994, 1226.
- Dießner, A.: Die Unterlassungsstrafbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei familiärer Kindeswohlgefährdung, Berlin 2008.
- Diez, H./Krabbe, H./Thomsen, C.: Familien-Mediation und Kinder, 3. Auflage, Köln 2009.
- Dittmann, A.: Praxis und Kooperation der an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, ZKJ 2014, 180.
- Dittmann, A./Raabe S.: Herausforderungen für niedergelassene Ärzt/inn/e/n im Umgang mit der Einschätzung (gewichtiger) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, JAmt 2018, 437.
- Döll, Y.: Schutz vor Sexting – Aber wie?, FamRZ 2017, 1728.
- Dölling, B.: Eid und eidesstattliche Versicherung, NZFam 2014, 112.

- Dörndorfer, J., Rechtspflegergesetz, 2. Auflage, München 2014.
- Doukkani-Bördner, A.: Kindesmisshandlungen im Haushalt der Eltern und elterliche Sorge, FamRZ 2016, 12.
- Drewniak, R./Höyneck, T.: Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse – Eine theoretische Erklärung, ZfJ 1998, 487.
- Diouani-Streek, M.: Negative Effekte oder nachhaltige Effektivität im Kinderschutz?, ZKJ 2015, 50.
- Duden, K.: Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, StAZ 2018, 137.
- Dürbeck, W.: Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aus Sicht der Praxis, ZKJ 2013, 330.
- Dürbeck, W.: Baden-Württemberg macht den Anfang – Pkh-Bewilligung durch den Rechtspfleger, NJW-aktuell 2014 Heft 36, 14.
- Dürbeck, W.: Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, ZKJ 2014, 266.
- Dürbeck, W.: Die Verweigerung begleiteten Umgangs durch das Jugendamt, ZKJ 2015, 457.
- Dürbeck, W.: Die kostenrechtliche Wertbestimmung bei gleichzeitigem Sorgerechtsentzug und Bestimmung eines Vormunds oder Pflegers, ZKJ 2016, 357.
- Dürbeck, W.: Zur Pflicht des Jugendamts, Gerichtskosten zu tragen, ZKJ 2017, 19.
- Dürbeck, W.: Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB, ZKJ 2017, 457.
- Dürbeck, W.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Familienrecht, FamRZ 2018, 553.
- Dürbeck, W.: Familienrechtliche Behandlung minderjähriger Flüchtlinge, in: Budzikiewicz, C./Heiderhoff, B./Klinkhammer, F./Niethammer-Jürgens, K., Migration und IPR, 2018, 65.
- Dürbeck, W., in: Budzikiewicz, C., Heiderhoff, B., Klinkhammer, F., Niethammer-Jürgens, K.: Migration und IPR, 2018, 65, 82 ff.
- Dürbeck, W.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Familienrecht, FamRZ 2018, 553.
- Dürbeck, W.: Die Vergütung des Umgangspflegers für die Begleitung des Umgangs durch die Landesjustizkasse – Umgangsbegleitung auf Kosten der Eltern?, ZKJ 2019, 141.
- Dürbeck, W.: Neue Personensorge in der Vormundschaft und ihre Herausforderungen für die Familiengerichte, ZKJ 2019, 208.
- Dürbeck, W.: Die Einlegung der Rechtsbeschwerde beim BGH durch den Verfahrensbeistand, ZKJ 2019, 262.
- Dürbeck, W.: Vollstreckung eines Umgangsvergleichs, NZFam 2019, 694.
- Dürbeck, W. (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, 4. Auflage, Köln 2023.
- Dürbeck, W./Gottschalk, Y.: Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 8. Auflage, München 2016.
- Dürig, G./Herzog, R./Scholz, R. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Stand: August 2024, München (Zitierweise: Dürig/Herzog/Scholz-Bearbeiter).
- Dutta, A.: Anmerkung zum EuGH-Gutachten vom 14.10.2014, FamRZ 2015, 24.
- Dutta, A.: Grenzüberschreitender Gewaltschutz in der Europäischen Union, FamRZ 2015, 85.
- Dutta, A./Lüttringhaus, J., Das guinesische Volljährigkeitsrätsel, FamRZ 2018, 1564.
- Eckebrecht, M.: Das vertauschte Kind, FPR 2011, 394.
- Effer-Uhe, D.: Prozess- und Verfahrenskostenhilfe für die gerichtsnaher Mediation, NJW 2013, 3333.

Literatur

- Ehinger, U.: Die Regelung der elterlichen Sorge bei psychischer Erkrankung eines Elternteils oder beider Eltern im Überblick, FPR 2005, 253.
- Ehinger, U.: Überlegungen zur Verfahrensgestaltung in Umgangsregelungsfällen bei häuslicher Gewalt, FPR 2006, 171.
- Ehmke, A.: Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Kindern im familiengerichtlichen Verfahren, NZFam 2016, 1132.
- Ehrmann, G./Breitfeld, F.: Besserer Kinderschutz nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes?, FPR 2012, 418.
- Eickmann, D.: Das rechtliche Gehör in Verfahren vor dem Rechtspfleger, Rpfleger 1982, 449.
- Elmayer, E./Kauermann-Walter, J., Vormundschaften beim Verein nicht nur für unbegleitete ausländische Minderjährige, JAmt 2016, 116.
- Elmayer, E./Kauermann-Walter, J., Vormundschaftsvereine in konfessioneller Trägerschaft, JAmt 2019, 368.
- Els, H. van: Die Vollstreckung von einstweiligen Anordnungen, FPR 2012, 480.
- Els, H. van: Die Aussetzung der Vollstreckung nach § 55 FamFG, FamRZ 2011, 1706.
- Enders, H.-R.: Die Verfahrenswerte in den familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2012, 273.
- Erb-Klünemann, M.: Die Ausnahmetatbestände im Haager Kindesentführungsübereinkommen in der Praxis – Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung zu Art. 13 Abs. 1b und Abs. 2 HKÜ. FamRB 2018, 327-336.
- Erbarth, A.: Das familienrechtliche Mandat, Ehwohnung-Haushaltssachen-Gewaltschutz, Bonn 2014.
- Erbarth, A.: Grundsätze des Verfahrens in Ehwohnungs- und Haushaltssachen, NZFam 2014, 515.
- Erbarth, A.: Die Ansprüche auf Überlassung der Ehwohnung zur Alleinnutzung, NJW 2019, 1169.
- Erman, BGB Kommentar, 14. Auflage, Köln 2014 (Zitierweise: Erman/Bearbeiter).
- Ernst, R.: Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602.
- Ernst, R.: Der Sachverständige in Kindschaftssachen nach neuem Recht, FPR 2009, 349.
- Ernst, R.: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen, FPR 2011, 195.
- Ernst, R.: Psychologische Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen: Formulierung und Beantwortung der Beweisfrage(n), FamRB 2016, 361.
- Ernst, R.: Die Inobhutnahme bei nur teilweise alleinsorgeberechtigten Eltern und im Spannungsfeld verwaltungsgerichtlicher und familiengerichtlicher Entscheidungen, FamRZ 2017, 1120.
- Ernst, R.: Dreierbesetzung der Familiengerichte in bestimmten Kindschaftsverfahren, NZFam 2019, 145.
- Eschelbach, D./Rölke, U.: Vollzeitpflege im Ausland – Aufgaben der deutschen Jugendämter, JAmt 2014, 494.
- Ewers, F.-G.: Nachdenken über § 1696 BGB – neu?, FamRZ 1999, 477.
- Fegert, J. M.: Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung, Band 2, Köln 1993.
- Fegert, J. M.: Sozialpädiatrisch relevante gesetzliche Bestimmungen und Begutachtung, in: Schlack, H.G., 1995, 307.

- Fegert, J. M.: Kommunikation mit Kindern und Konstrukte, die unser Verständnis von Kindern in der professionellen Wahrnehmung erleichtern. epd-Dokumentation: „Anwälte des Kindes“ vor Gericht und bei Behörden, Nr. 20, Frankfurt am Main 1999, 1.
- Fegert, J. M.: Kooperation im Interesse des Kindes. In: Fegert, J. M.: Kinder in Scheidungsverfahren, Neuwied 1999, 8.
- Fegert, J. M. (Hrsg.): Qualität der Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Fachliche Standards in juristischen Verfahren, Neuwied 2001.
- Fegert, J. M.: Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten, Kind-Prax 2001, 6, 39.
- Fegert, J. M.: Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs indiziert, FPR 2002, 219.
- Fegert, J. M.: Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umganges bei Pflegekindern indiziert? In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (ed), 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2004, 197.
- Fegert, J. M.: Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM, ZKJ 2013, 190.
- Fegert, J. M.: PAS: „Was fehlt, sind lediglich quantifizierende Studien“, ZKM 2013, 401.
- Fegert, J./Andresen, S./Salgo, L./Walper, S.: Hilfeangebot und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder – Vom Kind her denken und organisieren, ZKJ 2016, 324.
- Fegert, J. M./Fangerau, H./Ziegenhain, U.: Problematische Kinderschutzverläufe, Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim 2010.
- Fegert, J. M./Franke, S./Gossmann, E.: SGB XIV: Erhebliche Vernachlässigung und psychische Gewalt, ZKJ 2024, 44–51.
- Fegert, J. M./Späth, K./Salgo, L. (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Münster 2001.
- Fegert, J./Witt, A.: Zahlen und Fakten zum Ausmaß von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, ZKJ 2019, 288.
- Feskorn, C.: Die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegen Zwangs- und Ordnungsmittelbeschlüsse in Familiensachen, FamRB 2012, 162.
- Feskorn, C.: Grundsätze der Kostentragungspflicht nach dem FamFG, FPR 2012, 254.
- Fichtner, J.: Hilfen bei Konflikthaftigkeit?, ZKJ 2012, 46.
- Fichtner, J.: „Serioßer Anzug oder Matschhose“ – Zur Diskussion um die Qualität familienpsychologischer Gutachten (Teil 1), ZKJ 2015, 9.
- Fichtner, J.: „Serioßer Anzug oder Matschhose“ – Zur Diskussion um die Qualität familienpsychologischer Gutachten (Teil 2), ZKJ 2015, 63.
- Fichtner, J.: Gut beraten oder doch lieber entscheiden?, ZKJ 2018, 257.
- Fichtner, J./Salzgeber, S.: Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik?, FPR 2009, 348.
- Fichtner, J./Salzgeber, S.: Die Kommunikation des Sachverständigen mit den Verfahrensbeteiligten und dem Familiengericht, FPR 2013, 478.
- Fieseler, G./Schleicher, H./Wabnitz, R.: Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Neuwied 2014.
- Finger, P.: Umzug mit dem Kind – Zustimmung des anderen Elternteils, FamFR 2009, 134.
- Finger, P.: Haager Übereinkommen zur internationalen Kindesentführung – weitere Nachträge und Ergänzungen, FamRB 2014, 153.

Literatur

- Finger, P.: Einstweilige Anordnungen nach §§ 49 ff. FamFG, MDR 2012, 1197.
- Fink, S.: Die Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive, ZKJ 2011, 154.
- Fink, S.: Familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt bei „freiwilliger“ geschlossener Unterbringung Minderjähriger, in: Heilmann, S./Lack K. (Hrsg.): Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag, Köln 2016, 137 (Zitierweise: Fink, FS Salgo).
- Fink, S./Bitter, S.: Eine unendliche Geschichte – Kommt endlich die verfassungsgemäße Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder?, ZKJ 2012, 172.
- Finke, F.: Zur Vollstreckung von Inobhutnahmen – insbesondere zum Verhältnis von Polizei und Jugendamt bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, JAmt 2011, 251.
- Finke, F.: Die Kostenentscheidung in Familiensachen nach dem FamFG im Überblick, FPR 2010, 331.
- Fischer, A.: Rechtsmittel in Familiensachen, FuR 2014, 645 ff., 700 ff.; 2015, 28 ff.
- Fischer, M.: Die Mediation durch den Güterichter: Win-Win-Ergebnis statt „fauler“ Kompromiss, FuR 2018, 461.
- Flemming, W.: Das aktive Jugendamt, ZKJ 2009, 315.
- Flügge, S.: Grenzen der Pflicht zur gemeinsamen Sorge im Persönlichkeitsrecht der Sorgenden, FPR 2008, 135.
- Fölsch, P., Zur Kostenverteilung in Familiensachen, SchlHA 2011, 264.
- Fölsch, P.: Gerichtskostenpflicht der PKH-Partei bei Abschluss eines Vergleichs, SchlHA 2013, 2.
- Frank, R.: Neuregelungen auf dem Gebiet des Internationalen Adoptionsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Anerkennung von Auslandsadoptionen, StAZ 2003, 257.
- Frank, R., Rechtsprobleme der Erwachsenenadoption, StAZ 2008, 65.
- Frank, R.: Anwaltszwang bei der isolierten Beschwerde gegen Verbundentscheidungen in Folgesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit?, FamRZ 2011, 1021.
- Frank, R., Ausländische Minderjährigenehen auf dem Prüfstand des Kinderehebekämpfungsgesetzes, StAZ 2018, 1.
- Frank, R., Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017: ein Erfolgsmodell? – Überlegungen vor dem Hintergrund der Vorlageentscheidung des BGH an das BVerfG vom 14.11.2018, StAZ 2019, 129.
- Frie, B.: Das neue Samenspenderrecht NZFam 2018, 817.
- Frie, B.: Konkurrierende Vaterschaften in der standesamtlichen Praxis – im Licht der neuesten Rechtsprechung, StAZ 2019, 1.
- Friedman, G./Himmelstein, J.: Konflikte fordern uns heraus, Frankfurt 2013.
- Frings, D., Pertsch, A.: Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt, djBZ 2018, 213.
- Fritz, R./Pielsticker, D.: Mediationsgesetz, Köln 2013.
- Fritz, R./Schroeder, H.-P.: Der Güterichter als Konfliktmanager im staatlichen Gerichtssystem, NJW 2014, 1910.
- Fritzsche, S.: Bestimmung der Rechtswegzuständigkeit und der anzuwendenden Verfahrensordnung, NJW 2015, 586.
- Fritzsche, S.: Obhutsverlust im Unterhaltsverfahren – ein „Dauerbrenner“ mit unterschiedlichen Facetten, ZAP 2019, 555.
- Fröschle, T.: Sorge und Umgang in der Rechtspraxis, 2. Auflage, Bielefeld 2018.
- Fröschle, T./Heinz, B. (Hrsg.): Handbuch Vormundschaft und Pflegschaft, 3. Auflage, Köln 2024 (vormals: Fröschle, T.: Studienbuch Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht).

- Fröschle, T.: Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege, FamRZ 2016, 1905.
- Ganz, A.: Internationales Familienrecht, in: v. Heintschel-Heinegg/Gerhardt/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Köln 2013.
- Gartenhof, M./Schmid, J./Normann, K./v. Thüngen, A./Wolf, J.: Auflagen nach § 156 I FamFG im Spannungsfeld der Eltern zwischen Autonomie und Zwang, NZFam 2014, 972.
- Gaul, H. F.: Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1997, 1441.
- Gaul, H. F.: Ausgewählte Probleme des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts im neuen Abstammungsrecht, FamRZ 2000, 1461.
- Geiger/Kirsch: Gestaltung der Sorgerechtsausübung durch Vollmacht, FamRZ 2009, 1879.
- Geimer, R./Schütze, R.: Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München, Stand: 57. EL Juni 2019.
- Geißler, M.: Rechtsfragen um die Herausgabe eines Kindes und deren Vollstreckung, DGVZ 1997, 145.
- Geißler, C.: Grenzüberschreitende Unterbringungen im EU-Ausland. ZKJ 2017, 11.
- Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII: siehe Fieseler, G./Schleicher, H./Wabnitz, R.
- Gentry, D. B.: Including Children in Divorce Mediation and Education: Potential Benefits and Cautions. Families in Society, The Journal of Contemporary Human Services 1997, 307.
- Genenger, A.: Das neue Gendiagnostikgesetz, NJW 2010, 113.
- Gerhardt, P./v. Heintschel-Heinegg, B./Klein, M.: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Auflage, Köln 2018.
- Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D.: Familienrecht, 7. Auflage, München 2020.
- Giers, M.: Die Vollstreckung in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG, DGVZ 2009, 127.
- Giers, M.: Das Umgangsrecht nach § 1685 BGB. FamRB 2011, 229.
- Giers, M.: Die Rechtsprechung zum Wechselmodell, FamRB 2012, 383.
- Giers, M.: Vollstreckung aus Umgangsvergleich, FamRB 2019, 302.
- Giers, M.: Die Vollstreckung nach §§ 86 ff. FamFG, NZFam 2020, 4.
- Gießler, H.: Erlöschen der elterlichen Prozeßführungsbefugnis und Übergang zum familienrechtlichen Ausgleichsanspruch, FamRZ 1994, 800.
- Gießler, H.: Vorläufiger Rechtsschutz in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen, 3. Auflage, München 2000.
- Glasl, F.: Konflikt diagnose, in: Trenczek u.a., Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013.
- Gläss, H.: Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien, JAmt 2013, 174.
- Goebel, F.-M.: Notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung von A bis Z, FoVo 2013, 181.
- Götsche, F.: Teilentscheidung in Familiensachen, MDR 2005, 1086.
- Götsche, F.: Die neue Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG, FamRZ 2009, 383.
- Götsche, F.: Verfahrenskostenhilfe in Kindschaftssachen, ZFE 2010, 100.
- Götsche, F.: Anfechtung von Kostenentscheidungen, FuR 2012, 510.
- Götsche, F., jurisPR-FamR 9/2019 Anm. 3
- Götz, I.: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Anmerkungen aus der Sicht der gerichtlichen Praxis, in: Lipp, V./Schumann, E./Veit, B., 2009, 215–227.

Literatur

- Götz, I.: Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen eines Kindes, FamRZ 2016, 519.
- Götz, I.: Fortschritt im Kinderschutz – Genehmigungsvorbehalt jetzt auch für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, FamRZ 2017, 1290.
- Götz, I.: Digital Natives im Familienrecht, FamRZ 2017, 1725.
- Götz, I./Brudermüller, G./Giers, M.: Die Wohnung in der familiengerichtlichen Praxis, 2. Auflage, Bielefeld 2018.
- Gojowczyk, H.: Die Aufsicht des Familiengerichts über den Amtsvormund, Rpfleger 2013, 1.
- Goldstein, J./Freud, A./Solnit, A. J.: Diesseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1979.
- Goldstein, J./Freud, A./Solnit, A. J./Goldstein, S.: Das Wohl des Kindes, Frankfurt am Main 1988.
- Goldstein, J./Freud, A./Solnit, A. J.: Jenseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1973, 2. Auflage 1991.
- Gollwitzer, K./Rüth, U.: § 1631b BGB – Die geschlossene Unterbringung Minderjähriger aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, FamRZ 1996, 1388.
- Gomille, C.: Beweiserhebung – Unterschiede zwischen ZPO- und FamFG-Verfahren, NZFam 2014, 100.
- Gottschalk, Y.: Boykottierter Umgang – Zwangsweise Durchsetzung von Umgangsregelungen und Grenzen staatlicher Interventionsmöglichkeiten, FPR 2007, 308.
- Gottschalk, Y./Heilmann, S.: Zu den Voraussetzungen eines Ausschlusses des Umgangs der leiblichen Eltern mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind, ZKJ 2013, 113.
- Gottschalk, Y./Heilmann, S.: Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils?, ZKJ 2017, 131.
- Gottwald, P. (Hrsg.): Münchener Prozessformularbuch, Band 3, Familienrecht, 5. Auflage, München 2017.
- Grabow, Das kostenfreie Informationsgespräch nach § 135 FamFG, FPR 2011, 33.
- Graf von Luxburg, H., Trennung und Scheidung einvernehmlich gestalten, 5. Auflage, Köln 2014.
- Grandel, M.: „Minenfeld Ordnungsgeld“ – zur Vollstreckbarkeit gerichtlicher Umgangsregelungen, FF 2019, 55.
- Greger, Mediation in Kindschaftssachen – Kosten, Akzeptanz, Nachhaltigkeit, FPR 2011, 115.
- Greger, Das neue Güterichterverfahren, MDR Sonderheft 2012.
- Greger, Verweisung vor den Güterichter und andere Formen konsensorientierter Prozessleitung, MDR 2014, 993.
- Greger/Unberath, MediationsG, München 2012.
- Grise, K.: Elterliche Sorge und Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder, NZFam 2022, 189–199.
- Groß, G.: Die Stellung der Pflegeeltern im Grundgesetz und Zivilrecht, FPR 2004, 411.
- Groß, G.: Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe – Verfahrenskostenhilfe, 14. Auflage, Heidelberg 2018.
- Grossmann K. E./Grossmann K.: Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2004.
- Gruber, U.: Der gewöhnliche Aufenthalt von Säuglingen und Kleinkindern, IPRax 2019, 217-221.
- Grün, K.-J.: Das neue Kindschafts- und Unterhaltsrecht in der anwaltlichen Praxis, Köln 1998.
- Grün, K.-J.: Zum Gesetzentwurf gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, FuR 2006, 497 und FuR 2007, 12.
- Grün, K.-J.: Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung, 2. Auflage, Berlin 2010.

- Grün, K.-J.: Das Anfechtungsrecht der Behörde bei rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung, FPR 2011, 382.
- Grün, K.-J.: Das Anfechtungsrecht des Samenspenders nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB, ZKJ 2013, 446.
- Grün, K.-J.: Die Nichtigkeit der Behördenanfechtung i.S.v. § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, ZKJ 2014, 195.
- Grüneberg, C.: Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage, München 2025 (Zitierweise: Grünberg/Bearbeiter).
- Grziwotz, H.: Schützenswerte Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden bei der Volljährigenadoption, FamRZ 1991, 1399.
- Grziwotz, H.: Schutz vor Gewalt in Lebensgemeinschaften und vor Nachstellungen, NJW 2002, 872.
- Gundelach, L.: Die Rechtsprechung zur medizinischen Altersfeststellung – eine Anmerkung, NVwZ 2018, 1849.
- Häbel, H.: Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1, ZKJ 2016, 168.
- Haft, F./von Schlieffen, K.: Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009.
- Hamdan, B./Hamdan, M.: Die anwaltliche Beiordnung im vereinfachten Sorgerechtsverfahren, MDR 2015, 249.
- Hammer, S.: Die rechtliche Verbindlichkeit von Elternvereinbarungen, FamRZ 2005, 1209–1215.
- Hammer, S.: Was ist Gewalt im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach § 33 II FGG?, FPR 2008, 413.
- Hammer, S.: Die gerichtliche Billigung von Vergleichen nach § 156 Abs. 2 FamFG, FamRZ 2011, 1268.
- Hammer, S.: Das neue Verfahren betreffend das Umgangs- und Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FamRB 2013, 298.
- Hammer, S.: Das BVerfG, die Familiengerichte und die Jugendämter auf der Suche nach dem Rechten Maß im Kinderschutz, FF 2014, 428.
- Hammer, S.: Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells FamRZ 2015, 1433.
- Hammer, S.: Die Rolle des Jugendamts in Kindschaftssachen, FamRZ 2017, 1904.
- Hammer, S.: Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts, FamRZ 2018, 229.
- Hannemann, A./Stötzel, M.: Ergebnisse eines Forschungsprojektes zur Verfahrenspflegschaft an der Technischen Universität Berlin, ZKJ 2009, 58–67.
- Hansens, H.: Die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG – Teil 1: Voraussetzungen und Verfahrensbeteiligte, ZAP 2004, 831.
- Hansens, H.: Erste Erfahrungen zu dem „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ aus anwaltlicher Sicht, SchlHA 2013, 221.
- Harm, U.: Die Entwicklung im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht seit 2011, Rpfleger 2013, 491.
- Harm, U., Mix, B., Opitz, J., Pütz, H., Rotax, H., Rüting, W.: Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform, FamRZ 2012, 1849.
- Hartmann, P./Toussaint, G.: Kostengesetze, 49. Auflage, München 2019.

Literatur

- Hartung, W./Schons, H. P./Enders, H.-R.: RVG, 2. Auflage, München 2013.
- Haußleiter, M.: Loyalitätspflichten der Eltern bei Umgang und Erziehung, NJW-Spezial 2007, 151.
- Hausmann, R.: Internationales und Europäisches Familienrecht. München 2. Auflage 2018.
- Haußleiter, M.: FamFG, Kommentar, 2. Aufl., München 2017.
- Heghmanns, M.: Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz, JAmt 2018, 230.
- Heghmanns, M.: Sorgfaltspflichten und fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfearbeit, ZKJ 2018, 407.
- Heidebach, M.: Die Reichweite gerichtlicher Kontrolle bei erledigter Freiheitsentziehung nach dem FamFG, NJW 2011, 1708.
- Heiderhoff, B.: Schuldrechtliche Ersatzansprüche zwischen Eltern bei Verletzungen des Umgangsrechts?, FamRZ 2004, 324.
- Heiderhoff, B.: Kindesrückgabe bei entgegenstehendem Kindeswillen, IPRax 2014, 525.
- Heiderhoff, B.: Anspruch des Kindes auf Klärung der genetischen Vaterschaft, NJW 2016, 1918.
- Heiderhoff, B.: Herausforderungen durch neue Familienformen – Zeit für ein Umdenken, NJW 2016, 2629.
- Heilmann, S.: Die Dauer kindschaftsrechtlicher Verfahren, ZfJ 1998, 317.
- Heilmann, S.: Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, Neuwied 1998.
- Heilmann, S.: Die Verfahrenspflegschaft in den Fällen des § 1666 BGB, Kind-Prax 2000, 79.
- Heilmann, S.: Jugendamt und Familiengericht – Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes?, in: Elz (Hrsg.), Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder, Wiesbaden 2007, 89.
- Heilmann, S.: Welche verfahrensrechtlichen Folgen hat der (unterbliebene) Antrag auf Beteiligung in Kindschaftssachen?, FamRZ 2010, 1391.
- Heilmann, S.: Praxishinweis zu OLG Köln, Beschl. v. 8.10.2010 – 4 WF 193/10 – Keine Anfechtung einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht sowie des isolierten Hinweises nach § 87 Abs. 2 FamFG, ZKJ 2011, 104.
- Heilmann, S.: Die Gesetzeslage zum Sorge- und Umgangsrecht, NJW 2012, 16.
- Heilmann, S.: Praxishinweis zu OLG Saarbrücken, Beschl. v. 9.11.2011 – 6 UF 140/11 – Zur Erteilung des Warnhinweises i.S.v. § 89 Abs. 2 FamFG an den Umgangsberechtigten, ZKJ 2012, 119.
- Heilmann, S.: Praxishinweis zu KG, 18. Zivilsenat – Senat für Familiensachen – Beschl. v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09 – Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils, ZKJ 2012, 269.
- Heilmann, S.: Besonderheiten des familiengerichtlichen Verfahrens zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechts, NJW 2012, 887.
- Heilmann, S.: Der Bundesgerichtshof und der Umgangsboykott, ZKJ 2012, 105.
- Heilmann, S.: Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern – Das Ende eines Irrwegs?, NJW 2013, 1473.
- Heilmann, S.: Der Umgang des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern, ZKJ 2014, 48.
- Heilmann, S.: Die Ergänzungspflegschaft mit dem Aufgabenkreis „Regelung des Umgangs“ (Umgangsbestimmungspflegschaft), FamRZ 2014, 1753.
- Heilmann, S.: Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?, NJW 2014, 2904.
- Heilmann, S.: Der Umgang des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern – Ein Beitrag aus Sicht des Familiengerichts, ZKJ 2014, 45.

- Heilmann, S.: Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes, FamRZ 2015, 92.
- Heilmann, S.: Zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den umgangsbegehrenden Vater, der die Mutter getötet hat, FamRZ 2016, 1060.
- Heilmann, S.: Überlegungen zur geplanten Reform des Sachverständigenrechts und zur Einführung eines Primärrechtsbehelfs gegen Untätigkeit in Kindschaftssachen, ZKJ 2016, 174.
- Heilmann, S.: Der Verfahrensbeistand als Grundrechtsgarant für das Kind ZKJ 2017, 219.
- Heilmann, S.: Theorie und Praxis im Kinderschutz, NJW 2017, 986.
- Heilmann, S.: Qualifiziert Familienrichter, NJW-aktuell 16/2018 (Editorial).
- Heilmann, S.: Die Aufarbeitung des Missbrauchsfalles von Staufen-Ein Beitrag zur Fehlerkultur in der Familiengerichtbarkeit, FamRZ 2018, 1797.
- Heilmann, S.: Der Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt, NJW 2019, 1417.
- Heilmann, S.: Editorial, ZKJ 2019, Heft 3.
- Heilmann, S.: Editorial, ZKJ 2019, Heft 5.
- Heilmann, S.: Die „mögliche“ Gefährdung des Kindes bei Verbleib in seiner Pflegefamilie. Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 28.8.2023 – 1 BvR 1088/23, NJW 2023, 3267.
- Heilmann, S./Gottschalk, Y.: Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils?, ZKJ 2017, 180 ff.
- Heilmann, S./Lack, K., Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag, Köln 2016.
- Heilmann, S./Salgo, L.: Der Schutz des Kindes durch das Recht – Eine Betrachtung der deutschen Gesetzeslage. In: Helfer, M. E./Kempe, R. S./Krugmann, R. D., Das mißhandelte Kind, Frankfurt am Main 2002, 955.
- Heilmann, S./Salgo, L.: Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig?, FamRZ 2014, 705.
- Heilmann, S./Salgo, L.: Diskussionsentwurf zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen. Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. [DFGT] v. 10.1.2016, FamRZ 2016, 432.
- Heinemann, J.: Die Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das FamFG und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, DNotZ 2009, 6.
- Heinitz, S.: Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz, JAmt 2012, 558.
- Heinke, S.: Häusliche Gewalt – und was ist mit den Kindern?, djbZ 2013, 19.
- Heiß, T. A.: Ansprüche aus dem Eltern-Kind-Verhältnis und aus dem Umgangsrecht, FPR 2001, 96.
- Heiter, N.: Verfahrensfähigkeit des Kindes in personenbezogenen Verfahren nach dem FamFG, FamRZ 2009, 85.
- Helfer, M. E./Kempe, R. S./Krugmann, R. D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt – Sexueller Missbrauch – Gedeihstörungen – Münchhausen-by-proxy-Syndrom – Vernachlässigung, Frankfurt am Main 2002.
- Helms, T.: Das neue Verfahren zur Klärung der leiblichen Abstammung, FamRZ 2008, 1033.
- Helms, T.: Die Einführung der sog. „vertraulichen Geburt“, FamRZ 2014, 609.
- Helms, T.: Familienrechtliche Aspekte des Samenspenderegistergesetzes, FamRZ 2017, 1537.
- Helms, T.: Der Begriff des Kindes im Internationalen Familienrecht, in: Budzikiewicz, C./Heiderhoff, B./Klinkhammer, F./Niethammer-Jürgens, K., Migration und IPR, Heidelberg 2018, 149.

Literatur

- Helms, T.: Fortsetzung der Vormundschaft bei Flüchtlingen trotz Vollendung des 18. Lebensjahres, ZKJ 2018, 219.
- Helms, T./Balzer, D.: Das neue Verfahren in Abstammungssachen, ZKJ 2009, 348.
- Helms, T./Kieninger/Rittner, Abstammungsrecht in der Praxis, Bielefeld 2010.
- Henn, C.: jurisPR-FamR 13/ 2019 Anm. 5.
- Hennemann, H.: Die Anhörung des Kindes in Kindschaftsverfahren, NZFam 2014, 871.
- Hepting, R.: „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“, FamRZ 2001, 1573.
- Herr, § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG und das Recht auf mündliche Verhandlung in Ehe- und Familienstreitsachen, FF 2013, 147.
- Herzberg, R. D.: Religionsfreiheit und Kindeswohl. Wann ist die Körperverletzung durch Zirkumzision gerechtfertigt?, ZIS 2010, 471.
- Heuser, M.: Selbst- und Fremdbestimmung im Minderjährigenrecht, JR 2013, 125.
- Hinz, M.: Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900 – 2010, Frankfurt am Main 2014.
- Höfelmann, E.: Das neue Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, FamRZ 2004, 745.
- Hoffmann, B.: Perspektiven von Vormundschaft und Pflegschaft – Anregungen aus der Betreuung, JAmt 2005, 116.
- Hoffmann, B.: Strafrechtliche Verantwortung von Amtsvormündern bzw. -pflegern wegen Unterlassens, ZKJ 2007, 389.
- Hoffmann, B.: Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – Rechtslage nach Neufassung des § 1631b BGB und Inkrafttreten des FamFG, Recht & Psychiatrie 2009, 121.
- Hoffmann, B.: Vollmachten/Ermächtigung zur Ausübung von Befugnissen aus der elterlichen Sorge, ZKJ 2009, 156.
- Hoffmann, B.: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2011, 249.
- Hoffmann, B.: Dauerpflege im SGB VIII und Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB. Friktionen zwischen Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht, FPR 2011, 578.
- Hoffmann, B.: Kooperation zwischen Vormundin/Pfleger und Familiengericht, JAmt 2011, 299.
- Hoffmann, B.: Aufgaben des Jugendamts im Kontext familiengerichtlicher Verfahren, FPR 2011, 304.
- Hoffmann, B.: Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamtes, FamRZ 2011, 1544.
- Hoffmann, B.: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, JAmt 2012, 244.
- Hoffmann, B.: Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter/innen eines Vereins, JAmt 2013, 554.
- Hoffmann, B.: Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FamRZ 2013, 1077.
- Hoffmann, B.: Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – in gemeinsamer Verantwortung von gesetzlichem Vertreter, Jugendamt und Familiengericht, FamRZ 2013, 1346.
- Hoffmann, B.: Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“, ZKJ 2014, 469.
- Hoffmann, B.: Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht – materiell-rechtliche Vorgaben, FamRZ 2014, 1084.

- Hoffmann, B.: Die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht – das Auswahlverfahren, FamRZ 2014, 1167.
- Hoffmann, B.: Notwendige Praxisumstellungen bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge. Neuerungen durch die DS-GVO, JAmt 2018, 2.
- Hoffmann, P.: Ausländische Adoptionsentscheidungen in der deutschen gerichtlichen Anerkennungspraxis, ZKJ 2006, 542.
- Hofmann, K.: Ordnungsmittel bei Mehrfachverstößen gegen Unterlassungstitel, NJW 2019, 2126.
- Hohmann, J.: Bedeutung von Kommunikationstechniken für Anwälte, FPR 2013, 457.
- Hohmann, J./Morawe, D.: Praxis der Familienmediation, 2. Auflage, Köln 2013.
- Hohmann-Dennhardt, C.: Grundgedanken zu einer eigenständigen Vertretung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren, ZfJ 2001, 77.
- Holldorf, C./von Pirani, U.: Der begleitete Umgang im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Familiengericht, ZKJ 2012, 384.
- Hölzel, W.-M.: Verfahren nach §§ 2 und 3 AdWirkG – Gerichtliche Feststellung der Anerkennung ausländischer Adoptionen und Umwandlung schwacher Auslandsadoptionen, StAZ 2003, 289.
- Holzmann, C.: Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach der Brüssel IIa-VO, FPR 2012, 497.
- Hopp, H.: Umgang bei Kindern im Kinderheim oder in der Pflegefamilie, FPR 2007, 279.
- Horndasch, K.-P.: Besondere Umgangssituationen, NZFam 2014, 884.
- Horndasch, K.-P./Viefhues, W.: FamFG, 3. Auflage, Bonn 2014.
- Huber, P.: Die elterliche Sorge zwischen Veränderung und Kontinuität, FamRZ 1999, 1625.
- Huber, P./Antomo, J.: Die Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 2012, 1257.
- Huber, P./Antomo, J.: Zum Inkrafttreten der Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 2013, 665.
- Hüßtege, R.: Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht FamRZ 2017, 1374.
- Internationaler Sozialdienst: Handreichung zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2018.
- Ivanits, N.: Die Stellung des Kindes in auf Einvernehmen zielenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen, Frankfurt am Main 2012.
- Ivanits, N.: Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung, ZKJ 2012, 98.
- Ivanits, N.: Beteiligung von Kindern bei Einvernehmen der Eltern, in: Salgo et al. (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 4. Auflage, Köln 2014.
- Ivanits, N.: Keine Beteiligung des Kindes bei elterlichem Einvernehmen, NZFam 2016, 7.
- Ivanits, N.: Wie sollten Kinder im Rahmen der Mediation beteiligt werden? ZKJ 2018, 133.
- Jacobi, G. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen, Bern 2008.
- Jänicke, H./Braun, S.: Vertretungsausschluss bei rechtlich nachteiligen Verfügungen zu Gunsten Minderjähriger, NJW 2013, 2474.
- Jäschke, M.: Das „dritte Geschlecht“ und das Abstammungsrecht FamRZ 2018, 887.
- Jansen, B. H.: Sozialrechtliche Leistungsansprüche zur Ermöglichung des Umgangs, FÜR 2009, 144.

Literatur

- Jennissen, W.: Die Neuregelung des Freiheitsentziehungsverfahrens im FamFG – Licht und Schatten, FGPrax 2009, 93.
- Johannsen, K. H./Henrich, D.: Familienrecht, 5. Auflage, München 2010.
- Johannsen, K. H./Henrich, D.: Familienrecht, 6. Auflage, München 2015.
- Johnson, S.: Verfahrensbeistandschaft – ein Praxisbericht, FPR 2012, 377.
- Jokisch, B.: Das Wechselmodell – Grundlagen und Probleme (Teil 1), FuR 2013, 679.
- Joos, J.: Umsetzung des Vormundschaftsrechts in die Praxis, JAmt 2014, 7.
- Jordans, R.: Vermögenssorge für minderjährige Kinder unter besonderer Berücksichtigung des Erbfalls, MDR 2014, 379.
- Jox, R./Fröschle, T.: Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, 4. Auflage; Köln 2020.
- Jürgens, A. (Hrsg.): Betreuungsrecht. Kommentar, 5. Auflage, München 2014 (Zitierweise: Betreuungsrecht/Bearbeiter).
- Jungbauer, S.: Abrechnung in Familiensachen, 4. Auflage, Bonn 2017.
- Jurczyk, K./Walter, S.: Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, Berlin 2013.
- Juris Praxiskommentar, BGB, 8. Auflage, Saarbrücken 2017 (Zitierweise: jurisPK BGB/Bearbeiter).
- Juris Praxiskommentar, SGB VIII, 2. Auflage, Saarbrücken 2018 (Zitierweise: jurisPK SGB VIII/Bearbeiter).
- Kaesling: Die Neuregelung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung und das Wohl des Kindes NJW 2017, 3686.
- Kaiser, D.: Gemeinsame elterliche Sorge und Wechselmodell, FPR 2008, 143.
- Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P./Schilling, R.: BGB, Band 4: Familienrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2014 (Zitierweise: NK-BGB/Bearbeiter).
- Karle, M./Gathmann, S./Klosinski, G.: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG: Abschlussbericht. Köln 2010 (zitiert: Karle u.a.).
- Karle, M./Gathmann, S./Klosinski, G.: Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland. Ein Abschlussbericht, ZKJ 2010, 432.
- Karle, M./Carl, E./Claus, Kindesanhörung aus psychologischer Sicht, NZFam 2014, 875.
- Karmasin, E.: Überblick über die Neuregelung der Betreuervergütung durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, FamRZ 1999, 348.
- Kasenbacher, M.: Der Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, NJW-Spezial 2012, 4.
- Katzenmeier, C.: Rechtsfragen der „Babyklappe“ und der medizinisch assistierten „anonymen Geburt“, FamRZ 2005, 1134.
- Katzenstein, H.: Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, JAmt 2013, 234.
- Katzenstein, H.: Von der Sorge zur Verantwortung – die Vormundschaft ist in Bewegung, JAmt 2014, 606.
- Katzenstein, H.: Formelle Beteiligung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren: Fachoder Machtfrage?, FPR 2011, 20.
- Kaufmann, F.: Der unangemeldete Hausbesuch von Fachkräften der Jugendämter in Pflegefamilien, ZKJ 2011, 198.
- Kemper, R.: Die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen – Übersicht über die Regelungen des ersten Abschnitts des zweiten Buchs des FamFG, FamRB 2009, 53.

- Kemper, R.: Familienverfahrensrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2012.
- Kemper, R./Schreiber, K.: Familienverfahrensrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Kepert, J.: Wie wird die Inobhutnahme wirksam?, JAmt 2013, 562.
- Kepert, J.: Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB VIII – zur Unzulässigkeit der Befristung von Leistungsbescheiden im Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht aktuell 2019, 104.
- Kersten, J.: Biotechnologie in der Bundesrepublik Deutschland, Jura 2007, 667.
- Keske, M.: Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung, FPR 2010, 339.
- Keske, M.: Gerichtskosten in familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2012, 241.
- Keske, M.: Die Änderung der Gerichtskosten durch das 2. KostRMoG – Teil 1: FamFG und GKG, FuR 2013, 546.
- Kessen, S.: Die Kunst des Fragens, in: Trenczek u.a., Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013.
- Kessen/Troja: Die Phasen und Schritte der Mediation als Kommunikationsprozess, in Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009.
- Keuter, W.: Vertretung Minderjähriger in Kindschaftssachen des FamFG, NJW 2010, 1851–1854.
- Keuter, W.: Vergütungsanspruch des berufsmäßigen Ergänzungspflegers für Tätigkeiten vor Bestellung, FamRZ 2010, 1955.
- Keuter, W.: Begleiteter Umgang – Familienrichter ohne Entscheidungskompetenz, JAmt 2011, 373.
- Keuter, W.: Vereinfachtes Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge – ein Fremdkörper in Kindschaftssachen. Anmerkungen zum Referentenentwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 2012, 825.
- Keuter, W.: Vertretung Minderjähriger im Vaterschaftsanfechtungsverfahren FuR 2013, 249.
- Keuter, W.: Neue Rechte für den biologischen Vater (Teil 1), ZKJ 2013, 484.
- Keuter, W.: Das familienrechtliche Mandat – Statusrecht, Bonn 2014.
- Keuter, W.: Ein Kind, zwei Väter – verfahrensrechtliche Neuerungen – Neue Rechte für den biologischen Vater (Teil 2), ZKJ 2014, 16.
- Keuter, W.: Entwicklungen im Statusrecht seit 2013, FamRZ 2014, 518.
- Keuter, W.: Zahlen bitte – Haftet der Verfahrensbeistand für Dolmetscherkosten?, FamRZ 2014, 1971.
- Keuter, W.: Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen Festsetzung von Dolmetscherkosten. NZFam 2015, 837.
- Keuter, W.: Großeltern und Vormundauswahl, ZKJ 2015, 67.
- Keuter, W.: Beschleunigungsrüge und Beschleunigungsbeschwerde: Präventive Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauer in Kindschaftssachen, FamRZ 2016, 1817.
- Keuter, W.: Gesetzesentwurf zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, ZKJ 2017, 307.
- Keuter, W.: Gebührenrechtliche Stolpersteine für den Verfahrensbeistand, FamRZ 2018, 14.
- Keuter, W.: Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? – ein Überblick zum kindschaftsrechtlichen Teil des DJT-Gutachtens, FamRZ 2018, 1125.
- Keuter, W.: Antrag des Verfahrensbeistandes auf Entpflichtung, NZFam 2023, 32.
- Kiesewetter, P.: Mediation bei internationalen Familienkonflikten, in Trenczek u.a., Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013.

Literatur

- Kiesewetter, S.: Mediationen bei internationalen Kindschaftskonflikten: Handwerkszeug und Besonderheiten, in: Kiesewetter, S./Paul, C., Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, München 2009, 13.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags: Reformbedarf im Pflegekinderwesen, FamRZ 2004, 891.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (KIRK): Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts vom 28.3.2012, ZKJ 2012, 263.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (KIRK): Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht, FamRZ 2014, 1157.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (Heilmann/Salgo): Stellungnahme zur Beschleunigungsrüge und -beschwerde, FamRZ 2016, 432.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (Heilmann): Die Richterschaft in der Familiengerichtbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, ZKJ 2018, 179.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen, 8. Auflage, Berlin 2000 (Die Broschüre kann kostenlos über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bezogen werden.).
- Kindl, J./Meller-Hannich, C./Wolf, H.-J. (Hrsg.): Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage, Baden-Baden 2015
- Kindler, H., Salzgeber, J., Fichtner, J., Werner, A: Familiäre Gewalt und Umgang, FamRZ 2004, 1241-1252.
- Kindler, H.: Folgewirkungen schwerer psychischer Erkrankungen mindestens eines Elternteils auf die Entwicklung von Kindern, FPR 2005, 227.
- Kindler, Umgangkontakte: Wohl und Wille des Kindes, FPR 2007, 291ff.
- Kindler, H./Lukasczyk P./Reich W.: Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen), ZKJ 2008, 500–505.
- Kindler, H.: Umgang und Kindeswohl, ZKJ 2009, 110–114.
- Kindler, H.: Kinderschutz im BGB, FPR 2012, 422.
- Kindler, H.: Trennungen zwischen Kindern und Bindungspersonen, FPR 2013, 194.
- Kindler, H.: Von der unterdurchschnittlichen Versorgung zur chronischen Kindesvernachlässigung, NZFam 2016, 872.
- Kindler, H./Walper, S./Lux, U./Bovenschen, I.: Kenntnis der Abstammung bei fragmentierter Elternschaft aus humanwissenschaftlicher Sicht, NZFam 2017, 929.
- Kirchhoff, G./Rudolf, E.: Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahmen durch Jugendämter, NVwZ 2017, 1167.
- Kirsch, S: Der familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalt des § 1631b Abs. 2 BGB für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen, FamRZ 2019, 933.
- Kischkel, T.: Der familiengerichtliche Billigungsbeschluss nach § 156 II FamFG als beschwerdefähige Endentscheidung – und die Folgen, NZFam 2019, 907.
- Kissel, R./Mayer, H.: GVG, 9. Auflage, München 2018.
- Klawe, W.: Individualpädagogik: Intensivpädagogische Maßnahmen aus der Sicht der Jugendämter, JAmt 2011, 186.
- Klein, A.: Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Gefährdung des Kindeswohls?, KJ 2015, 405.

- Klein, M.: Kinder substanzabhängiger Eltern: Auswirkungen auf die elterliche Erziehungsfähigkeit und Entwicklung der Kinder, NZFam 2018, 477.
- Klenner, W.: Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern – Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung, FamRZ 1995, 1529.
- Klinck, F.: Das neue Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 FamFG, FamRZ 2009, 741.
- Klinkhammer, F., Wer gehört zur Familie?, ZfPW 2015, 5.
- Klinkhammer, M./Klotmann, U./Prinz, S. (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, 2. Auflage, Köln 2011.
- Klosinski, G. (Hrsg.): Macht, Machtmissbrauch und Machtverzicht im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 1995.
- Klosinski, G.: Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht: Brennpunkte für den Gutachter und die Familie. In: Warnke, A./Trott, G.-E./Remschmidt, H., Forensische Kinder und Jugendpsychiatrie, Bern 1997, 34.
- Klosinski, G.: Internationale Kindesentführung aus der Sicht des Kindes – Versuch einer Annäherung aus kinderpsychiatrischer Sicht, FPR 2001, 206.
- Kloster-Harz, D.: Der Anwalt im kindschaftsrechtlichen Verfahren, ZKJ 2010, 312.
- Kloster-Harz, D.: Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang und Auskunft, FamFR 2013, 337.
- Klußmann, R./Stötzel, B.: Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen. Wegweiser für Eltern und Richter, Jugendämter und Gutachter, München 1995.
- Knickrehm, S./Kreikebohm, R./Waltermann, R.: Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage, München 2019 (Zitierweise: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Bearbeiter).
- Knieper, J.: Geschäfte von Geschäftsunfähigen, Baden-Baden 1999.
- Knittel, B.: Betreuungsgesetz (BtG), Starnberg-Percha 1992.
- Knittel, B.: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Auflage, Köln 2021.
- Knittel, B.: Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung, JAmt 2017, 339 und JAmt 2017, 530.
- Knittel, B.: Sorgeregister und Auskunft nach § 58a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG, JAmt 2021, 376.
- Knödler, Zur Strafbarkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen – Teil 1, ZKJ 2018, 452, Teil 2 ZKJ 2019, 17.
- Köckeritz, C.: Ambulante elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdungen, ZKJ 2017, 56.
- Köhler, I., Jugendliche ab 14 Jahren in Kindschaftssachen, ZKJ 2018, 50.
- Köhler, I.: Zurückweisung eines Antrages im Amtsverfahren, ZKJ 2018, 9.
- Köhler, I.: Inobhutnahme und nachfolgende familiengerichtliche Entscheidung, ZKJ 2019, 12.
- Köhler, I.: Befangenheitsantrag in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 1 FamFG – Tätigkeitsverbot vs. Beschleunigungsgebot, FamRZ 2020, 1070-1072.
- Kölch M./Fegert J. M.: Die umgangsrechtliche Praxis aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie, FamRZ 2008, 1573.
- Kohler, C./Pintens, W.: Entwicklungen im europäischen Personen-, Familien- und Erbrecht 2017-2018, FamRZ 2018, 1369-1383.
- Koritz, N.: Kinderrechte im Konflikt ihrer Eltern. Die Gefahr in Streitzeiten die Rechte der Kinder zu missachten, FPR 2012, 212.

Literatur

- Korn-Bergmann, M.: Gutachter, „Heimliche Richter“ in Kindschaftsverfahren?, FamRB 2013, 302.
- Korn-Bergmann, M./Purschke, A.: Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren?, FamRB 2014, 25.
- Kostka, K.: Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform – eine kritische Betrachtung, FamRZ 2004, 1924.
- Kostka, K.: Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA, Frankfurt am Main 2004.
- Kostka, K.: Vermittlungsverfahren und Kindeswohl. FamPra.ch 2009, 634–657.
- Kostka, K.: Vermittlungsverfahren und Kindeswohl, in: Handbuch Verfahrensbeistandtschaft, 2014, Rn. 1026 ff.
- Kostka, K.: Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell?, ZKJ 2014, 54.
- Krabbe, H.: Mediation in hoch eskalierten Partnerkonflikten/häusliche Gewalt, in: Trenczek u.a., Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013, 5.3.
- Krabbe, H.: Werkstattbericht: Die Kunst des Fragens, ZKM 2014, 185.
- Krabbe, H.: Einvernehmen herstellen – Eine gute Idee mit offenen Fragen in der Praxis, ZKJ 2016, 392.
- Krabbe, H./Thomsen, C.: Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen: Grundlagen – Methodik – Techniken, 4. Auflage, Köln 2017.
- Kracht, S.: Rolle und Aufgabe des Mediators – Prinzipien der Mediation, in Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009.
- Krause, T.: Das Verfahren in Kindschaftssachen nach dem FamFG, FamRB 2009, 160.
- Kretzschmar, S.: Antrag auf Regelung des Umgangsrechts, NZFam 2014, 908.
- Kretzschmar, S.: Fliegende Kinder – Umgangsregelungen bei großer räumlicher Entfernung, NZFam 2014, 893.
- Kulemeier, B.: Eltern-Jugendlichen-Mediation, ein effektives Verfahren zur Lösung familiärer Konflikte?, Frankfurt a.M., 2015.
- Kunkel, P.-Ch.: Wider einen „Perspektivenwechsel“ in der Jugendhilfe, FamRZ 1997, 193.
- Kunkel, P.-Ch.: Wie frei ist der Amtsvormund?, ZKJ 2011, 205.
- Kunkel, P.-Ch.: Jugendhilferecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2012.
- Kunkel, P.-Ch.: Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlenstein“, ZKJ 2012, 288.
- Kunkel, P.-Ch.: Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtsbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, FPR 2013, 487.
- Kunkel, P.-Ch.: Datenschutz im Jugendamt, ZKJ 2018, 355.
- Kunkel, P.-Ch.: Datenschutz im Jugendamt, ZKJ 2018, 355.
- Kunkel, P.-Ch./Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden 2018 (Zitierweise: LPK-SGB VIII/Bearbeiter).
- Lack, K.: Die Beteiligtenstellung des Jugendamtes in Kindschaftssachen, ZKJ 2010, 189.
- Lack, K.: Interessenvertretung in Kindschaftssachen durch Verfahrensbeistand, FamFR 2011, 527.
- Lack, K.: Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung zur Effektivierung des Kinderschutzes, Bielefeld 2012.
- Lack, K.: Ausschluss des Umgangsrechts leiblicher Eltern mit ihrem in einer Pflegefamilie untergebrachten Kind – Besprechung von BVerfG, Beschluss vom 29.11.2012 – 1 BvR 335/12, BeckRS 2013, 46036 –, FamFR 2013, 73.

- Lack, K.: Rechtliche Überlegungen zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen im Kindesalter, ZKJ 2013, 336.
- Lack, K.: Ein Jahr Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FamRZ 2014, 1337.
- Lack, K.: Die Rechte unbegleitet in die Bundesrepublik eingereister Minderjähriger, in: Heilmann/Lack (Hrsg.), Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag, 2016, 85.
- Lack, K.: Grenzen der elterlichen Entscheidungsbefugnis – Wer bestimmt über die Preisgabe persönlicher Daten des Kindes im Internet?, FamRZ 2017, 1730.
- Lack, K./Hammesfahr, A.: Psychologische Gutachten im Familienrecht, 2. Auflage, Köln 2024.
- Lack, K./Heilmann, S.: Kinderschutz und Familiengericht – Verfassungsrechtliche Vorgaben für die familiengerichtliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung, ZKJ 2014, 308.
- Lägler, D.: Mediation und Kindeswohl – Kleine Familienkonferenz gefällig?, ZKM 2016, 137.
- Lagarde, P.: Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über den Schutz von Kindern, 1998 (hch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=2943, Abruf am 15.4.2015).
- Lang, C.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FPR 2013, 233.
- Langer, P.: Das Recht der Verfahrensbeistandschaft – Aktuelle Probleme und Praxishinweise – Teil 1/Teil 2, ZKJ 2023, 407–412/445–451.
- Langer, P.: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kindschaftssachen im Jahr 2023, ZKJ 2024, 338–348.
- Langer, P.: Grundzüge des europäischen Rechts grenzüberschreitender Kindesrückgabe – zugleich eine Besprechung von BVerfG, Beschluss vom 05. September 2023 – 1 BvR 1691/22, ZKJ 2025, 43–49.
- Langheim, T.: Rechtsschutz bei einstweiligen Unterhaltsanordnungen, FamRZ 2014, 1413.
- Leeb, C.-M./Weber, M.: Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrensbeistands (Teil 2), ZKJ 2012, 388.
- Leeb, C.-M./Weber, M.: Die Stellung der sozialpädagogischen Familienhilfe im Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2014, 71.
- Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, ZKJ 2008, 199.
- Leitfaden zur Mediation auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, veröffentlicht vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, (http://www.hch.net/upload/mediation_de.pdf, Abruf am 14.4.2015).
- Lembke, U./Steinl, L.: Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, djbZ 2018, 203.
- Lempp, R. u.a.: Die Anhörung des Kindes gemäß § 50b FGG, Köln 1987.
- Lengning, A./Lüpschen, N.: Auswirkungen auf Bindungs- und Beziehungsqualitäten bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, FPR 2013, 213.
- Lettmaier, S./Dürbeck, W.: Die Behandlung elterlicher Umgangskosten im Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht, FamRZ 2019, 81 ff.
- Lewe, J.: Die Pflicht des Jugendamts und des Gerichts zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen, FPR 2012, 440.
- Lies-Benachib, G.: Umgangsanregung und Justizgewährungsanspruch, NZFam 2018, 581.

Literatur

- Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege? 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht, Göttinger Juristische Schriften, Bd. 4, Göttingen 2008.
- Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Göttinger Juristische Schriften, Bd. 6, Göttingen 2009.
- Lipp, V.: Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsverkündung?, FPR 2011, 37.
- Lissner, S.: Die Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger, AGS 2013, 371.
- Lohmeier, A.: Wie man mit hoch Strittigen lacht, in: Weber/Alberstötter/Schilling, Beratung von Hochkonflikt-Familien, Weinheim 2013.
- Löhnig, M.: Zivilrechtliche Probleme des neuen § 238 StGB, FamRZ 2007, 518.
- Löhnig, M.: Neue Partnerschaften der gemeinsam sorgeberechtigt gebliebenen Eltern – Welche Rechte haben die neuen Partner, FPR 2008, 157.
- Löhnig, M.: Probleme des neuen Verfahrens in Abstammungssachen, FamRZ 2009, 1798.
- Löhnig, M.: Sonstige Familiensachen als Verwirklichung des Großen Familiengerichts, FPR 2011, 65.
- Löhnig, M.: Zur Tragung der Kosten des Umgangs von Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, mit einem Kind, FamRZ 2013, 1866 mit Erwiderung von Wohlgemuth, FamRZ 2014, 355 und Spangenberg, FamRZ 2014, 356.
- Löhnig, M.: Das Umgangsrecht der Großeltern aus §1685 Abs. 1 BGB – Dogmatische Struktur und Praxis, NZFam 2017, 1030.
- Löhnig, M./Gietl, A.: Zivilrechtlicher Gewaltschutz, 3. Auflage, Berlin 2016.
- Löwe, E./Rosenberg, W.: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO Band 5: §§ 151-212b, 26. Auflage, Berlin 2008.
- Lohse, K./Meysen, T.: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen: Rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen, JAmt 2017, 345.
- Lohse, K./Ernst, R./Katzenstein, H.: Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens. Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, JAmt 2019, 234.
- Looschelders, D.: Fortbestand oder Verlust des elterlichen Sorgerechts bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, IPRax 2014, 152.
- Lüdecke, E.: Vermögensverwaltung unter Beteiligung Minderjähriger, NJOZ 2018, 681.
- Ludwig, I.: Internationales Adoptionsrecht in der notariellen Praxis nach dem Adoptionswirkungsgesetz, RNotZ 2002, 353.
- Luthe, W./Nellissen, G. (Hrsg.): juris Praxiskommentar SGB VIII, 2. Auflage, Saarbrücken 2018 (Zitierweise jurisPK-SGB VIII/Bearbeiter).
- Luthin, H.: Modalitäten der Anordnung einer Umgangsbegleitung, FamRB 2016, 390.
- Maes, N.: Voraussetzungen für Anordnung des sog. Wechselmodells, jurisPR-FamR 16/2014 Anm. 4.
- Mähler, G./Mähler, H.-G.: Familienmediation, in: Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009.
- Martiny, D.: Kindesentführung, vorläufige Sorgerechtsregelung und einstweilige Maßnahmen nach der Brüssel IIa-VO, FPR 2010, 493.
- Martiny, D.: Umgangs- und Sorgerechtsregelung im Elternstreit – In- und ausländische Lösungen, ZKJ 2010, 351.

- Martiny, D.: Elterliche Verantwortung und Sorgerecht im ausländischen Recht, insbesondere beim Streit um den Kindesaufenthalt, FamRZ 2012, 1765.
- Maurer, H.: Das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts, FamRZ 2003, 1337.
- Maurer, H.: Zur Anwendung von § 48 Abs. 1 FamFG in Familiensachen, FamRZ 2009, 1792.
- Maurer, H.: Die Rechtsmittel in Familiensachen nach dem FamFG, FamRZ 2009, 465.
- Maurer, H.: Das Verfahren der Familiengerichte. In: Schwab, D.: Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Auflage, München 2013.
- Maurer, H.: Zur Rechtsnatur der Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, FamRZ 2013, 90.
- Mayer, D.: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben – Zur Hemmung der Frist für die Erbschaftsausschlagung wegen noch ausstehender gerichtlicher Genehmigungen nach dem FamFG, Rpfleger 2013, 657.
- Mayer, T.: Das Wechselmodell im Kindschaftsrecht FF 2018, 384.
- Maywald, J.: Die Beteiligung des Kindes an der Einigung der Eltern, FPR 2010, 460.
- Maywald, J.: Das neue Kinderschutzgesetz – was bringt es für die Kinder?, FPR 2012, 199.
- Maywald, J.: Das neue Kinderschutzgesetz – was bringt es für die Kinder?, FPR 2012, 199.
- Maywald, J.: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung, FPR 2013, 200.
- Maywald, J.: Trennungs- und Verlustsituationen in: Salgo et al. (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Köln 2014.
- Medicus, D.; Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Beschluss vom 30.09.2010 (V ZB 206/10; NJW 2010, 3643) – Zur unentgeltlichen Übertragung von Wohnungseigentum an einen Minderjährigen, JZ 2011, 159.
- Melton, G./Limber, S.: What Children's Rights Mean to Children's own Views, in: Freeman, M./Veerman, P., The Ideologies of Children's Rights, Den Haag 1992, 167.
- Menne, K.: Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe, JAmt 2019, 64.
- Menne, M.: Der Anwalt des Kindes – Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft, FamRZ 2005, 1035.
- Menne, M.: Das Holen und Bringen des Kindes im Rahmen der Regelung des Umgangs, ZKJ 2006, 135.
- Menne, M.: Zum Umgangsrecht von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen, ZKJ 2006, 250.
- Menne, M.: Neues FamFG: Zur pauschalisierten Entschädigung des Verfahrensbeistands im kommenden Recht, ZKJ 2008, 461.
- Menne, M.: Der Verfahrensbeistand im neuen FamFG, ZKJ 2009, 68.
- Menne, M.: Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 9.11.2009, 1 BvR 2146/09, ZKJ 2010, 71.
- Menne, M.: Zur Vergütung des Umgangspflegers – Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. November 2009 – 11 WF 905/09, ZKJ 2010, 245.
- Menne, M.: Anerkennung/Vollstreckung nach Brüssel IIa-VO: Fehlende Verfahrensbeistandsbestellung und Anhörung des Kindes im ausländischen Ausgangsverfahren, FamRB 2015, 250.
- Menne, M.: Aktuelle Praxisfragen grenzüberschreitender Kindschaftssachen – Kindesanhörung und Anerkennung ausländischer sorgerechtlicher Entscheidungen, FamRB 2015, 359.
- Menne, M.: Aktuelle Praxisfragen grenzüberschreitender Kindschaftssachen – Kindesanhörung und Anerkennung ausländischer sorgerechtlicher Entscheidungen, FamRB 2015, 398.

Literatur

- Menne, M.: Aktuelle Praxisfragen grenzüberschreitender Kindschaftssachen – Internationale Richternetzwerke, FamRB 2015, 441.
- Menne, M.: Dialogue of Judges – Verbindungsrichter und internationale Richternetzwerke, JZ 2017, 332.
- Menne, M.: Verbindungsrichter im internationalen Familienrecht in Deutschland – aktueller Stand und Ausblick. FamRZ 2018, 1644.
- Menne, M./Carl, E.: Verbindungsrichter und direkte richterliche Kommunikation, NJW 2009, 3537.
- Meyer-Wehage, B.: Die Beweiserhebung in familiengerichtlichen Verfahren, NZFam 2014, 126.
- Meysen, T.: Beginn und Ende von Beistandschaften, JAmt 2008, 120.
- Meysen, T.: Steuerungsverantwortung des Jugendamtes nach § 36 a SGB VIII: Anstoß zur Verhältnisklärung oder anstößig?, FamRZ 2008, 562.
- Meysen, T.: Neuerungen im zivilrechtlichen Kinderschutz, NJW 2008, 2673.
- Meysen, T.: Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem, FamRZ 2012, 405.
- Meysen, T.: Familiengericht und Jugendamt: produktives Ringen oder Machtkampf?, NZFam 2016, 580.
- Meysen, T.: Reform des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, FamRZ 2021, 401.
- Meysen, T./Balloff, R./Finke, F./Kindermann, E./Rakete-Dombek, I./Stötzel, M. (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG, Köln 2010.
- Meysen, T./Balloff, R./Finke, F./Kindermann, E./Rakete-Dombek, I./Stötzel, M. (Hrsg.): Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage, Köln 2014 (Zitierweise: PK Familienverfahrensrecht/Bearbeiter).
- Meysen, T./Salgo L.: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), FamRZ 2021, 13.
- Michalski, L.: Das Namensrecht des ehelichen Kindes nach den §§ 1616, 1616a BGB unter Berücksichtigung des Regierungsentwurfs eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes, FamRZ 1997, 977.
- Mix, B.: Kontinuität in der Vormundschaft, JAmt 2014, 242.
- Moch, M./Junker-Moch, M.: Zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kinderschutzfachkraft, FPR 2011, 319.
- Moelle, B.: Die (anwaltliche) Vertretung Minderjähriger in Kindschaftssachen, ZKJ 2020, 7.
- Mörsberger T./Wapler, F.: Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz, FPR 2012, 437.
- Mörsberger, T.: Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz, ZKJ 2013, 21.
- Mohnert, A.: Materiell-rechtliche Voraussetzungen des Eltern-Kind-Verhältnisses im Rahmen einer Adoption, RPpsych 2018, 477.
- Moll-Vogel, E.: Mediation im familiengerichtlichen Verfahren, in: Prenzlöw (Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, Rn. 1190, Köln 2013.
- Montada, L./Kals, E.: Mediation, 2. Auflage, Weinheim 2007.
- Morat, K./Kramer, R.: Verfahrensbeistandschaft und Datenschutz, ZKJ 2014, 139.
- Mortsiefer, M.: Die Gefährdungsmittelung des Jugendamts an das Familiengericht, NJW 2014, 3543.
- Motzer, S.: Das Umgangsrecht Verwandter und enger Bezugspersonen des Kindes, FamRB 2004, 231.

- Müller, G., Sieghörtner, R., Emmerling de Oliveira, N.: Adoptionsrecht in der Praxis, 3. Auflage, Bielefeld 2016.
- Müller-Magdeburg, C.: Das beschleunigte Familienverfahren im Lichte des FamFG, ZKJ 2009, 184.
- Müller-Magdeburg, C.: Die Beteiligung des Jugendamtes – Plädoyer für ein aktives Jugendamt, ZKJ 2009, 319.
- Münchener Kommentar zum BGB (J. Säcker/R. Rixecker Hrsg.), Band 9, 7. Auflage, München 2017, Familienrecht II, §§ 1589-1921 (Zitierweise: MüKo-BGB/Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zum BGB (J. Säcker/R. Rixecker Hrsg.), Band 10, 6. Auflage, München 2015, IPR I, Art. 1-24 BGB KindEntfÜbk (Zitierweise: MüKo-BGB/Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zum BGB (J. Säcker/R. Rixecker Hrsg.), Band 11, Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-26), 7. Auflage München 2018 (Zitierweise: MüKo-BGB/Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zum FamFG (T. Rauscher Hrsg.), 3. Auflage, München 2019 (Zitierweise: MüKo-FamFG/Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zur ZPO (W. Krüger Hrsg.), Band 4, 5. Auflage, München 2016 (Zitierweise: MüKo-ZPO/Bearbeiter).
- Münchener Kommentar zum BGB Familienrecht II, §§ 1589-1621, SGB VIII (K. Rebmann/F. Säcker Hrsg.), Band 9, 7. Auflage, München 2017 (Zitierweise: MüKo-SGB VIII/Bearbeiter).
- Münder, J.: Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes, NJW 1986, 811.
- Münder, J.: Die Entwicklung autonomen kindschaftsrechtlichen Denkens, ZfJ 1988, 10.
- Münder, J.: Familien- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung. Bd. I: Familienrecht. 4. völlig überarb. Auflage, Neuwied 1999.
- Münder, J.: Familien- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung. Band II: Kinder- und Jugendhilferecht, Neuwied 2000.
- Münder, J./Muthke, B./Schöne, R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000.
- Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T.: Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2011
- Münder, J.: Rechtsfolgen bei Verletzung professioneller Standards, ZfJ 2001, 401.
- Münder, J. u.a.: Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz, München 2007.
- Münder, J. u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Baden-Baden 2009.
- Münder, J./Ernst, R./Behlert, W.: Familienrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T.: Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, Frankfurt am Main 2019 (Zitierweise: FK-SGB VIII/Bearbeiter).
- Muscheler, K.: Die Klärung der Vaterschaft, FPR 2008, 257.
- Musielak, H.-J./Voit, W. (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 16. Auflage, München 2019 (Zitierweise: Musielak/Voit/Bearbeiter).
- Musielak, H.-J./Borth, H. (Hrsg.): Familiengerichtliches Verfahren, 6. Auflage, München 2018 (Zitierweise: Musielak/Borth/Bearbeiter).
- Müther, P.-H.: Die Beschwerdeeinlegung beim unzuständigen Gericht nach dem FamFG, FamRZ 2010, 1952.
- Mutschler, D.: Interessenausgleich im Abstammungsrecht – Teilaspekte der Kindschaftsrechtsreform, FamRZ 1996, 1381.
- Naczinsky, S.: Auswirkungen der Testierfähigkeit auf die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, NZFam 2018, 713.

Literatur

- Nehls, K.: Praktischer Leitfaden zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ), ZKJ 2014, 62.
- Nehls, K.: Rechtliche Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren, in: Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kinderschaftskonflikten, 13, München 2009.
- Neundorf, K.: Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen – rechtliche Grundlagen und Debattenüberblick, ZAR 2018, 238.
- Nickel: Grundlagen der Gewährung von Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Kindschaftssachen, NJW 2011, 1117.
- Nickel, M.: Die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gem. § 81 FamFG, FamFR 2013, 529.
- Nickel, M.: Kindergeld und Kindesunterhaltsfreibetrag in der Verfahrenskostenhilfe, FamRB 2014, 347.
- Nickel, M.: Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Prozess- und Beratungshilfe im Jahr 2016, MDR 2017, 499.
- Nienstedt, M./Westermann, A.: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen. 2. Auflage, Stuttgart 2013.
- Niethammer-Jürgens, K./Erb-Klünemann, M.: Internationales Familienrecht in der Praxis, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 2019.
- Oberloskamp, H. (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 4. Auflage, München 2017.
- Oberloskamp, H., Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren, ZKJ 2016, 336.
- Obermann, T.: Der Umgangspfleger nach § 1666 BGB – gefährdet, aber notwendig?, NZFam 2014, 976.
- Obermann, T.: Kindesanhörung bei Einigung der Eltern? NZFam 2015, 1129.
- Odentahl, H.: Die Bedeutung neuer internationaler IPR-Normen im Familien- und Erbrecht für Fälle mit Türkeibezug. IPrax 2018, 450.
- Oelkers, H.: Formelle und materiell-rechtliche Fragen des Umgangsrechts nach § 1634 BGB, FamRZ 1995, 449.
- Oelkers, H.: Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, Bonn 2000.
- Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Weinheim 1995.
- Oesch, V./Zachariou, Z.: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, in: Jacobi, Kindesmisshandlung aus kinderchirurgischer Sicht, 2008, 297.
- Offermann-Burckart, S.: Die Rolle des Anwalts in einem auf Einvernehmen ausgerichteten Verfahren, FPR 2010, 431.
- Onstein, V.: Familiengerichtliche Intervention bei Gefährdung von Kindern durch neue Medien, jM 2017, 95-100.
- Osthold, F.: Das Umgangsrecht der Großeltern nach § 1685 Abs. 1 BGB – eine Zwischenbilanz, FF 2017, 347.
- Osthold, F.: Die Einwilligung des nur leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaers in die Adoption im Falle einer Samenspende, FF 2016, 53.
- Osthold, F.: Antrags- und Amtsverfahren in Kindschaftssachen nach dem FamFG, FamRZ 2017, 1643.

- Ostler, T./Ziegenhain, U.: Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München 2007, 67.
- Paul, C./Kiesewetter, S.: Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, München 2009.
- Paul, C./Kiesewetter, S.: Cross-Border-Family Mediation, Frankfurt a.M. 2014.
- Pechstaedt, V. von: Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen Stalking, NJW 2007, 1233.
- Peschel-Gutzeit, L. M.: Schützt die Verbleibensanordnung das Kind wirksam? – 25 Jahre Erfahrung mit § 1632 IV BGB, FPR 2004, 428.
- Peschel-Gutzeit, L.: Das Recht auf gewaltfreie Erziehung – Was hat sich seit seiner Einführung im Jahre 2000 geändert?, FPR 2012, 195.
- Peschel-Gutzeit, L.: Interventionsmöglichkeiten bei Inobhutnahme durch das Jugendamt, FPR 2012, 443.
- Peschel-Gutzeit, L. M.: Der doppelte Vater – Kritische Überlegungen zum Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, NJW 2013, 2465.
- Peschel-Gutzeit, L. M.: Die Bedeutung des Kindeswillens, NZFam 2014, 433.
- Peter, E.: Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, JAmt 2006, 68.
- Peters, M. F.: Die Veröffentlichung von Kinderfotos durch Eltern auf sozialen Plattformen zu nicht kommerziellen Zwecken, ZKJ 2023, 401–405.
- Petri, H.: Verlassen und Verlassen werden, Angst, Wut und Trauer bei gescheiterten Beziehungen, Zürich 1991, 59.
- Pheiler-Cox, P.: Fälle von Gewalt, Drohungen und Belästigungen in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis, FuR 2014, 558.
- Pheiler-Cox, P./Lentz, S.: Praxisprobleme bei der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger aus Sicht des Amtsgerichts – Zugleich Besprechung von AmtsG Landau, Beschluss v. 31.5.2023 – 3 F 88/23, FamRZ 2024, 1542 – FamRZ 2024, 1515–1520.
- Pietsch, P.: Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen, NZFam 2014, 726.
- Pothmann, J.: Kinderschutz im Spiegel amtlicher Statistik. Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern – ein Beitrag zum aktiven Kinderschutz: Erste Auswertungen und Kommentierungen zu den „8a-Daten“ kommunaler Jugendbehörden 2012.
- Prenzlow, R. (Hrsg.): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, 3. Auflage, Köln 2022.
- Proksch, R.: Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung der Reform des Kindschaftsrechts. 1. Zwischenbericht (Mai 2000), Nürnberg 2000.
- Proksch, R.: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, Köln 2002.
- Proksch, R.: Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform, Kind-Prax 2003, 3.
- Prütting H./Gehrlein, M. (Hrsg.): ZPO, 11. Auflage, Köln 2019 (Zitierweise: Prütting/Gehrlein/Bearbeiter).
- Prütting, H./Helms, T. (Hrsg.): FamFG, 6. Auflage, Köln 2023 (Zitierweise: Prütting/Helms/Bearbeiter).
- Prütting, H./Wegen, G./Weinreich, G.: BGB, 9. Auflage, Köln 2014.
- Quantius, M.: Die Elternschaftsanfechtung durch das künstlich gezeugte Kind, FamRZ 1998, 1145.

Literatur

- Raack, W.: Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen, FPR 2007, 478.
- Radewagen, C.: Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?!, JAmt 2017, 278.
- Rahm, W./Künkel, B.: Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht, Loseblattwerk, Köln.
- Rake, U.: Social Media und elterliche Umgangsbestimmung, FamRZ 2017, 1733.
- Rake, U.: Grundlinien der Kostenverteilung in Abstammungssachen, FuR 2018, 73.
- Rake, U.: Kindschaftsrechtliche Auswirkungen der Coronakrise, FamRZ 2020, 650.
- Rake, U.: Kinderrechte und Sorgerechtsbefugnisse bei elterlichen Foto-Postings in sozialen Medien, FamRZ 2020, 1064–1070.
- Rake, U.: Elterliche Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung, FamRZ 2022, 1507–1515.
- Rakete-Dombeck, I.: Der Ausfall eines Sorgeberechtigten durch Tod, Krankheit, Abwesenheit oder Entzug der elterlichen Sorge, FPR 2005, 80.
- Rakete-Dombek, I.: Einvernehmliche Konfliktlösungen und Vermittlungsverfahren. Anmerkungen aus anwaltlicher Sicht, in: Lipp, V./Schumann, E./Veit, B., 2009, 93.
- Rauscher, T.: Vaterschaft auf Grund der Ehe mit der Mutter, FPR 2002, 352.
- Rauscher, T.: Die Beteiligung des Kindes am Umgangsvergleich, FamFR 2010, 28.
- Rauwald, M.: Elterliches Trauma und Kindeswohl – Psychotraumatologische Überlegungen zu einer transgenerational vermittelten Beeinträchtigung, NZFam 2014, 1116.
- Reinhardt, J.: Die Beteiligung in Adoptionsverfahren und der Geheimhaltungsschutz – Prüfstein für die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht in Adoptionssachen, JAmt 2011, 628.
- Reinhardt, J.: FamFG und Adoption, JAmt 2009, 162.
- Reinken, W.: Einführung in den Allgemeinen Teil des FamFG, ZFE 2009, 164.
- Reinken, W.: Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten – Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Gerichts nach dem FamFG, FPR 2010, 428.
- Renschmidt, H./Schmidt, M. H. (Hrsg.): Kinder- und Jugendpsychiatrie in Klinik und Praxis, Stuttgart 1985.
- Reuß, P.: Das Verbot von Kinderehen, FamRZ 2019, 1.
- Richter, U.: Schulschwänzer – ordnungsgemäß abgemeldet, FPR 2007, 463.
- Riedel, F./Sußbauer, H.: RVG, 10. Auflage, München 2015.
- Riegner, K.: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Trennung des Kindes von den Eltern wegen Kindeswohlgefährdung, NZFam 2014, 625.
- Riegner, K.: Die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten, NzFam 2014, 150.
- Riegner, K.: Sachkunde und schwierige Geschäfte bei der Vormundschaft, NZFam 2015, 193.
- Riemer, M.: Auswirkung des Gewaltverbots in der Erziehung nach § 1631 II BGB auf das Strafrecht, FPR 2006, 387.
- Rinio, C.: Strafrechtliche Konsequenzen und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Eltern von „Schulschwänzern“, FPR 2007, 467.
- Ripke, L.: Haltung des Mediators, in: Trenczek u.a., Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013, 2.13.
- Rixen, S.: Das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, NJW 2013, 257.

- Röchling, W.: Anmerkungen zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ v. 17.11.2006, FamRZ 2007, 431.
- Rörig, J.: Familiengerichte – Verantwortung ohne Fortbildung?, DRiZ 2018, 84.
- Rohmann, J. A.: In Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychologe als Sachverständiger bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, FPR 2009, 30.
- Rohmann, J. A.: Anhörung des Kindes und der Eltern sowie die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind als kommunikativer Prozess, FPR 2013, 464.
- Rohe, M.: Die rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen in Deutschland StAZ 2018, 73.
- Rotax, H.-H.: Tatsächliche oder rechtliche Verhinderung oder Entzug der elterlichen Sorge bei einem bisher gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil, FPR 2008, 151.
- Rüntz, S./Viefhues, W.: Erste Erfahrungen aus der Praxis mit dem FamFG, FamRZ 2010, 1285.
- Rütting, W.: Das kindorientierte Zusammenwirken im Verfahren vor dem Familiengericht, ZKJ 2011, 244.
- Rütting, W.: Rückführung in die Herkunftsfamilie, Umgang, FPR 2012, 381.
- Saenger (Hrsg.), ZPO, 8. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Salewski, C./Stürmer, S.: Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten, ZKJ 2015, 4.
- Salgo, L.: Pflegekindschaft und Staatsintervention, Frankfurt am Main 1987.
- Salgo, L.: Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine vergleichende Studie, Frankfurt am Main 1996.
- Salgo, L.: Zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung als Regelfall – ein Zwischenruf, FamRZ 1996, 449.
- Salgo, L.: Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, RdJB 2001, 283.
- Salgo, L.: Umgang mit Kindern in Familienpflege – Voraussetzungen und Grenzen, FPR 2004, 419.
- Salgo, L.: Verbleibensanordnung bei Bezugspersonen (§ 1682 BGB), FPR 2004, 76.
- Salgo, L.: § 8a SGB VIII, Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung, Teil 1 und 2, ZKJ 2006, 531; 2007, 12.
- Salgo, L.: Wie man aus einer ungünstigen Situation eine das Wohl des Kindes gefährdende machen kann – Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts, FPR 2008, 401.
- Salgo, L.: Das Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen, FF 2010, 352.
- Salgo, L.: Häusliche Gewalt, Traumatisierung und Umgangsfragen, in: Fegert/Ziegenhain/Goldbeck, Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland, Weinheim 2010, 121.
- Salgo, L.: Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung. Aufgaben und Pflichten des Verfahrensbeistands, FPR 2010, 456.
- Salgo, L.: Einwilligung des Kindes und des Jugendlichen in die Unterbringung, FPR 2011, 546.
- Salgo, L.: Ein Zwischenruf zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FPR 2012, 409.
- Salgo, L.: Anmerkung zur Entscheidung des OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.06.2013, 18 UF 296/11 – Zur Beschwerdebefugnis von Pflegepersonen in verfassungskonformer Auslegung der §§ 303 Abs. 2, 335 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, FamRZ 2013, 1668.
- Salgo, L.: Aus Fehlern lernen – Stellungnahme für den Sonderausschuss „Zum Tode des Mädchens Chantal“, ZKJ 2013, 150.
- Salgo, L.: Ergänzungspfleger oder Verfahrensbeistand, FPR 2013, 315.

Literatur

- Salgo, L.: Umgangsbeschluss wegen psychischer Destabilisierung des Pflegekindes aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, FamRZ 2013, 343.
- Salgo, L.: Anmerkung zu BGH Beschluss vom 16.11.2016 – XII ZB 328/15, FamRZ 2017, 210.
- Salgo, L.: Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts, ZKJ 2017, 254.
- Salgo, L.: Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz, ZKJ 2018, 168.
- Salgo, L.: „Risiken“ im Kinderschutz, ZKJ 2019, 217.
- Salgo, L.: Sind Pflegekinder „Kinder 2. Klasse“?, ZKJ 2023, 436.
- Salgo, L./Lack, K.: Das Recht der Pflegekindschaft. In: Prenzlöw (Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, Köln 2013.
- Salgo, L./Lack, K. (Hrsg.) Handbuch Verfahrensbeistandschaft, 4. Auflage, Köln 2020.
- Salgo, L./Stötzel, M.: Aktuelle Tendenzen der Verfahrensbeistandschaft, ZKJ 2013, 349.
- Salgo, L./Veit, B./Zenz, G.: Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege, ZKJ 2013, 204.
- Salgo, L./Zenz, G.: (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Anmerkungen zu einer überfälligen Reform, FamRZ 2009, 1378.
- Salgo, L./Zenz, G. et al. (Hrsg.): Verfahrensbeistandschaft, 3. Auflage, Köln 2014.
- Salzgeber, J.: Der lösungsorientierte Sachverständige und die Hochkonfliktfamilien, FamRZ 2010, 851.
- Salzgeber, J.: Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren, 5. Auflage, München 2011.
- Salzgeber, J.: Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren, FF 2013, 194 und 442.
- Salzgeber, J.: Umgang und Herstellung von Einvernehmen, FPR 2013, 299.
- Salzgeber, J.: Richterliche Würdigung eines Sachverständigengutachtens im Sorgerechtsverfahren, FamRZ 2016, 1940.
- Salzgeber, J./Stadler, M.: Verfahrenspfleger und Psychologischer Sachverständiger, JAmt 2001, 382.
- Sanders, A.: Vater werden wird nun schwer – Das neue „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ FamRZ 2017, 1189.
- Sarres, E.: Akteneinsichtsrechte im Familien- und Erbrecht, ZFE 2011, 136.
- Sarres, E.: Richterliche Befangenheit im Familienrecht – eine Bestandsaufnahme, FamRB 2014, 474.
- Schäder, B.: Kindeswille und Umgangsverteilung – Die Bedeutung des Kindeswillens für umgangsrechtliche Maßnahmen bei Umgangsvereitelung durch den betreuenden Elternteil, FamRZ 2019, 1120.
- Schael, W.: Minderjährige und ihre formelle Beteiligung in Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG, FamRZ 2009, 265.
- Scharl, P./Schmid, J.: Risikoanalyse und Risikomanagement im Sonderleitfaden des Münchner Modells, NZFam 2014, 1078.
- Schauberger, C.: Die Partizipation Minderjähriger im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Frankfurt 2015.
- Scheiwe, K.: Reformbedarfe bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung, NZFam 2018, 830.
- Schellhorn, W. (Hrsg.): SGB VIII/KJHG. Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage, Neuwied 2000.

- Schellhorn, W./Fischer, L./Mann, H./Kern, C. (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, Neuwied 2017.
- Schepker, R./Vogel, H.: Erwiderung zu Gutmann/Schumann/Hegerfeld, FamRZ 2019, 1676 ff., aus kinder- und jugendpsychiatrischer sowie familienrechtlicher Perspektive, FamRZ 2000, 896–899.
- Schermaier-Stöckl, B., Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Mediation – Was tun?, FamRB 2018, 496.
- Scherpe, J. C.: Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes der Verwandtenstellung im Vormundschaftsverfahren, FamRZ 2014, 1821.
- Schilling, R.: Rechtliche Probleme bei der gemeinsamen Sorge nach Trennung und Scheidung, NJW 2007, 3233.
- Schimke, H.-J.: Sorgerecht und Beteiligung von Kindern, in: Prenzlów (Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, Köln 2013.
- Schimke, H.-J.: Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormündin, JAmt 2015, 74.
- Schindler, G.: Die Haftung des Jugendamts bei Verletzung fachlicher Standards, FPR 2012, 539.
- Schlauß, S.: Die Aufgaben des Bundesamts für Justiz im internationalen Kindschaftsrecht, ZKJ 2016, 162.
- Schlauß, S.: Grenzüberschreitende Unterbringungen im EU-Ausland. Eine Kurzanalyse aus Sicht des Bundesamts für Justiz, ZKJ 2016, 348.
- Schlauß, S.: Internationales Kindschaftsrecht, Aktuelle Entwicklungen bei den Aufgaben des Bundesamts für Justiz, ZKJ 2019, 255.
- Schleissing, S. (Hrsg.): Ethik und Recht in der Fortpflanzungsmedizin, Baden-Baden 2014.
- Schlünder, R.: Die Vollstreckung nach dem FamFG. FamRZ 2009, 1636.
- Schlund, M.: Begleiteter Umgang bei „schwierigen Fallkonstellationen“ (Teil 1), ZKJ 2015, 55.
- Schmahl, S.: UN-Kinderrechtskonvention, 2. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Schmid, J.: Das Beschleunigungs- und Vorranggebot – erste Erfahrungen in der Praxis, FPR 2011, 5.
- Schmid, J.: Familiengerichtliche Kooperation in Fällen von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch, FamRB 2014, 267.
- Schmid, J.: Juristische Grundsätze zu Umgangsmodellen, NZFam 2014, 881.
- Schmid, J.: Grenzen von Einvernehmen in Kindschaftssonderfällen, NZFam 2015, 292.
- Schmidt-Räntsch, J.: Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG, NVwZ 2014, 110.
- Schnebel, H.: Eine Replik auf den Beitrag von Sandra Tenner „Zustellungen des Gerichtsvollziehers in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz“, DGVZ 2019, 147.
- Schneider, E.: Die neuere Rechtsprechung zum Prozeßkostenhilferecht, MDR 1985, 441.
- Schneider, E.: Vorschusspflicht in Kindschaftssachen, FamRB 2012, 164.
- Schneider, E.: Die Kosten in Umgangsverfahren, NZFam 2014, 906.
- Schneider, H.: Die Beschleunigungsrüge in Kindschaftssachen, FamRB 2016, 479.
- Schneider, M.: Neues Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, MDR 2013, 309.
- Schneider, M.: Kindeswohlgefährdung durch Smartphones und Internetzugänge?, MDR 2019, 12.
- Schneider, M./Faber, E.: Bestellung von Vormund und Ergänzungspfleger in Kindschaftssachen nach §§ 1666, 1696 BGB, FuR 2012, 580.
- Schneider, N.: Gebühren in Familiensachen, München 2009.
- Schneider, N.: Kostenfestsetzungsverfahren in Familiensachen, FPR 2010, 343.

Literatur

- Schneider, N.: Zur Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 RVG-VV im Falle einer Zwischenvereinbarung in Umgangssachen, AGS 2014, 272.
- Schneider, N.: Die Terminsgebühr im schriftlichen Verfahren, NZFam 2014, 403.
- Schneider, N.: Die Kosten in Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG, NZFam 2014, 906.
- Schneider, N.: Verfahrenswert einer Beschwerde gegen Kindschaftssache im Scheidungsverbund, NZFam 2015, 325.
- Schneider, N.: Kosten des Terminsvertreters bei Verfahrenskostenhilfe, NZFam 2016, 1094.
- Schneider, N./Thiel, L.: Über die „Wertlosigkeit“ höchstrichterlicher Wertfestsetzungen, NJW 2013, 25.
- Schneider, N./Volpert, J./Fölsch, P. (Hrsg.): FamGKG, 3. Auflage, Baden-Baden 2019.
- Schneider, N./Volpert, J./Fölsch, P. (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht, Baden-Baden 2014.
- Schomburg, G.: Das Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern. KindPrax Spezial 2004, Internationales Familienrecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. S. 7.
- Schrapper, C.: Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – wie kann das gelingen? JAmt 2022, 376–383.
- Schuldei, M.: Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes über Dritte, Anmerkung zu OLG Koblenz, BeckRS 2014, 07117, NZFam 2014, 713.
- Schulte-Bunert, K.: Vollstreckung von familiengerichtlichen Entscheidungen in Angelegenheiten der elterlichen Sorge nach § 33 FGG, FPR 2008, 397.
- Schulte-Bunert, K.: Gewaltschutz, Teil 2, FuR 2011, 263.
- Schulte-Bunert, K.: Einstweilige Anordnung nach § 1 GewSchG, FuR 2014, 566.
- Schulte-Bunert, K./Weinreich, G. (Hrsg.): FamFG, 6. Auflage, Köln 2019.
- Schulz, A.: Internationale Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, FamRZ 2003, 336.
- Schulz, A.: Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz, FamRZ 2011, 1273.
- Schulz, A.: Inkrafttreten des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19.10.1996 für Deutschland am 01.01.2011, FamRZ 2011, 156.
- Schulz, A.: Das deutsche internationale Kindschaftsrecht, FamRZ 2018, 797.
- Schulze, H. (2005): Trennung, Lebenskrise und das Recht: Professionelle Handlungsparadoxien und die Rolle von Verfahrenspflegschaft im familiengerichtlichen Umgangsverfahren, Kind-Prax 2005, 98.
- Schulze u. a. BGB Handkommentar 10. Auflage Baden-Baden 2019.
- Schürmann, H.: Die Rechtsmittel nach dem FamFG, FamRB 2009, 24.
- Schürmann, H.: Rechtsmittel nach dem FamFG, FuR 2010, 425, 493.
- Schumann, E.: Das Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 155a FamFG, FF 2013, 339.
- Schumann, E.: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?, Gutachten B, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Leipzig, München 2018.
- Schwab, D.: Mündigkeit und Minderjährigenschutz, AcP 172 (1972), 266.
- Schwab, D.: Das neue Betreuungsrecht, FamRZ 1990, 681.
- Schwab, D./Wagenitz, T.: Einführung in das neue Kindschaftsrecht, FamRZ 1997, 1377.
- Schwab, D.: Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern, FamRZ 1998, 457.
- Schwab, D.: Elterliche Sorge und Religion, FamRZ 2014, 1.
- Schwab, D.: Die verbotene Kinderehe FamRZ 2017, 1369.

- Schwab, D.: Familienrecht, 23. Auflage, München 2014.
- Schwab, D. (Hrsg.): Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Auflage, München 2000.
- Schwamb, W.: Gibt es einen Anwaltszwang im Beschwerdeverfahren in den Folgesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit?, FamRB 2014, 111.
- Schweibe, K./Schuler-Harms, M./Walper, S./Fegert, J.: Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, in: Pflegekind werden, Stiftung zum Wohle des Pflegekinds (Hrsg.), 231 (2018).
- Schweizer, A.: Techniken des Mediators, in Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009, § 14.
- Schweppe, K.: Kindesentführungen und Kindesinteressen – Die Praxis des Haager Übereinkommens in England und Deutschland, Münster 2001.
- Schweppe, K.: Das HKÜ und die Interessen der betroffenen Kinder – Anmerkungen zu Konzeption und Anwendung des „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25.10.1980“, ZfJ 2001, 169.
- Schweppe, K.: Die Beteiligung des Kindes am Rückführungsverfahren nach dem HKÜ, FPR 2001, 203.
- Schweppe, K.: Kindesanhörung im europäischen Vergleich. In: Heilmann/Lack (Hrsg.). Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag. Köln 2016, S. 227.
- Schweppe, K.: Entscheidungen im Rahmen der Brüssel-IIa-VO, ZKJ 2016, 220.
- Schweppe, K./Bussian: Die Kindesanhörung aus familienrichterlicher Sicht, ZKJ 2012, 13.
- Schwonberg, A.: Probleme bei der Vaterschaftsfeststellung, FuR 2014, 634.
- Schwonberg, A.: Abstammungsverfahren, DNA-Analyse und Richtlinien der Gendiagnostikkommission, FuR Jubiläumsausgabe 2015, 33.
- Schwonberg, A.: Anordnung eines Wechselmodells FamRZ 2018, 1298.
- Schwonberg, A.: Diskussionsteilentwurf für ein Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts – Ein Überblick, FamRZ 2019, 1303.
- Seidenstücker, B.: Zur Umsetzung des neuen Kindschaftsrechts in der Arbeit der Jugendämter, ZfJ 2001, 88.
- Seidenstücker, B./Münder, J.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, ZKJ 2019, 5.
- Seidl, H.: Anfechtung bei der homologen und heterologen Insemination, FPR 2002, 402.
- Simon: Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben, JAmt 2014, 610.
- Slüter, R.: Die Beratung von Berufsheimnisträgern in der Schule nach § 4 KKG, JAmt 2017, 54.
- Socha, I.: So fertig. Und nun? – Zur Kontrolle und Abänderung familiengerichtlicher Entscheidungen nach § 166 FamFG, JAmt 2017, 522.
- Sodan H. /Ziekow J.: Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018.
- Soergel, H.-T.: BGB, 13. Auflage, Stuttgart 2015.
- Sommer, A.: Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt, Frankfurt am Main 2012.
- Sommer, A.: Die Rechtsstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2012, 374.
- Sommer, A.: Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmitteilung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a SGB VIII, ZKJ 2013, 68.
- Sommer, A.: Ehrenamtliche Einzelvormundschaften – Herausforderungen und Chancen einer vergessenen/vernachlässigten Institution, in: Heilmann/Lack (Hrsg.), Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo, 2016, 437.
- Spickhoff, A.: Grund, Voraussetzungen und Grenzen des Sorgerechts bei Beschneidung männlicher Kinder, FamRZ 2013, 338.

Literatur

- Spitt, A.: Praxisprobleme bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 52 Abs. 2 S. 2 StPO, FamRZ 2019, 507.
- Spitt, A.: Rechtsfragen im Zusammenhang mit familienpsychologischen Sachverständigengutachten, FF 2018, 51.
- Stähr, A. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Werksstand 04/18, Berlin 2018 (Zitierweise: Hauck/Noftz/Bearbeiter, SGB VIII).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB/IPR Art. 19–24 EGBGB; ErwSÜ (Internationales Kindschaftsrecht 3 – Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft), Berlin 2014 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, EU-Verordnung und Übereinkommen zum Schutz von Kindern, Berlin Neubearbeitung 2018 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Artikel 7, 9-12, 47 EGBGB (Internationales Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte), Neubearbeitung Berlin 2019 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Artikel 19-24 EGBGB; ErwSÜ (Internationales Kindschaftsrecht, Erwachsenenschutzübereinkommen), Berlin Neubearbeitung 2019 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter). Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1616–1625, Berlin 2015 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1626–1633, Berlin 2020 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1638–1683, Berlin 2009 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1684–1717, Berlin 2019 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1741–1772, Berlin 2007 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Viertes Buch. Familienrecht, §§ 1896–1921, Berlin 2017 (Zitierweise: Staudinger/Bearbeiter).
- Steiger, T.: Im alten Fahrwasser zu neuen Ufern – Neuregelungen im Recht der internationalen Adoption mit Erläuterungen für die notarielle Praxis, DNotZ 2002, 184.
- Stein, F./Jonas, M.: Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2014 (zitiert: Stein/Jonas/Bearbeiter).
- Stern, M.: § 1597a BGB – Probleme und Erforderlichkeit NZFam 2017, 740.
- Sternal, W.: FamFG Kommentar, 21. Auflage, München 2023 (Zitierweise: Sternal/Bearbeiter).
- Stellungnahme Vorstand DFGT (Coester, W.): Gerichtliche Anordnung eines paritätischen Wechselmodells FamRZ 2017, 584.
- Stockmann, R.: Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache auch in Kindschaftssachen, jurisPR-FamR 25/2013 Anm. 4.
- Stockmann, R.: „Wer bestimmt den Urlaubsort?“, FamRB 2017, 315.
- Stockmann, R.: Besondere Qualifikation der Familienrichter, FamRB 2016, 413.
- Stötzel, M.: Der Verfahrenspfleger im Erleben der Kinder, FPR 2006, 17.
- Stötzel, M./Balloff, R.: Der Verfahrensbeistand aus rechtspsychologischer Sicht, ZKJ 2009, 320.
- Stötzel, M.: Hinwirken auf Einvernehmen durch den Verfahrensbeistand, § 158 IV FamFG, FPR 2009, 332.

- Stötzel, M.: Verfahrensbeistand und Umgangspfleger – Aufgaben und Befugnisse, FPR 2009, 27.
- Strecker, C.: Versöhnliche Scheidung, 5. Auflage, München 2014.
- Streicher, M.: Familiensachen mit Auslandsberührung, 2. Auflage, Köln 2015.
- Stürmer, S./Salewski, C.: Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten, ZKJ 2015, 4.
- Stürmer, S./Salewski, C.: Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten: Erwiderung auf Fichtner (ZKJ 2015, 9ff. u. 63ff.), ZKJ 2015, 132.
- Strube, J.: Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot im Kindschaftsrecht, NJW 2022, 3486–3488.
- Tenner, S.: Zustellungen des Gerichtsvollziehers in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, DGVZ 2019, 53.
- Thiel, L./Schneider, N.: Die Abweichung vom Regelverfahrenswert – Werterhöhung – Wertherabsetzung, FPR 2010, 323.
- Thiel, L.: Zum Anfall der Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 RVG-VV im Falle einer Zwischenvereinbarung in Umgangssachen, AGS 2014, 270.
- Thiel, L.: Zum Umfang der Beiordnung bei Mehrwertvergleichen, AGS 2014, 351.
- Thomas, H./Putzo, H.: ZPO, 40. Auflage, München 2019.
- Tischer, R./Walker, D.: Die Bedeutung des Kindeswillens in Fällen internationaler Kindesentführung nach deutscher und kanadischer Rechtsprechung, NZFam 2014, 241.
- Trenczek, T./Berning, D./Lenz, C. (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013.
- Trenczek, T./Petzold, F.: Beratung und Vermittlung in hoch eskalierten Sorge- und Umgangskonflikten – Konzeption und Praxis der Waage, Hannover, ZKJ 2011, 409.
- Trossen, A.: Integrierte Mediation, in Handbuch Mediation, 2. Auflage, München 2009, § 40.
- Uerpmann-Witzack, R.: Innerstaatliche Wirkung des Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen, FamRZ 2017, 1812.
- Ufer, T.: Die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen als Angelegenheit des „täglichen Lebens“ im Sinne des § 1687 BGB?, JR 2009, 485.
- Ulrich, C.: Umgangskontakte über große Instanzen aus psychologischer Sicht, NZFam 2014, 889.
- van Santen, E./Pluto, L./Seckinger, M.: Scheinbare Gewissheiten zu (Dauer-)Pflegeverhältnissen, ZKJ 2021, 100–108.
- Veit, B.: Kleines Sorgerecht für Stiefeltern (§1687b BGB), FPR 2004, 67.
- Veit, B.: Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im Überblick, FPR 2008, 598.
- Veit, B.: Verbleibensanordnung versus Entziehung der elterlichen Sorge bei Dauerpflege, FF 2008, 358.
- Veit, B.: Was muss die große Reform der Vormundschaft noch bewegen?, FamRZ 2012, 1841.
- Veit, B.: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, FamRZ 2016, 93.
- Veit, B.: Die Reform des Vormundschaftsrechts nach dem zweiten Diskussionsteilentwurf, FamRZ 2019, 337.
- Veit, B., Ausgewählte Fragen an die Reform, JAmt 2019, 350.
- Veit, B.: Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1501.
- Veit B./Heilmann S./Salgo L.: Reformbedarf des Pflegekinderwesens, FamRZ 2014, 891.

Literatur

- Veit, B./Hinz, K.: Vertauschte Kinder, FamRZ 2010, 505.
- Veit, B./Marchlewski, S.: Die Reform des Vormundschaftsrechts geht in die nächste Runde, FamRZ 2017, 779
- Veit, B./Salgo, L.: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts – Eine Stellungnahme, ZKJ 2011, 82.
- Viefhues, W.: Anträge auf Wohnungszuweisung, ZFE 2003, 16.
- Völker, M.: Vollstreckung einer Entscheidung zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs, §§ 88 ff. FamFG, FPR 2012, 485.
- Völker, M./Steinfatt, G.: Die Kindesanhörung als Fallstrick bei der Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung, FPR 2005, 415.
- Völker, M.: Länderbericht Frankreich: Die Rechte des biologischen Vaters bei anonymer Geburt des Kindes, FamRBint 2008, 62.
- Völker, M.: Die wesentlichen Aussagen des BVerfG zum Haager Kindesentführungsübereinkommen – zugleich ein Überblick über die Neuerungen im HKÜ-Verfahren aufgrund der Brüssel IIa-Verordnung, FamRZ 2010, 157.
- Völker, M.: Anmerkung zu BGH XII ZB 247/11, FF 2012, 71.
- Völker, M./Clausius, M.: Das familienrechtliche Mandat – Sorge- und Umgangsrecht, 7. Auflage, Bonn 2016.
- Vogel, H.: Verfahrenswerte in Kindschafts- und Abstammungssachen, FPR 2010, 313.
- Vogel, H.: Der Verfahrensbeistand FPR 2010, 41.
- Vogel, H.: Die Gerichtskostenvorauszahlungspflicht im familiengerichtlichen Verfahren, FPR 2010, 327.
- Vogel, H.: Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, FPR 2012, 403.
- Vogel, H.: Die Kosten in Familiensachen und deren Anfechtbarkeit, FPR 2013, 116.
- Vogel, H.: Vergütungsfragen im Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren (VKH-Verfahren), FuR 2013, 262.
- Vogel, H.: Kommunikation im familiengerichtlichen Verfahren, FF 2014, 399, 403.
- Vogel, H.: Rechtsfolgen bei übermäßiger Dauer des Verfahrens in Familiensachen, FF 2014, 434.
- Vogel, H.: Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, Bielefeld 2014.
- Vogel, H.: Die familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, Bielefeld 2014.
- Vogel, H.: Familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB, FamRZ 2015, 1.
- Vogel, H.: Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt/Familiengericht – oder Spannungsverhältnis, Zuständigkeit und Machtkampf, NZFam 2016, 585.
- Vogel, H.: Einzelfragen zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen Minderjähriger nach § 1631b Abs. 2 BGB, ZKJ 2021, 171–176.
- Vogel, H.: Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 1 und 2 BGB aus der Sicht der Jugendlichen, ZKJ 2022, 253–258.
- Volpert, J.: Anwaltsvergütung für die Tätigkeit als Pfleger, NJW 2013, 1659.
- Wabnitz, R.: Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung, ZKJ 2010, 428.

- Wagenitz, T.: Neues Recht in alten Formen: Zum Wandel des Kindesnamensrechts, FamRZ 1998, 1545.
- Wagner, M.: Kindesinobhutnahmen 1995–2015, ZKJ 2017, 334.
- Wagner, R.: Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2012.
- Wagner, R.: Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse im Abstammungsrecht? – Neues von der Haager Konferenz, NZFam 2019, 513.
- Wagner, R./Janzen, U.: Die Anwendung des Haager Kinderschutzübereinkommens in Deutschland, FPR 2011, 110.
- Wallerstein, J. S./Kelly, J. B.: Surviving the Breakup. How Children and Parents Cope with Divorce, New York 1980.
- Wallerstein, J. S./Lewis, J.: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder, FamRZ 2001, 65.
- Wallerstein, J. S./Lewis, J./Blakeslee, S.: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002.
- Walter, E.: Umgang mit dem in Familienpflege untergebrachten Kind, §§ 1684, 1685 BGB – psychologische Aspekte, FPR 2004, 415.
- Walter, E.: Unterschiede zwischen Beziehungen und Bindungen – was sagen der Gesetzgeber und die psychologische Wissenschaft?, FPR 2013, 177.
- Walther, G.: Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendamts in Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem FamFG, JAmt 2009, 480.
- Wanitzek, U.: Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs, FamRZ 2013, 1169.
- Weber, J.: Sorgerechtsvollmacht und elterliche Verantwortung, FamRZ 2019, 1125.
- Weber, H./Franzki, H.: Der Hilfeplan nach § 36 II SGB VIII – Bedeutung und Rechtsnatur, ZKJ 2009, 394.
- Weber, M.: Sorgerecht und Umgang bei Substanzmissbrauch, NZFam 2018, 510.
- Wegener, S.: Pflicht des Richters zum Hinwirken auf eine Einigung aus richterlicher Sicht gem. § 156 FamFG, NZFam 2015, 799.
- Weinbrenner, C.: Ergänzungspflegschaft und vormundschafts-/familiengerichtliche Genehmigung bei der Schenkung von KG-Gesellschaftsanteilen an Minderjährige, FPR 2009, 265.
- Weinreich, G.: Das Stiefkind in der HusratsVO und im Gewaltschutzgesetz, FPR 2004, 88.
- Weitzel, W.: Zur Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, IPrax 2007, 308.
- Wellenhofer, M.: Beweiserhebung bei der Klärung der leiblichen Abstammung, NZFam 2014, 117.
- Wellenhofer, M.: Das neue Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, NJW 2008, 1185.
- Weller, M-P./Thomale, C./Hategan, I./Werner, J.L.: Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine kritische Würdigung, FamRZ 2018, 1289.
- Wertenbruch, J.: Familiengerichtliche Genehmigung für Grundstücksveräußerung durch GbR mit minderjährigen Gesellschaftern?, NJW 2015, 2150.
- Wever, R.: Das große Familiengericht, FF 2012, 427.
- Wieczorek, B./Schütze, R.A.: Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2015 (Zitierweise: Wieczorek/Schütze/Bearbeiter).
- Wieser, E.: Das neue Verfahren der Vaterschaftsanfechtung, MDR 2009, 61.
- Wiesner, R.: § 19 SGB VIII als Grundlage für die Hilfestellung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder aus Sicht des Gesetzgebers, NDV 1998, 225.

Literatur

- Wiesner, R.: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6.
- Wiesner, R.: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, FPR 2008, 608.
- Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, 5. Auflage, München 2015.
- Willutzki, S.: Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption, ZKJ 2007, 18.
- Willutzki, S.: Der Schutzauftrag des Jugendamtes im neuen Recht, FPR 2008, 488.
- Willutzki, S.: Die Änderung des Vormundschaftsrechts, ZKJ 2012, 168 und 208.
- Willutzki, S.: Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, FPR 2013, 236.
- Windau, B.: Taktische Ablehnungsgesuche und das Recht auf den gesetzlichen Richter, NJW 2018, 3206.
- Zenz, G.: Elterliche Sorge und Kindesrechte, StAZ 1973, 257.
- Zenz, G.: Kindesmisshandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstruktur, Entscheidungsrationalität, Frankfurt am Main 1981.
- Zenz, G.: Sekundärtraumatisierung von misshandelten und missbrauchten Kindern im gerichtlichen Verfahren, in: Klosinski, 1995, 91.
- Zenz, G.: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern, ZfJ 2000, 321.
- Zenz, G.: Das Mündel und sein Vormund, DAVorm 2000, 234.
- Ziegenhain, U./Fegert, J. M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München 2007.
- Zimmermann, W.: Die Beteiligten im neuen FamFG, FPR 2009, 5.
- Zimmermann, W.: Das einzusetzende Einkommen bei Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe, FPR 2009, 388.
- Zimmermann, W.: Neuere Rechtsprechung zur Vergütung von Betreuern, Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen und Nachlasspflegern, FamRZ 2011, 1776 und 2014, 165.
- Zimmermann, W.: Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe, 5. Auflage, 2016.
- Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001.
- Zitelmann, M.: Kinderschutz durch Inobhutnahme, ZKJ 2011, 236.
- Zitelmann, M.: Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“, ZKJ 2014, 469.
- Zitelmann, M./Schweppe, K./Zenz, G.: Vormundschaft und Kindeswohl, Köln 2004.
- Zöller, R.: Zivilprozessordnung, 32. Auflage, Köln 2018.
- Zorn, D.: Das Verfahren in Kindschaftssachen nach dem FamFG, Rpfleger 2009, 421.
- Zorn, D.: Zur Frage des Erfordernisses der Bestellung eines Ergänzungspflegers im Verfahren nach dem FamFG, Rpfleger 2010, 425.
- Zschiebsch, M.: Das amtsgerichtliche Verfahren zur Annahme als Kind, FPR 2009, 493.
- Zypries, B./Zeeb, M.: Samenspende und das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, ZRP 2014, 54.

§ 159 FamFG**Persönliche Anhörung des Kindes**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) ¹Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn

- 1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,**
- 2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,**
- 3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder**
- 4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.**

²Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. ³Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

(3) ¹Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. ²Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) ¹Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. ²Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. ⁴Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Weiterführende Literatur: Balloff, Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, FamRZ 2019, 938; Bublath/Kannegießer/Salzgeber, Hinweise für das Gespräch mit dem Kind im familiengerichtlichen Verfahren, NZFam 2021, 477; Carl/Eschweiler, Kindesanhörung-Chancen und Risiken, NJW 2005, 1681; Carl/Karle, Kindesanhörung und Fortbildung von Familienrichtern, NZFam 2014, 930; Delfos, „Sag mir mal ...“ – Gesprächsführung mit Kindern, 9. Aufl., Weinheim 2013; Hennemann, Die Anhörung des Kindes in Kindschaftsverfahren, NZFam 2014, 871; Karle/Carl/Clauss, Kindesanhörung aus psychologischer Sicht, NZFam 2014, 875; Kischkel, Die Reform der Kindesanhörung nach § 159 FamFG – Auswirkungen auf die Praxis, FamRZ 2021, 1595; Rohmann/Karle, Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sicht, ZKJ 2010, 434; Rohmann, Anhörung des Kindes und der Eltern sowie die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind als kommunikativer Prozess, FPR 2013, 464; Schweppe/Bussian, Die Kindesanhörung aus familienrichterlicher Sicht, ZKJ 2012, 13.

Übersicht	Rn.	Rn.
A. Allgemeines	1	III. Gestaltung der Anhörung (Abs. 4)
I. Normzweck	1	1. Grundsätze
II. Anwendungsbereich	9	2. Anwesenheit von Personen
B. Inhalt der Norm	20	3. Ort der Anhörung
I. Voraussetzungen (Abs. 1)	20	4. Vorgehensweise des Gerichts
II. Absehen von der persönlichen Anhörung (Abs. 2, 3)	21	5. Vermerk

A. Allgemeines

I. Normzweck

- 1 Das Kind hat grundsätzlich ein Recht darauf, vor der gerichtlichen Entscheidung in Kindschaftssachen gehört zu werden. Für das Kind kann **die Durchführung der Anhörung jedoch ambivalent** sein: Einerseits könnte dem Kind die Tragweite des gerichtlichen Verfahrens besonders bewusst werden und diese Erkenntnis das Kind belasten.¹ Andererseits erhält das Kind aber Gelegenheit, die Person kennen zu lernen, die wichtige – seine Person betreffende – Entscheidungen zu treffen hat, so dass es eine Entlastung bedeuten kann, wenn es sich „in guten Händen“ weiß. Vor allem hat es aber die Gelegenheit, seinem eigenen Willen unmittelbaren Nachdruck zu verleihen. Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet in Kindschaftssachen nicht statt (vgl. § 163a FamFG). Fragen anderer Beteiligter sind ihm nicht vorzulegen.²
- 2 Zudem dient die Anhörung der Verwirklichung des Anspruchs auf **Gewährung rechtlichen Gehörs und der Sachaufklärung**, da sie dem Richter ermöglicht, das Kind und seine Lebensverhältnisse kennen zu lernen.³ Vor diesem Hintergrund sollte eine persönliche Anhörung des Kindes vor dem **ersuchten Richter** eines anderen Gerichts in der Regel nicht erfolgen.⁴ Eine solche Anhörung im Wege der Rechtshilfe ist zwar nicht in Gänze ausgeschlossen, sollte wegen der Bedeutung der persönlichen Anhörung aber nur ausnahmsweise erfolgen.⁵
- 3 Auch sollte die Kindesanhörung in der Regel **durch den erkennenden Richter** erfolgen. Gleichwohl kann nicht außer Betracht bleiben, dass die Kindesanhörung auch mit Blick auf § 163a FamFG keine Beweisaufnahme im Strengbeweisverfahren darstellt und der Grundsatz der Unmittelbarkeit (vgl. § 355 ZPO) vor diesem Hintergrund keine Anwendung findet. Es ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob etwa bei einem Wechsel im richterlichen Dezernat vor Abschluss des Verfahrens und nach bereits erfolgter Kindesanhörung diese erneut durch den Dezernatsnachfolger geboten ist. Dies kann im Einzelfall zu bejahen sein, zwingend ist dies aber nicht. Das Ergebnis der Kindesanhörung ist den Beteiligten durch Übermittlung des zu fertigenden Vermerks (hierzu unten Rn. 48) mit Gelegenheit zur Stellungnahme bekannt zu geben (vgl. auch § 37 Abs. 2 FamFG).
- 4 Mit Wirkung zum 1.7.2021 hat der Gesetzgeber die Regelung zur Kindesanhörung umfassend reformiert. Er bezweckt damit, die bestehende **Pflicht zur persönlichen Anhörung** noch stärker zu betonen und zu erweitern.⁶ Eingeführt wurde eine grundsätzliche, altersabhängige Pflicht zur persönlichen Kindesanhörung und Verschaffung eines persönlichen Eindrucks. In Kinderschutzverfahren sind die Anforderungen besonders streng. Zugleich

1 Vgl. Lempp et al., S. 63 ff.

2 KG ZKJ 2014, 285

3 Hierzu auch KG a.a.O.

4 Im Ergebnis ebenso: Hennemann, NZFam 2014, 871

5 Vgl. hierzu BVerfG FamRZ 2020, 1579 sowie Prütting/Helms/Hammer, § 159 FamFG Rn. 13.

6 BT-Drs. 19/2307, S. 25 f.

führt der Gesetzgeber den **Begriff des „Eindrucks“** wieder ein. Zwar spricht er nun nicht mehr – wie vor dem Inkrafttreten des FamFG im Jahre 2009 noch in § 50b FGG a.F. – von einem „unmittelbaren Eindruck“, sondern von einem „persönlichen Eindruck“. Gemeint ist aber auch hier wieder eine „Anschauung“ des Kindes und seines Verhaltens.⁷ Zu weitgehend wäre es jedoch, vom Familienrichter eine Interaktionsbeobachtung zu erwarten, denn diese sollte den hierfür besonders qualifizierten Fachkräften vorbehalten sein.⁸

Mit der **Reform** wurde die Vorschrift zugleich neu strukturiert und sieht nunmehr in Abs. 1 insbesondere die **Altersunabhängigkeit** vor, so dass die Unterscheidung zwischen Kinder über und unter 14 Jahren weggefallen ist. Abs. 2 beinhaltet nun gebündelt die Voraussetzungen für ein Absehen von der Anhörung bzw. Verschaffung eines Eindrucks und Abs. 3 regelt unter anderem die Begründungspflicht und die Vorgehensweise in Eilfällen. Abs. 4 normiert unverändert die Durchführung dieses Termins und findet dabei Unterstützung durch die neu eingeführten Qualifikationsanforderungen für Familienrichter, denn § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG erstreckt diese auch auf den Bereich der „Kommunikation mit Kindern“.

Das Erfordernis der persönlichen Anhörung des Kindes hat nicht im Umkehrschluss zur Folge, dass die Äußerungen bzw. der Wille des Kindes für die Entscheidung des Familiengerichts alleinentscheidungserheblich wären. Vielmehr ist der **Wille des Kindes nur einer von mehreren Gesichtspunkten** im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls (näher hierzu etwa Keuter, § 1671 BGB Rn. 49, sowie Gottschalk, § 1684 BGB Rn. 32). So ist es beispielsweise nicht zu beanstanden, wenn den Willensbekundungen eines sechs Jahre alten und in einem gravierenden Loyalitätskonflikt befindlichen Kindes, das äußert, bei einem Elternteil wohnen zu wollen, keine entscheidende Bedeutung beigemessen wird.⁹

Die persönliche Anhörung des Kindes ist ggf. mit **Zwangsmitteln** nach § 35 FamFG durchsetzbar.¹⁰ Ob das Kind unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 Satz 3 FamFG, etwa wenn es über 14 Jahre alt ist, polizeilich vorgeführt werden sollte, ist zweifelhaft¹¹ Die Terminsanberaumung ist als verfahrensleitende Zwischenverfügung jedenfalls unanfechtbar.

► Näher zu **Ordnungsmaßnahmen** siehe Kischkel, §§ 33, 34 FamFG Rn. 2.

Unterbleibt die Anhörung, obwohl sie geboten ist, dann stellt dies einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Dieser kann nur mit dem Rechtsmittel gegen die Endentscheidung geltend gemacht werden. Die Anhörung sollte dann in der Regel im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden. Denn eine Zurückverweisung kommt alleine wegen dieses Verfahrensfehlers auch mit Blick auf das Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG häufig nicht in Betracht.¹²

II. Anwendungsbereich

Die Norm ist in Kindschaftssachen anwendbar. Sie ist nicht nur in **Verfahren vor dem Richter**, sondern – wie in der Praxis häufig nicht beachtet wird – auch in den **Verfahren vor dem Rechtspfleger** zu berücksichtigen, soweit die Anwendungsvoraussetzungen (siehe hierzu Rn. 12 f.) erfüllt sind.¹³

Verschiedentlich sind jedoch Sonderregelungen in kindschaftsrechtlichen Verfahren zu beachten: Im Verfahren betreffend die **Namensänderung** kann eine persönliche Anhörung des

7 Vgl. zu § 50b FGG bereits Baumeister u.a./Fehmel, Familiengerichtsbarkeit, S. 1618 und so nun auch RegE, S. 67

8 So auch Sternal/Schäder, Rn. 9

9 BVerfG FamRZ 2015, 210

10 Vgl. OLG Celle FamRZ 2019, 1875; KG FamRZ 2019, 1702; a.A. Voraufgabe

11 Hierzu Prütting/Helms/Hammer, § 159 FamFG Rn. 36

12 OLG Schleswig ZKJ 2013, 129; a.A. etwa OLG Düsseldorf FamRZ 2008, 1363 (vor Inkrafttreten von § 155 FamFG); ohne Auseinandersetzung mit § 155 Abs. 1 FamFG: OLG Brandenburg, Beschl. v. 29.8.2012 – 3 UF 77/12, juris

13 OLG Schleswig ZKJ 2013, 129

Kindes – auch im Beschwerdeverfahren – bei Kindern unter 16 Jahren mit Blick auf § 2 Abs. 2 NamÄndG unterbleiben, da dieser den Vorschriften der §§ 159, 160 FamFG vorgeht.¹⁴ Das familiengerichtliche Verfahren ist dem behördlichen Verfahren hier lediglich vorgeschaltet und die Verwaltungsbehörde hat gemäß § 3 Abs. 2 NamÄndG ohnehin noch einmal von Amts wegen die für ihre Entscheidung erheblichen Ermittlungen vorzunehmen und in diesem Zusammenhang auch die Beteiligten zu hören. Daneben sieht § 3 Abs. 2 Satz 4 RelKEG eine Anhörung des Kindes vor, wenn es um die **Bestimmung des religiösen Bekenntnisses** geht und das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat. Schließlich enthält § 167 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 319 FamFG für Verfahren betreffend die **freiheitsentziehende Unterbringung** eine Spezialregelung.

- 10** Im **Verfahren der einstweiligen Anordnung** ist § 159 FamFG grundsätzlich anwendbar (§ 51 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann jedoch (zunächst) von der persönlichen Anhörung des Kindes abzusehen und diese später nachzuholen sein (§ 159 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Ggf. macht die Anhörung im Eilverfahren eine nochmalige Anhörung im Hauptsacheverfahren entbehrlich (vgl. § 51 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Dies kann in der Regel nicht mehr gelten, wenn die Anhörung des Kindes im Eilverfahren vor mehr als sechs Monaten erfolgt ist.
- 11** In einem **Vollstreckungsverfahren** (hierzu *Cirullies*, § 86 ff. FamFG) wird im Regelfall keine erneute Anhörung des Kindes geboten sein, da eine Kindeswohlprüfung nicht mehr zu erfolgen hat.¹⁵
- 12** Unabhängig davon ist das Kind auch im **Beschwerdeverfahren** grundsätzlich (ggf. nochmals) anzuhören. Etwas anderes gilt, wenn die Anhörung des Kindes in der gebotenen Weise im ersten Rechtszug vorgenommen wurde und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl. § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG). Dies kann der Fall sein, wenn weder neue entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen noch eine Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts eingetreten sind und auch der Zeitablauf oder sonstige Gründe die nochmalige Anhörung nicht geboten erscheinen lassen.¹⁶ Dies kann auch deswegen der Fall sein, weil etwa der Verfahrensbeistand die aktuelle Sichtweise des Kindes, die sich nicht von der erstinstanzlich festgestellten unterscheidet, in das Beschwerdeverfahren eingebracht hat oder der Verfahrensbeistand sich mit Blick auf mehrfach erfolgte Anhörungen und die Belastung des Kindes ausdrücklich gegen eine erneute Anhörung ausspricht.¹⁷ Eine nochmalige Anhörung durch das OLG ist – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – dann nicht geboten, wenn der Willensbekundung des Kindes im Rahmen der zu seinem Wohl vorzunehmenden Gesamtabwägung ohnehin nur begrenzte Bedeutung zukommen kann.¹⁸
- 13** Eine nochmalige persönliche Anhörung des Kindes im Beschwerdeverfahren wird insbesondere dann geboten sein, wenn seit der Anhörung erster Instanz ein erheblicher Zeitraum vergangen ist, sich im Leben des Kindes seit der letzten Anhörung **wesentliche Veränderungen** ergeben haben, wie etwa ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, die erstinstanzliche Anhörung nur unzureichend dokumentiert ist oder die Anhörung erster Instanz in der Weise erfolgt ist, dass mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig angehört worden sind.
- 14** Unbeschadet dessen sieht § 68 Abs. 5 FamFG seit dem 1.7.2021 für das Beschwerdeverfahren nun eine Ausnahme von der Möglichkeit des Absehens einer erneuten persönlichen Anhörung des Kindes in Hauptsacheverfahren vor, wenn die Beschwerde ein Verfahren be-

14 BGH FamRZ 2020, 585

15 So auch *Hennemann*, NZFam 2014, 871; Musielak/*Borth/Grandel*, § 92 FamFG Rn. 2; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.3.2015 – 18 WF 46/14, juris; a.A. MüKo-FamFG/*Zimmermann*, § 92 Rn. 2

16 Näher hierzu (sowie zur Verwertbarkeit der Kindesanhörung): OLG Hamm NZFam 2014, 647; siehe auch BayObLG FamRZ 1985, 522; OLG Koblenz FamRZ 2001, 515

17 KG ZKJ 2019, 234 bzw. BGH, Beschl. v. 27.11.2019 – XII ZB 511/18, FamRZ 2020, 252

18 BVerfG, Beschl. v. 22.9.2014 – 1 BvR 2102/14, BeckRS 2014, 57439

trifft, in welchem eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach § 1666 BGB, ein Umgangs Ausschluss oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommt (§ 68 Abs. 5 FamFG). Hier sind de lege lata insbesondere die **persönlichen Anhörungen des Kindes und der Eltern** im Beschwerdeverfahren zu **wiederholen**, auch wenn dem OLG umfassende Anhörungsvermerke des Amtsgerichts vorliegen und eine Erfolgsaussicht der Beschwerde nach Prüfung durch den Senat nicht gegeben ist. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um eine zulässige Beschwerde handelt und auch keine Gründe vorliegen, von einer Anhörung des Kindes im Beschwerdeverfahren nach § 159 Abs. 2 FamFG abzusehen.¹⁹

Da der Gesetzgeber nur in den Fällen eines zu gewärtigenden besonders grundrechtsintensiven Eingriffs die Entscheidung im Beschwerdeverfahren auf eine breitere Tatsachengrundlage stellen wollte, ist eine restriktive Auslegung dieser Norm teilweise geboten. Insbesondere werden von der Norm die Fälle eines (isolierten) Entzugs des Umgangsbestimmungsrechts nicht erfasst, obwohl dies dem Wortlaut nach unter § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG subsumiert werden kann.²⁰

15

Jedenfalls sollte mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls sorgfältig geprüft werden, ob das Kind in der Rechtsmittelinstanz **durch den Berichterstatter als beauftragten Richter** oder – wie die Rechtsprechung des BGH nahelegt²¹ – durch den gesamten Senat (drei Richter) angehört wird. Eine generelle Verpflichtung zur Anhörung des Kindes vor drei Richtern ist jedenfalls auch der Rechtsprechung des BGH nicht zu entnehmen.

16

§ 68 Abs. 4 Satz 3 und 4 FamFG sehen daher nun vor, dass das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung eines Kindes und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen kann, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Bei der Frage, ob eine **Übertragung auf eine Richterson** aus Gründen des Kindeswohls sachgerecht ist, ist der Vorteil, den die unmittelbare Wahrnehmung der kindlichen Äußerungen durch alle entscheidenden Berufsrichter haben kann, „den durch die Anhörungssituation vor dem Kollegialorgan erhöhten Belastungen und der sich daraus ableitenden Gefahr [...], dass das Kind nicht in der Lage ist, sich zu öffnen und zu dem Anhörungsgegenstand zu äußern“, gegenüberzustellen, wozu auch eine wertende Betrachtung der Belastungen gehört, welchen das Kind unter Berücksichtigung seiner familiären Situation, seines Alters und des Sachverhalts, zu dem es angehört werden soll, ausgesetzt ist.²²

17

Unbeschadet dessen warnen Psychologen vor der Anhörung gerade jüngerer Kinder vor dem Kollegialorgan.²³ Denn das Kind könnte überfordert werden, wenn es mit mehreren Richtern in Kommunikation treten soll.²⁴ Es kommt noch hinzu, dass Sinn und Zweck der persönlichen Anhörung des Kindes nicht nach einer anderen Betrachtung und damit nach einer Abkehr von einer Kindeswohlzentrierung des Verfahrens verlangt. Denn die persönliche Anhörung des Kindes stellt **keine förmliche Beweisaufnahme** dar, so dass der – zudem zivilprozessuale – Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung keine Anwendung findet (siehe oben Rn. 3). Die Notwendigkeit einer etwaigen Mehrfachanhörung des Kindes wegen eines zwischenzeitlichen Berichterstatterwechsels wird ohnehin mit überzeugenden Erwägungen verneint.²⁵

18

19 Vgl. nur BVerfG FamRZ 2023, 946

20 Hierzu OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.5.2022, 1 UF 31/22, juris

21 Vgl. BGH ZKJ 2010, 327 ff.

22 BT-Drs. 19/23707, S. 51

23 Siehe nur Rohmann/Karle, ZKJ 2010, 434

24 Ausführlich hierzu Rohmann, ZKJ 2010, 434 ff.; vgl. Baumeister u.a./Fehmel, Familiengerichtsbarkeit, 1623; Eschweiler/Carl, NJW 2005, 1681 ff.; siehe auch BGH FamRZ 1985, 169

25 So OLG Hamm FamRZ 2014, 1789

- 19 Nach alledem sollte im Einzelfall eine sorgfältige Abwägung vorgenommen werden, ob die Anhörung vor dem Senat in voller Besetzung oder durch den beauftragten Richter erfolgt. Weder sollte generalisierend nach der einen noch nach der anderen Weise vorgegangen werden. Es liegt nahe, jüngere Kinder bis zum Ende der Grundschule oder etwa auf Grund Missbrauchsgeschehens oder Hochkonflikthaftigkeit sehr belastete Kinder in der Regel durch den beauftragten Richter anzuhören und ältere Kinder über 14 Jahre eher durch den Senat insgesamt.²⁶

Die Anhörung durch den beauftragten Richter ist jedenfalls bei der Entscheidung des Senats nur in ihrem objektiven Ertrag und als persönlicher Eindruck des als beauftragter Richter tätigen Berichterstatters verwertbar.²⁷ Dieser hat einen ausführlichen Vermerk zu fertigen (hierzu unten Rn. 48). Keinen Verfahrensverstoß stellt es nach alledem dar, wenn es nach der Kindesanhörung zu einem Besetzungswechsel im Senat kommt und ein neues Senatsmitglied, das an der Anhörung nicht teilgenommen hat (aber auf einen ausführlichen Vermerk zurückgreifen kann), an der Entscheidung mitwirkt.

B. Inhalt der Norm

I. Voraussetzungen (Abs. 1)

- 20 Das Kind ist stets zu hören. Dabei kommt es nicht mehr, wie nach altem Recht, darauf an, dass das Kind das **14. Lebensjahr vollendet** hat, denn es besteht nunmehr eine **vom Alter des Kindes unabhängige Pflicht** des Familiengerichts, das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Hat das Verfahren ausschließlich die **Vermögenssorge** zum Gegenstand, kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung absehen, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist (vgl. § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG).

II. Absehen von der persönlichen Anhörung (Abs. 2, 3)

- 21 Das Gericht kann aus **schwerwiegenden Gründen** von der Anhörung absehen (vgl. § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG). § 34 Abs. 3 Satz 1 FamFG, wonach das Verfahren auch ohne persönliche Anhörung beendet werden kann, wenn ein Beteiligter zu einem Termin **nicht erscheint**, findet keine Anwendung und wird von der Regel in Abs. 2 verdrängt. Auch ein **Einvernehmen der Eltern** oder der Wunsch eines Elternteils, von der persönlichen Anhörung des Kindes abzusehen, machen diese nicht entbehrlich, wenn das Gericht noch eine Entscheidung zu treffen hat.²⁸ Dies gilt auch in den Fällen des **gerichtlich gebilligten Vergleichs** i.S.v. § 156 Abs. 2 FamFG, da das Gericht hier eine Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat.
- 22 **Schwerwiegende Gründe, zu denen ggf. konkrete tatsächliche Feststellungen zu treffen und in der Endentscheidung darzulegen sind, liegen vor**, wenn das Kind durch die Anhörung psychisch geschädigt werden könnte oder in sonstiger Weise eine Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes zu besorgen ist.²⁹ Damit muss es sich um triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe handeln.³⁰ Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Anhörung des Kindes zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit führen könnte.³¹ Regelmäßig mit einer persönlichen Anhörung (auch)

26 So auch Witt, FamRZ 2021, 1510, 1516

27 Vgl. BGH ZKJ 2010, 327 ff.; gebilligt von BVerfG, Beschl. v. 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14; siehe auch OLG Karlsruhe ZKJ 2017, 114

28 Hierzu nur Hennemann, NZFam 2014, 871, 874 m.w.N.

29 Vgl. BGH FamRZ 2019, 115 sowie NJW-RR 1986, 1130; hierzu etwa OLG Stuttgart FamRZ 2013, 1318

30 BayObLG FamRZ 1988, 871

31 BGH FamRZ 2019, 115

einhergehende Belastungen des Kindes erreichen diese Schwelle nicht.³² Nach Ansicht des BGH muss insoweit eine Abwägung zwischen den Kindesinteressen und der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung vorgenommen werden, wobei auch zu berücksichtigen sei, inwieweit Letzterer auch durch die Stellungnahmen anderer Beteiligten, etwa des Jugendamtes oder des Verfahrensbeistandes, Genüge getan werde.³³ Dabei ist jedoch auch einzubeziehen, dass die Kindesanhörung gerade auch der Gewährung rechtlichen Gehörs und damit auch der Wahrung der Subjektstellung des Kindes im Verfahren dient. Es ist daher zweifelhaft, ob aus schwerwiegenden Gründen deshalb von einer erstinstanzlichen persönlichen Anhörung des Kindes abgesehen werden sollte, weil sich das Kind wegen des von einem Elternteil ausgehenden Drucks in einem schweren Loyalitätskonflikt befindet.³⁴ Zumal die mit der persönlichen Anhörung einhergehenden Entlastungseffekte (siehe Rn. 1) ebenfalls nicht außer Betracht bleiben sollten.

Damit hat das Kind insbesondere dann ein Recht darauf, gehört zu werden, wenn seine **Neigungen, Bindungen und sein Wille** für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies wird in Kindschaftssachen in der Regel der Fall sein, zumal die Verfahren betreffend die Vermögenssorge in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bereits Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere wenn es um die Frage der Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge geht, wird eine Anhörung des Kindes regelmäßig vorzunehmen sein, weil das Gericht im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch zu beantworten hat, ob die Gefahr besteht, dass Konflikte der Eltern auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden.³⁵ Es kann hieran aber fehlen, wenn es um primär rechtliche Fragestellungen, wie etwa sich aus dem Gesetz ergebende Vertretungshindernisse und die Notwendigkeit einer Ergänzungspflegerbestellung, oder um tatsächliche Problemfelder auf Elternebene in Umgangssachen, wie berufliche Verhinderungen etc., geht. Nach alledem ist es folgerichtig, wenn das Gesetz in Abs. 2 Nr. 2 etwa bei Sorgerechtsstreitigkeiten i.S.v. § 1671 BGB oder in Umgangssachen ein Absehen von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks dann erlaubt, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Dies betrifft – wie auch nach der bisherigen Rechtslage – vor allem Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren, denn erst ab einem Alter von drei Jahren sind Kinder in der Lage, ihre Bedürfnisse, Wünsche, Gefühle und Ängste zu äußern oder durch ihr Verhalten auszudrücken.³⁶

23

Jedoch darf das Gericht in Verfahren des Kinderschutzes (§§ 1666, 1666a BGB) in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der persönlichen Anhörung bzw. von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks absehen (vgl. § 159 Abs. 2 Satz 2 und 3 FamFG), wobei Abänderungs- und Überprüfungsverfahren (§§ 1696 BGB, 166 FamFG) hiervon nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung nicht erfasst sind. Nach Ansicht des Gesetzgebers trägt die weite Anhörungspflicht in Kinderschutzverfahren dem Gebot der umfassenden Amtsermittlung und der Subjektstellung des Kindes Rechnung. Durch den **persönlichen Eindruck** könnten sich für das Gericht etwa bei einem Säugling oder Kleinkind Anhaltspunkte für eine Verwahrlosung, Entwicklungsverzögerungen oder Verängstigung des Kindes ergeben und entsprechende Angaben im Verfahren besser beurteilt werden.³⁷

24

Offensichtlich hat der Gesetzgeber hier schon den nach § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG qualifizierten Richter vor Auge. Regelmäßig werden entsprechende Mitteilungen schon im Bericht

32 OLG Schleswig ZKJ 2019, 187

33 BGH, a.a.O. mit krit. Anm. Köhler; siehe auch BGH FamRZ 2020, 252

34 BGH, a.a.O.; zustimmend: Götsche, jurisPR-FamR 9/2019 Anm. 3; Giers, FamRB 2019, 12; a.A. Köhler, FamRZ 2019, 118; zur Bedeutung der Kindesanhörung bei Loyalitätskonflikten siehe auch HB VB/Ivanits, 4. Aufl., Rn. 1246 ff.

35 BGH FamRZ 2016, 1439

36 Vgl. Prütting/Helms/Hammer, § 159 Rn. 20 m.w.Nachw.

37 BT-Drs, 19/23707, S. 58

des Jugendamtes, der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes und ggf. auch über einen Sachverständigen dem Gericht vermittelt worden sein. Es erscheint sehr zweifelhaft, dass das Gericht auf Grund weitergehender Sachkunde hier einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn haben wird.

- 25** Aus einem Umkehrschluss ergibt sich mit Blick auf Abs. 3 Satz 2, dass eine Anhörung auch bei **Gefahr im Verzug** (vorerst) unterbleiben kann, doch ist sie dann unverzüglich nachzuholen, wenn nicht ein anderer Grund vorliegt, der nach einem Absehen von der Kindesanhörung verlangt. Eine Gefahr im Verzug in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn durch die mit der Anhörung verbundenen Verzögerung der Entscheidung des Familiengerichts ein erheblicher Nachteil einhergehen würde, wie es etwa bei einem unaufschiebbaren medizinischen Eingriff oder einer zu gewärtigenden Verbringung des Kindes ins Ausland der Fall sein kann.³⁸
- 26** Befindet sich das Kind im Ausland, sollte der Versuch einer persönlichen Anhörung grundsätzlich unternommen werden, da der Auslandsaufenthalt nicht per se einen schwerwiegenden Grund darstellt, der ein Absehen von der persönlichen Anhörung zu rechtfertigen vermag. Bleibt jedoch eine Ladung erfolglos oder kann diese nicht zugestellt werden, dann wird ein Absehen von der persönlichen Anhörung in der Regel gerechtfertigt sein. Ohnehin wird das Familiengericht in diesen Fällen häufig Anlass haben, seine (fortbestehende) internationale Zuständigkeit zu prüfen.
- *Hierzu Schweppe, Auslandsbezüge, Kapitel 1, Vorbem. Rn. 17 ff.*
- 27** Ordnet das Gericht die Anhörung des Kindes (gleichwohl) an, dann ist diese Zwischenentscheidung nicht anfechtbar, sondern kann nur mit der Hauptsacheentscheidung überprüft werden, weshalb das Absehen von der persönlichen Anhörung zu begründen ist (vgl. nun auch Abs. 3 Satz 1).³⁹
- 28** Werden aufgrund der Weigerung hingegen durch einen gerichtlichen Beschluss **Zwangsmittel** verhängt, kann eine Überprüfung dieses Beschlusses durch das OLG herbeigeführt werden.

III. Gestaltung der Anhörung (Abs. 4)

1. Grundsätze

- 29** Im Hinblick auf die **äußeren Umstände und die Gestaltung der Anhörung** ist das Gericht frei (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 4 FamFG). „Anhörung“ ist im vorliegenden Zusammenhang der notwendige **persönliche Kontakt** des zuständigen Richters mit dem Kind. Welche der vorhandenen verfahrensmäßigen Möglichkeiten der Richter für diese äußerst schwierige Aufgabe wählt, ob er das „Kind einmal oder mehrmals, Geschwister einzeln oder zusammen, im Gericht oder in der vertrauten familiären Umgebung, in An- oder Abwesenheit der Eltern und deren Prozessbevollmächtigten persönlich anhört und (...) einen Psychologen als Sachverständigen hinzuzieht“, muss ihm überlassen bleiben.⁴⁰
- 30** Im Rahmen der **Verschaffung eines persönlichen Eindrucks** bedarf es der expliziten Wahrnehmung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit durch das Gericht, was auch damit einhergeht, dass das Kind zumindest kurz in seinem Verhalten beobachtet wird, um so auch Rückschlüsse auf seine Befindlichkeit ziehen zu können.⁴¹ Unbeschadet dessen erwartet der Gesetzgeber, dass durch den Familienrichter – unabhängig von der Arbeit des

³⁸ Vgl. Prütting/Helms/Hammer, § 159 Rn. 17

³⁹ OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.7.2016 – 5 WF 167/16, juris; OLG Brandenburg ZKJ 2016, 142; OLG Celle FamRZ 2013, 1681; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 2013, 1318

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 55, 171, 182

⁴¹ OLG Frankfurt ZKJ 2023, 65

Jugendamtes im Rahmen des § 8a SGB VIII und der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes – Anhaltspunkte für Verletzungen, Verwahrlosung oder Entwicklungsverzögerungen nicht übersehen werden.⁴² Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass das Kind über eine bloße äußerliche Inaugenscheinnahme hinaus körperlich untersucht wird.⁴³ Würden sich für das Gericht entsprechende Anhaltspunkte ergeben, die eine genauere Untersuchung des Kindes erforderlich machen würden, dann wird regelmäßig Anlass für die Einholung eines rechtsmedizinischen Gutachtens bestehen.

Mit dem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten (in Kraft seit dem 19.7.2024) hat der Gesetzgeber durch die Änderung von § 34 FamFG nun auch klargestellt, dass die gesetzlich in § 159 FamFG vorgeschriebene persönliche Anhörung nicht per Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.⁴⁴

31

► *Zu den Besonderheiten bei Auslandsbezug siehe Schweppe, Kommentierung zu Brüssel IIb-VO, Internationale Übereinkommen, EGBGB und IntFamRVG.*

In welchem Stadium des Verfahrens das Kind persönlich anzuhören ist, liegt ebenfalls im **Ermessen des Gerichts**. In der Regel sollte das Kind aber nicht zeitgleich zu dem Termin geladen werden, an dem auch die Eltern persönlich angehört werden, denn es besteht die Gefahr, dass sich deren Nervosität und Anspannung auf das Kind überträgt und damit das häufig ohnehin in einem Loyalitätskonflikt befindliche Kind noch zusätzlich belastet wird. Es kommt noch hinzu, dass dem Kind unnötige und unübersehbare Wartezeiten auferlegt werden. Ob das Kind an einem der Tage vor oder nach der persönlichen Anhörung der Eltern geladen wird, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Ein über 14 Jahre altes Kind wird jedenfalls in der Regel zeitlich immer vor den Eltern persönlich anzuhören sein, damit das Ergebnis seiner Anhörung bei dem Termin mit den Eltern Berücksichtigung finden kann.

32

Ein einmal anberaumter Termin zur Kindesanhörung kann unter Wahrung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes i.S.v. § 155 Abs. 1 FamFG **verlegt** werden. In der Regel wird das Gericht hier flexibel sein, da der Termin ohnehin außerhalb der allgemeinen Sitzungstage anberaumt wird.

33

Unabhängig davon kann und sollte ein Beteiligter, insbesondere der Verfahrensbeistand, durch **schriftliche oder mündliche Anregungen an das Gericht** versuchen, auf die nähere Ausgestaltung der Anhörung, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung weiterer Personen, den Ort der Anhörung sowie deren inhaltliche Gestaltung, durch begründete Anregungen an das Gericht Einfluss zu nehmen.⁴⁵

34

2. Anwesenheit von Personen

In aller Regel ist die Anhörung in **Abwesenheit der Eltern und ihrer Verfahrensbevollmächtigten** vorzunehmen.⁴⁶ Durch die Abwesenheit der Eltern wird der häufig durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern besonders angespannten seelischen Verfassung des Kindes Rechnung getragen.⁴⁷ Auch würde die Unbefangenheit des Kindes in der Regel bei Anwesenheit der (streitenden) Eltern und ihrer Anwälte leiden.⁴⁸ Die bloße Anwesenheit der Eltern könnte das Kind daher psychisch beeinflussen und damit den vom Kind in der Anhörung geäußerten Willen in Frage stellen. Nach alledem ist es auch verfassungsrechtlich

35

42 BT-Drs. 19/23707, S. 58

43 So zutreffend *Kischkel*, FamRZ 2021, 1595, 1597

44 Hierzu *Frank*, Die Neuregelung der Videoverhandlung in Familiensachen, FamRZ 2024, 1593ff.

45 Vgl. *Zitelmann*, S. 195

46 Siehe hierzu BVerfG ZKJ 2019, 361 m. Anm. *Dürbeck*; vgl. auch BGH NJW 1987, 1024; vgl. auch *Baumeister u.a./Fehmel*, Familiengerichtsbarkeit, 1618 f.

47 Vgl. BVerfGE 55, 171, 182

48 Vgl. *Baumeister u.a./Fehmel*, Familiengerichtsbarkeit, 1619

nicht geboten, den Eltern oder ihren Bevollmächtigten die Anwesenheit bei der Kindesanhörung zu gestatten.⁴⁹

- 36** Insoweit sind auch die Ergebnisse von „**Interaktionsbeobachtungen**“ durch den Richter, die er anlässlich der Begleitung des Kindes durch einen Elternteil oder bei zufälligen Begegnungen eines Elternteils mit dem Kind auf dem Gerichtsflur, sehr behutsam in die Entscheidungsfindung einzu beziehen. Regelmäßig werden solche Beobachtungen nur mit entsprechender Fachkunde, die in aller Regel nur Psychologen haben, bewertet werden können. In Ausnahmefällen kann es unbeschadet dessen angeraten sein, zur persönlichen Anhörung des Kindes einen Sachverständigen hinzuzuziehen.⁵⁰
- 37** Hingegen ist die **Anwesenheit des Verfahrensbeistands** grundsätzlich geboten (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG).⁵¹ Bei seiner Abwesenheit wäre regelmäßig die Wahrnehmung der Kindesinteressen durch den Verfahrensbeistand, insbesondere wenn das Kind noch jung ist, nicht mehr gewährleistet.⁵² Es könnte zudem die Chance ungenutzt bleiben, sich seitens des Gerichts der Hilfe des Verfahrensbeistands zu bedienen, wenn es darum geht, das vom Kind zum Ausdruck Gebrachte zu verstehen, auf dieser Grundlage präzisere Fragen an das Kind zu richten und so den Erkenntnisgewinn zu steigern.⁵³ Schließlich kann die Begleitung durch den Verfahrensbeistand dazu beitragen, „Unbehagen, Selbstzweifel oder auch Schuldgefühle („Habe ich was Falsches gesagt?“) des Kindes zu vermindern.“⁵⁴
- 38** Die **Anwesenheit des Verfahrensbeistands bei der Kindesanhörung ist jedoch dann nicht opportun**, wenn das Kind ansonsten seine Wünsche nicht mehr „ungefiltert“ ausdrücken kann,⁵⁵ oder es die alleinige Anhörung wünscht. Nur so bleibt dem Kind die Möglichkeit eröffnet, dem Richter persönliche Mitteilungen zu machen und sich insbesondere auch kritisch zu seiner Interessenvertretung bzw. deren Stellungnahmen zu äußern.⁵⁶ Da das Gericht dem Verfahrensbeistand die Anwesenheit gestatten „soll“, kann es vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ausnahmsweise auch gerechtfertigt sein, das Kind ohne Beisein des Verfahrensbeistands anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn konkrete Gründe dafür sprechen, dass die Sachaufklärung durch die Anwesenheit des Verfahrensbeistands beeinträchtigt wird.⁵⁷ Auch kann das Gericht das Kind alleine persönlich anhören, wenn der Verfahrensbeistand auf seine Anwesenheit verzichtet, denn dieser ist zur Teilnahme nicht verpflichtet.⁵⁸ Jedenfalls erfolgt die persönliche Anhörung des Kindes i.S.v. § 159 FamFG durch den Richter, dem auch die Gesprächsführung obliegt.
- 39** Nur **von Fall zu Fall** lässt sich entscheiden, ob das Gericht das Kind alleine oder mit seinen Geschwistern anhört. Auf Grund der häufig bestehenden wechselseitigen Dynamiken unter den Geschwisterkindern und der Gefahr, dass nicht jedes Kind in seiner Subjektstellung in der gebotenen Weise gehört wird, sollte regelhaft jedes Kind allein und ohne Anwesenheit des Geschwisterkindes angehört werden. Es könnten jedoch im Einzelfall die Vorteile einer Geschwisteranhörung einerseits und der Einzelanhörung andererseits gegebenenfalls dann besser fruchtbar zu machen sein, wenn die Geschwister zunächst zusammen angehört werden und anschließend den Kindern Gelegenheit gegeben wird, ihre unterschiedlichen Perspektiven auch einzeln deutlich werden zu lassen.⁵⁹ Hierüber wird der Richter nach

49 BVerfG ZKJ 2019, 361

50 BVerfG NJW 1981, 217; Staudinger/Dürbeck, § 1684 BGB Rn. 433

51 Siehe auch BGH FamRZ 2010, 1060

52 OLG Bremen FamRZ 2000, 1298

53 Vgl. Hohmann-Dennhardt, ZfJ 2001, 77 ff.

54 Zitelmann, S. 200

55 Vgl. Hohmann-Dennhardt, a.a.O.

56 Vgl. Zitelmann, S. 199

57 Vgl. BGH FamRZ 2010, 1060

58 BVerfG FamRZ 2020, 1579 sowie OLG Naumburg, Beschl. v. 18.10.2011 – 8 UF 204/11, juris

59 Vgl. Lempp et al., S. 107

pflichtgemäßem Ermessen zu befinden haben, wobei es auch hier sinnvoll sein wird, den Beteiligten und insbesondere dem Verfahrensbeistand zur Gestaltung der Kindesanhörung vorab rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Ort der Anhörung

Neben der Frage, welche Personen bei der Anhörung des Kindes anwesend sind, ist die **Entscheidung über den Anhörsort** von Bedeutung. Auch in dieser schwierigen Frage entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. So kann es ausnahmsweise geboten sein, das Kind in der vertrauten Umgebung (z.B. im Elternhaus, am Wohnsitz der Pflegefamilie oder im Heim) – und nicht im Gericht – anzuhören, wenn dies die Belastungen für das Kind mindert.⁶⁰ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die auch nur mittelbare Anwesenheit von Bezugspersonen (etwa eines Elternteils) in der Regel Einfluss auf das kindliche Verhalten und seine Äußerungen haben wird.⁶¹ Jedoch ist eine Anhörung im Gericht in den Fällen angezeigt, in denen das Kind sich in seiner gewohnten Umgebung durch den ihm fremden Menschen bedroht und verunsichert fühlt.⁶² Aus diesem Grund wird bei jüngeren Kindern die Anhörung in **einem geeigneten Kinderspielzimmer im Gericht** bzw. bei älteren Kindern die Anhörung im Dienstzimmer des Richters häufig der häuslichen Anhörung vorzuziehen sein.⁶³ Eine persönliche Anhörung des Kindes in Robe und/oder im Sitzungssaal kommt regelmäßig nicht in Betracht.

40

Eine persönliche Anhörung des Kindes sollte in der Regel **nicht in der Schule oder im Kindergarten** durchgeführt werden.⁶⁴ Zum einen sollte dieser für das Kind häufig wichtige Rückzugsraum nicht in den Konflikt einbezogen werden, zum anderen wird damit auch dem Umfeld des Kindes die Durchführung eines familiengerichtlichen Verfahrens erst bekannt, was zu einer Belastung für alle Beteiligten führen kann.

41

4. Vorgehensweise des Gerichts

Maßgeblich für die Gestaltung der Anhörung ist dessen gesetzliche Intention. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen der persönlichen Anhörung und der (von dieser umfassten) Verschaffung eines persönlichen Eindrucks. Letztgenanntes ist es, worauf es sich etwa bei Säuglingen reduziert und das in Kinderschutzfällen auch dann geboten ist, wenn in anderen Verfahren gänzlich von der Kindesanhörung abgesehen werden könnte (hierzu oben Rn. 25). Für die Gestaltung der persönlichen Anhörung sieht das Gesetz in § 159 Abs. 4 Satz 1 und 2 FamFG im Übrigen vor, dass das Gericht das Kind grundsätzlich in **geeigneter Weise über den Gegenstand, Ablauf und den möglichen Ausgang** des Verfahrens unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Äußerung gibt.⁶⁵ Der konkrete Inhalt sowie der Umfang der Unterrichtung hängen auch davon ab, ob und inwieweit hierdurch Nachteile für das Kindeswohl, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung, der Erziehung oder der Gesundheit des Kindes, zu befürchten sind (vgl. § 159 Abs. 4 Satz 1 HS 2 FamFG). Dies hat der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und entsprechend vorzugehen. Das Kind hingegen in Verfahren betreffend den Umgang mit seinem biologischen Vater bei entsprechender Reife, wie der BGH meint,⁶⁶ im Rahmen der richterlichen Anhörung über seine Abstammung zu unterrichten, sollte hingegen dringend vermieden werden. Die Beteiligten, insbesondere der Verfahrensbeistand, können und sollten jedenfalls vor einem Anhörungstermin Hinweise und Anregungen zu dessen Gestaltung geben. Denn die Anhörung muss

42

60 Vgl. Zitelmann, S. 195

61 Balloff, FamRZ 2019, 938, 941

62 Vgl. Lempp et al., S. 197

63 Vgl. Fehmel, in Baumeister u.a., Familiengerichtsbarkeit, 1620

64 So auch Hennemann, NZFam 2014, 871, 872

65 Hierzu auch Lempp et al., S. 107; Fehmel, in: Baumeister u.a., Familiengerichtsbarkeit, 1616 f.

66 BGH ZKJ 2017, 21

durch den Richter jederzeit kindgerecht durchgeführt und dabei auch den jeweiligen Eigenheiten des Kindes sowie seinem persönlichen einzelfallbezogenen Hintergrund Rechnung getragen werden.⁶⁷

43 Die „**Technik**“ der **Anhörung** richtet sich dabei in erster Linie nach dem Alter des Kindes und seinem Entwicklungsstand.⁶⁸

44 Letztlich hängen jedoch

„das Ergebnis und der Erfolg einer persönlichen Anhörung des Kindes durch das Gericht (...) entscheidend davon ab, in welchem Maße der Richter die Fähigkeit zur Einfühlung in die besondere psychologische Situation des Kindes besitzt und ob es ihm gelingt, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen.“⁶⁹

Geboten ist dabei eine nicht bedrängende und einfühlsame Gesprächsführung, insbesondere wenn die Beziehungen zu den anderen Verfahrensbeteiligten abgeklärt werden bzw. kritische Themen zur Sprache kommen, sowie eine Akzeptanz gegenüber dem grundsätzlichen Unvermögen des Kindes, sich zu entscheiden oder seine Wünsche zu äußern.⁷⁰ Dabei muss sich der Richter auch stetig der besonderen Belastungssituation bewusst sein, in der sich das Kind befindet.⁷¹ **Verweigert** sich ein Kind der persönlichen Anhörung durch den Richter, so ist dies zu akzeptieren und ein entsprechender Vermerk zu fertigen, wenn sich an dieser Haltung auch bei einfühlsamer Vorgehensweise nichts ändert.

45 Die **Gesprächsführung** obliegt dem Richter und nicht dem in der Regel anwesenden Verfahrensbeistand. Der Richter kann nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Einzelfall entscheiden, ob er Fragen des Verfahrensbeistands zulässt. Eine eigenständige Intervention des Verfahrensbeistands in die Gesprächsführung des Richters mit dem Kind sollte in der Regel unterbleiben.

46 Die **Dauer der persönlichen Anhörung** des Kindes hängt von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere vom Alter des Kindes ab. Während die Anhörung eines kleineren Kindes häufig kürzer als 15 bis 30 Minuten andauern wird, dürfte für ein älteres Kind auch bis zu einer Stunde einzuplanen sein.

47 *Übersicht: Kommunikative Entwicklung bei Kindern*

• **Vorschulkinder:**

- „Sprache als Mittel der Vorstellung und Vergegenwärtigung (Repräsentationsmedium) kennen Kinder **mit etwa vier Jahren**. Sie besitzen dann auch schon einen gewissen Wortschatz. Einfache Bezeichnungen beherrschen sie, und Nomen- oder Dingwörter können sie durch relationale oder propositionale Zusätze ergänzen.“⁷²
- Das Kind kann ein Ereignis besser räumlich als zeitlich einordnen.⁷³
- Im Mittelpunkt steht die **Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks**, insbesondere auch von den nonverbalen Mitteilungen.

• **Kinder im Alter zwischen ca. 7 und ca. 10 Jahren:**

- Kinder lernen in diesem Alter, kausal zu denken und konkrete Vorstellungen zu entwickeln
- es können konkretere Fragen gestellt werden („Stelle Dir vor ...“).

67 Vgl. *Fehmel*, a.a.O.

68 Näher hierzu *Balloff*, FamRZ 2019, 938 ff.; *Karle/Carl/Clauss*, NZFam 2014, 875 ff.

69 Vgl. BVerfGE 55, 171, 182 f.

70 Vgl. *Zitelmann*, S. 193

71 Hierzu *Lempp* et al., S. 63 ff.

72 *Rohmann*, FPR 2013, 464

73 Siehe nur *Delfos*, S. 53

- **Kinder ab einem Alter von ca. 10 bis 11 Jahren:**
 - kognitive Reife lässt in der Regel offen formulierte Fragen zu
 - Keine Antwortalternativen (suggestiv) vorgeben!
 - Schweigen „aushalten“

Allgemein zu Kommunikationstechniken: *Wegener*, Anhang zu § 160 FamFG.

(Zur kommunikativen Entwicklung bei Kindern nur: *Delfos*, S. 41 ff.; *Carl/Eschweiler*, NJW 2005, 1681; *Rohmann*, FPR 2013, 464.)

5. Vermerk

Über das Ergebnis der persönlichen Anhörung ist ein **Vermerk** zu fertigen (§ 28 Abs. 4 FamFG).⁷⁴ Diesem Vermerk kommt volle Beweiskraft hinsichtlich der Richtigkeit der in ihm festgehaltenen Umstände und Vorgänge zu.⁷⁵ Eine Videoaufzeichnung der Kindesanhörung ist unzulässig.⁷⁶

Zu dem Ergebnis der persönlichen Anhörung ist den Beteiligten **rechtliches Gehör** zu gewähren (vgl. auch § 37 Abs. 2 FamFG). Die bloße Wiedergabe des Ergebnisses der persönlichen Anhörung in den Gründen der verfahrensabschließenden Endentscheidung genügt daher nicht den sich aus Art. 103 Abs. 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen.⁷⁷

Der Vermerk soll auch Feststellungen zum Ergebnis der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks beinhalten, wobei es auch hierzu gehört, dass das Verhalten des Kindes im Vermerk geschildert wird.⁷⁸ Wichtig ist insoweit, dass nicht nur das **Verhalten des Kindes** bei der ersten Kontaktaufnahme (ging spontan mit, klammerte sich an die Begleitperson, versteckte sich etc.) sowie die **verbalen Äußerungen** des Kindes protokolliert werden, sondern **auch Körperhaltung** (selbstbewusst, in sich versunken, ausweichend etc.), **Gesichtsausdruck** (angespannt, weinerlich, verängstigt etc.) und **Sprechweise** (spontan, stockend, widerwillig, monoton, emotional, einstudiert etc.) des Kindes, da diese für die Entscheidungsfindung von großer Bedeutung sein können.⁷⁹

Ergänzend ist zu beachten, dass im Ausnahmefall (teilweise) von **einem Vermerk über die Äußerungen des Kindes abgesehen** werden kann, wenn dies aus erheblichen Gründen des Kindeswohls gerechtfertigt ist.⁸⁰ Dies kann beispielsweise dann angezeigt sein, wenn das Kind ausdrücklich darum gebeten hat, seine Äußerungen den anderen Verfahrensbeteiligten nicht unmittelbar zur Kenntnis zu bringen und es ohne eine entsprechende Zusicherung nicht Stellung beziehen will. Um in dieser Situation jedoch dem Anspruch der übrigen Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerecht zu werden, darf das Gericht auch mit Blick auf § 37 Abs. 2 FamFG diese Äußerungen jedenfalls nur dann zur Grundlage seiner Entscheidung machen, wenn es die Angaben des Kindes durch seine eigene Sachverhaltsaufklärung nachgeprüft und den anderen Verfahrensbeteiligten – z.B. den Eltern – auf diesem Wege zugänglich gemacht hat.

⁷⁴ Siehe BVerfG ZKJ 2019, 361 m. Anm. *Dürbeck*, sowie OLG Saarbrücken FamRZ 2018, 1001

⁷⁵ OLG Koblenz ZKJ 2019, 181

⁷⁶ OLG Koblenz, a.a.O.; siehe auch BVerfG a.a.O., sowie *Schweppe/Bussian*, ZKJ 2012, 13 ff.

⁷⁷ So auch *Hennemann*, NZFam 2014, 871, 873; a.A. OLG Celle ZKJ 2013, 461 ff.

⁷⁸ OLG Frankfurt ZKJ 2023, 65

⁷⁹ Vgl. *Lempp et al.*, S. 108

⁸⁰ Weitergehend Prütting/Helms/Hammer, § 159 Rn. 49 (wenn anderenfalls das Kindeswohl „akut gefährdet“ wäre)

52 Übersicht: Ablauf der Kindesanhörung⁸¹

Stufe 1
▶ „kindgerechte Begrüßung“ und „Anlaufphase“
Stufe 2
▶ Information des Kindes über Gegenstand, Ablauf (zeitlicher Rahmen!) und möglichen Ausgang des Verfahrens durch den Richter – vgl. § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG –
Stufe 3
▶ „Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben“ (§ 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG) – „Allgemeine“ Fragen (= allgemeine Dinge des persönlichen Lebens oder Alltags des Kindes) – Einleitende persönliche Fragen – Spezifischer Fokus
Stufe 4
▶ „Ausschleichen“ (u.a. Zusammenfassung in eigenen Worten)
Stufe 5
▶ Einbeziehung des Verfahrensbeistandes
Stufe 6
▶ Beenden
Stufe 7
▶ Ggf. Anhörung von Begleitpersonen (§§ 26 FamFG, 161 Abs. 2 FamFG)?
Stufe 8
▶ Vermerk und rechtliches Gehör

- ▶ Allgemein zur Terminvorbereitung siehe Wegener, § 156 FamFG Rn. 91.

§ 160 FamFG

Anhörung der Eltern

(1) ¹In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. ²In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) ¹In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. ²Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

81 Näher hierzu Rohmann, FPR 2013, 468; Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, 294 ff.; Delfos, S. 125 ff.

(3) ¹Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) ¹Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

Übersicht	Rn.	Rn.
A. Allgemeines	1	
I. Normzweck	1	
II. Anwendungsbereich	4	
B. Inhalt der Norm	6	
I. Persönliche Anhörung	6	
1. Begriff der persönlichen Anhörung ...	6	
2. Ort und Rahmen	7	
3. Wer hört an?	8	
4. Wie wird angehört?	11	
5. Vermerk	13	
6. Nichterscheinen des Beteiligten	16	
7. Wiederholung der Anhörung in zweiter Instanz	18	
II. Persönliche Anhörung in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen (Abs. 1 Satz 1)		22
III. Zwingende persönliche Anhörung in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (Abs. 1 Satz 2)		25
IV. Anhörungspflicht in sonstigen Kindersachssachen (Abs. 2)		26
V. Absehen von der Anhörung (Abs. 3) und Nachholung (Abs. 4)		27
VI. Verstoß gegen die Anhörungspflicht		32
VII. Kosten und Gebühren		33
Anhang: Verhandlungsführung		34

A. Allgemeines

I. Normzweck

Eltern sind in Kindschaftssachen grundsätzlich persönlich (Abs. 1) oder in sonstiger Weise (Abs. 2) anzuhören. Die persönliche Anhörung ist im Allgemeinen Teil in § 34 FamFG näher geregelt. Die im Besonderen Teil in § 160 FamFG getroffene Regelung ist jedoch vorrangig zu prüfen. Das Recht auf **Gewährung rechtlichen Gehörs** gründet sich auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Daneben dient die Anhörung der Eltern auch der **Sachverhaltsaufklärung** im Rahmen der Amtsermittlung (§ 26 FamFG),¹ d.h. der Vervollständigung der Tatsachen, der Überprüfung des Vorbringens auf Richtigkeit und der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks, um so ein besseres Verständnis für das Vorbringen der Eltern zu ermöglichen.

Die Vorschrift sieht eine Abstufung nach Notwendigkeit der Anhörung und Art und Weise der Anhörung vor, je nachdem welche Bedeutung das Verfahren für das Elternrecht hat und je nachdem wie stark der mögliche Eingriff in das Elternrecht durch das Verfahren und das mögliche Ergebnis des Verfahrens ist.

Die Anhörung der Eltern ist abzugrenzen von der – strengeren Anforderungen unterliegenden –² **Erörterung mit den Beteiligten** i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 FamFG in den Terminen nach §§ 155 Abs. 2, 157 FamFG bzw. für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 57 Satz 2 i.V.m. §§ 51 Abs. 2, 54 Abs. 2 FamFG. Die Erörterung dient dem Austausch von Informationen und Rechtsansichten, der Verhandlung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte, der Motivation der Eltern, sich zu einigen (vgl. § 156 Abs. 1 FamFG) und – im Falle des § 157 FamFG – der warnenden Verdeutlichung einer möglichen Gefährdung des Kindes und einer Besprechung, wie und unter Inanspruchnahme welcher öffentli-

¹ MüKo-FamFG/Schumann, § 160 Rn. 1; Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 2

² KG FamRB 2018, 362

cher Hilfen der Gefährdung entgegengewirkt werden kann³ (näher hierzu *Cirullies*, § 157 FamFG Rn. 2 bis 5).

II. Anwendungsbereich

- 4 Die Vorschrift gilt in allen Kindschaftssachen nach § 151 FamFG⁴ mit Ausnahme der Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern gemäß § 155a FamFG (vgl. § 155a Abs. 3 Satz 1 FamFG: grundsätzlich schriftliche, keine zwingende persönliche Anhörung der Eltern) und mit Ausnahme der Verfahren betreffend die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung des Kindes nach § 151 Ziff. 6 u.7 FamFG (persönliche Anhörung nur der sorgeberechtigten Eltern).
- 5 Die Vorschrift gilt auch in Verfahren, in denen es lediglich um eine vorläufige Regelung geht (vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 FamFG) sowie im Beschwerdeverfahren (zu den Ausnahmen siehe unten Rn. 19). Sie gilt insbesondere auch in Verfahren, für die der Rechtspfleger zuständig ist.⁵ Keine Anwendung findet sie grundsätzlich im Ordnungsmittelverfahren (str.).⁶

B. Inhalt der Norm

I. Persönliche Anhörung

1. Begriff der persönlichen Anhörung

- 6 Unter persönlicher Anhörung i.S.v. § 34 FamFG ist die **unmittelbare mündliche** Anhörung des Beteiligten **in Person** durch den Richter zu verstehen.⁷ Der mündliche, unmittelbare Kontakt soll es dem erkennenden Gericht ermöglichen, persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen des Elternteils wahrzunehmen, seine Ansichten und Vorstellungen zu erfahren, ein besseres Verständnis für das Vorbringen des Elternteils zu erlangen⁸ und sich so einen Gesamteindruck von dem Elternteil zu verschaffen. Der Elternteil selbst soll persönlich zu Wort kommen und sich nicht lediglich mittelbar durch seinen Verfahrensbevollmächtigten äußern.⁹

Da die persönliche Anhörung somit einer möglichst umfassenden Sachverhaltsaufklärung dienen und das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen soll, kommt in der Regel – unbeschadet des Ausnahmetatbestandes in § 160 Abs. 3 FamFG – eine persönliche Anhörung per **Bild- und Tonübertragung** nicht in Betracht (vgl. § 34 Abs. 4 Satz 1 FamFG n.F., der nicht auf § 34 Abs. 1 Nr. 2 FamFG verweist; näher hierzu *Kischkel*, § 34 FamFG Rn. 10).¹⁰ Auch eine telefonische oder schriftliche Anhörung, auch

3 MüKo-FamFG/*Schumann*, § 157 Rn. 7, 10 f.; Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 3

4 Z.B. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.6.2024 – 18 WF 59/24, juris und Beschl. v. 10.7.2024 – 18 WF 69/24, juris (beide zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge); OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 18.1.2024 – 6 UF 224/23 = ZKJ 2024, 261 m. Anm. *Köhler* (Verfahren betr. das Umgangsrecht eines sozialen Vaters); OLG Brandenburg, Beschl. v. 9.5.2023 – 13 WF 6/23 (Namensänderungsantrag); OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5.5.2022 – 6 WF 54/22 = ZKJ 2022, 364 m. Anm. *Köhler* (Verfahren betr. die Ersetzung der Einwilligung gem. § 1618 Satz 4 BGB); OLG Koblenz, Beschl. v. 19.5.2020 – 9 UF 191/20 = ZKJ 2021, 65 (Verfahren betr. das Umgangsrecht von Großeltern)

5 OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 19.1.2023 – 6 UF 235/22, juris; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 7.3.2023 – 3 WF 143/22, juris

6 Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 5; MüKo-FamFG/*Schumann*, § 160 Rn. 3

7 *Sternal/Schäder*, § 160 FamFG Rn. 6; Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 9; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 18.1.2024 – 6 UF 224/23 = ZKJ 2024, 261 m. Anm. *Köhler*

8 *Sternal/Schäder*, § 160 FamFG Rn. 6; Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 2

9 Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 3; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.5.2020 – 9 UF 191/20 = ZKJ 2021, 65

10 Bt-Drs. 228/23, S. 75 f.

per E-Mail oder mit Hilfe von Skype, kann den Anforderungen der persönlichen Anhörung im Sinne dieser Vorschrift nicht genügen.¹¹ Ist die mündliche Anhörung jedoch nicht oder nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, so sollte jede Möglichkeit einer Anhörung des Beteiligten auf sonstige Weise genutzt und die persönliche Anhörung unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachgeholt werden (vgl. auch Abs. 4; hierzu unten Rn. 11).

2. Ort und Rahmen

Die Gestaltung der persönlichen Anhörung der Eltern liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.¹² Die persönliche Anhörung kann im Rahmen eines Termins vor dem erkennenden Gericht erfolgen, sie kann aber auch an einem anderen Ort erfolgen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Anzuhörenden liegen, oder aus Praktikabilitätsgründen angezeigt erscheint. Ist zu erwarten, dass das Gericht aus den örtlichen Gegebenheiten weitere Erkenntnisse erlangt, so kann die Anhörung auch in der gewohnten Umgebung des Beteiligten erfolgen. Die Anhörung muss nicht zwingend in Anwesenheit der übrigen Beteiligten erfolgen, die Eltern werden aber regelmäßig gemeinsam angehört. Hiervon kann gemäß den §§ 33 Abs. 1 Satz 2 bzw. 157 Abs. 2 Satz 2 entsprechend FamFG eine Ausnahme gemacht werden.¹³ Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder bei Straftaten eines Elternteils zum Nachteil des anderen kann mithin eine getrennte persönliche Anhörung geboten sein. Dem Gebot rechtlichen Gehörs wird dann dadurch Rechnung getragen, dass den übrigen Beteiligten vor einer Entscheidung der Anhörungsvermerk nach § 28 Abs. 4 FamFG übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (vgl. § 37 Abs. 2 FamFG).¹⁴

7

3. Wer hört an?

Die Anhörung erfolgt durch das funktionell zuständige Entscheidungsorgan, also durch den Richter bzw. Rechtspfleger.

8

Ob und inwieweit der zur Entscheidung berufene Richter (oder Rechtspfleger) die Beteiligten selbst persönlich anhören muss, ist umstritten. Teilweise wird vertreten, die **persönliche Anhörung durch den Richter** (oder Rechtspfleger) sei nicht zwingend; eine Anhörung könne auch im Rahmen der Rechtshilfe durch den zuständigen ersuchten Richter vor Ort erfolgen.¹⁵ Dies überzeugt jedoch nicht, denn § 160 FamFG enthält keine der Vorschrift des § 128 Abs. 3 FamFG (persönliche Anhörung der Ehegatten) entsprechende Regelung. Zudem ist es für eine Entscheidung immer förderlich, sich einen eigenen, persönlichen Eindruck von den Betroffenen zu machen. Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. dann, wenn einem schwer kranken oder gebrechlichen Elternteil eine weite Anreise zum Gerichtsort nicht zumuten ist, kann die Anhörung durch den ersuchten Richter erwogen werden, allerdings mit der Konsequenz, dass das erkennende Gericht seine Entscheidung dann nicht auf den persönlichen Eindruck von dem Elternteil stützen kann.¹⁶

9

Das **Beschwerdegericht** entscheidet – außer in den Fällen des zum 1.7.2021 neu geschaffenen § 68 Abs. 5 FamFG (näher hierzu *Kischkel*, § 68 FamFG Rn. 15) nach seinem Ermessen, ob es ein Mitglied des Spruchkörpers mit der persönlichen Anhörung der Beteiligten (beachte bzgl. der Anhörung des Kindes § 68 Abs. 4 Satz 2 FamFG) beauftragt oder ob die

10

11 Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 18.1.2024 – 6 UF 224/23 = ZKJ 2024, 261 m. Anm. *Köhler*; a.A. noch OLG Celle, Beschl. v. 12.8.2011 – 10 UF 118/111 = ZKJ 2011, 431

12 KG ZKJ 2017, 467 = FamRB 2018, 362 f.

13 MüKo-FamFG/*Schumann*, § 160 Rn. 13; Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 9

14 KG ZKJ 2017, 467 = FamRB 2018, 362 f. mit Anm. *Stockmann*

15 Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 10

16 Prütting/*Helms/Hammer*, § 160 FamFG Rn. 10

Anhörung durch alle Mitglieder des Beschwerdegerichts erfolgt, was z.B. dann angezeigt ist, wenn es in entscheidender Weise darauf ankommt, dass sich jedes Mitglied des Spruchkörpers einen eigenen, seinerseits persönlichen Eindruck von dem Beteiligten verschafft. Die Möglichkeit der Beauftragung eines Mitglieds des Spruchkörpers als **beauftragtem Richter** mit der Anhörung eines Beteiligten durch Beschluss auf der Grundlage von § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG besteht trotz der fehlenden Verweisung in Abs. 4 auf § 527 ZPO auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹⁷ Im Rahmen der gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG vorzunehmenden **Ermessensentscheidung** kann die Anhörung durch den hiermit beauftragten Richter somit gegenüber einem gänzlichen Absehen von einer Anhörung vorzugswürdig sein.¹⁸ Wird die Anhörung einem beauftragten Richter übertragen, so darf das Beschwerdegericht seine Entscheidung nur auf dessen persönlichen Eindruck stützen und die Anhörung im Übrigen in ihrem objektiven Ertrag verwerten.¹⁹ Die zu treffende Ermessensentscheidung ist zu begründen. Es reicht aber aus, wenn die Begründung aus den Gründen der Entscheidung hervorgeht.

4. Wie wird angehört?

- 11** Für die persönliche Anhörung sind unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar. Zu Beginn sollte immer eine **offene**, wenn möglich in die Zukunft gerichtete **Eingangsfrage** des Richters stehen, die es dem Beteiligten ermöglicht, seine Sichtweise und seine Vorstellungen, wie es in der Zukunft weitergehen soll, mitzuteilen. Möglich ist auch eine einfache Aufforderung seitens des Gerichts, zu erzählen, wie der Beteiligte die gegenwärtige Situation erlebt und wie es – wenn es nach ihm ginge – weitergehen sollte. Es empfiehlt sich, den Beteiligten zunächst berichten zu lassen, nach einiger Zeit zu unterbrechen und dem Beteiligten dann das Gehörte noch einmal in eigenen Worten wiederzugeben, um sich anschließend von diesem versichern zu lassen, dass man ihn richtig verstanden hat (Technik des **Paraphrasierens**). Dies könnte der Zeitpunkt sein, in dem man mit dem **Protokollieren der Anhörung** des Beteiligten beginnt, denn gerade die Wiedergabe des Gehörten kann auch direkt in das Protokoll diktiert werden.

► *Näher zur Verhandlungsführung siehe Rn. 34 ff.*

- 12** Im Falle von Beleidigungen und Beschimpfungen, sei es seitens des angehörteten Elternteils, sei es durch andere Beteiligte, sollte der Richter unterbrechen und zur Deeskalation an die zu Beginn eines Termins aufzustellenden Regeln erinnern (hierzu *Wegener*, § 156 FamFG Rn. 19). Etwas Anderes mag in den Grenzen des im Rahmen einer Gerichtsverhandlung noch angemessenen Rahmens gelten, wenn die Möglichkeit eines Einvernehmens ausgeschlossen erscheint und der Richter sich ein Bild machen möchte vom Grad der fehlenden Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Beteiligten untereinander.

5. Vermerk

- 13** Gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet, hat das Gericht über Termine (§ 32 FamFG) und persönliche Anhörungen (§ 34 FamFG) einen Vermerk zu fertigen, in den die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen sind, wenn diese sich nicht bereits aus dem Protokoll der Verhandlung entnehmen lassen.²⁰ Im Falle eines Erörterungstermins nach § 157 BGB sind in den Vermerk oder in das Protokoll auch die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erörtert worden sind. Durch das Protokoll oder den Vermerk soll u.a. das Beschwerdegericht in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob eine hinreichende

¹⁷ vgl. *Sternal/Sternal*, § 68 FamFG Rn. 140 m.w.N.

¹⁸ Vgl. BGH v. 11.7.2018 – XII ZB 72/18 = FamRZ 2018, 1594

¹⁹ BGH v. 11.7.2018 – XII ZB 72/18 = FamRZ 2018, 1594; Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 11

²⁰ *Sternal/Schäder*, § 160 FamFG Rn. 14

Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung vorgelegen hatte und ob eine erneute Anhörung in zweiter Instanz angezeigt ist.²¹

Unbeschadet der in § 28 Abs. 4 FamFG geregelten Anforderungen bestimmt das Gericht den Inhalt des Vermerks nach seinem Ermessen. Die Ausübung des Ermessens erfolgt vor allem mit Blick auf den Zweck der Anhörung. Insbesondere dann, wenn die zu treffende Entscheidung anfechtbar ist, sollte der Vermerk so ausführlich sein, dass er für das Rechtsmittelgericht aussagekräftig ist.²² Da es sich nicht um ein Protokoll im Sinne der zivilprozessualen Vorschriften handelt, sind die Vorschriften über die Berichtigung von Protokollen gemäß § 164 ZPO nicht entsprechend anwendbar. Ist einer der Beteiligten mit dem Inhalt eines Vermerks nicht einverstanden, etwa weil er Auslassungen oder einzelne Formulierungen beanstandet, so kann er seine Überlegungen schriftsätzlich zur Akte reichen, damit diese Bestandteil der Gerichtsakte werden und damit bei der Entscheidung Berücksichtigung finden (können).

14

Mit Blick auf § 37 Abs. 2 FamFG ist, wenn die Anhörung nicht in Anwesenheit aller Beteiligten erfolgt ist, zwingend ein Aktenvermerk über die Anhörung zu fertigen, der den übrigen Beteiligten vor einer Entscheidung zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme zu übermitteln ist.²³

15

6. Nichterscheinen des Beteiligten

Erscheint der Beteiligte zur persönlichen Anhörung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht, so kann in der Regel von der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 1 FamFG, nach dem das Verfahren ohne die Anhörung des Beteiligten beendet und der Beteiligte auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen wird, kein Gebrauch gemacht werden, da die persönliche Anhörung der Eltern fast immer auch der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 26 FamFG dient (vgl. auch § 33 Abs. 1 Satz 1 FamFG).²⁴ Ein Hinweis auf § 34 Abs. 3 FamFG in der Ladung hat daher zu unterbleiben, denn insoweit geht die Regelung des § 160 FamFG den Regelungen im Allgemeinen Teil des FamFG vor. Anders verhält es sich mit dem **Warnhinweis** gemäß § 33 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 33 Abs. 3 FamFG. Das unentschuldigte Nichterscheinen kann dann, wenn der Beteiligte in der Ladung auf diese Folgen seines Ausbleibens hingewiesen worden war,²⁵ mit der Verhängung eines **Ordnungsgeldes** sanktioniert werden,²⁶ und bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben des Elternteils kann auch die **Vorführung** des Elternteils angeordnet werden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 FamFG), z.B. um die Anhörung des Elternteils in Anwesenheit eines Sachverständigen zu ermöglichen.²⁷ Soll die Anhörung ausschließlich der Wahrung der Rechte des Beteiligten dienen, können keine Ordnungsmittel verhängt werden.²⁸

16

Ordnungsmittel kommen auch in Betracht, wenn mit den Eltern in einem Termin nach § 157 FamFG die Möglichkeiten der Begegnung der Gefahr für das Kindeswohl und die Folgen der Nichtannahme von Hilfen erörtert werden sollen und das Gericht aus diesem Grunde das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hatte (§§ 33 Abs. 3, 157 Abs. 1, 2 Satz 1 FamFG).

17

► Näher hierzu *Cirullies*, § 157 FamFG Rn. 4.

21 *Sternal/Schäder*, § 160 FamFG Rn. 1

22 KG, Beschl. v. 20.12.2016 – 25 UF 23/16 = FamRZ 2017, 1854

23 PK Familienverfahrensrecht/Meysen/Ernst, § 34 FamFG Rn. 5

24 OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.3.2024 – 1 WF 28/24 = FamRZ 2024, 960; OLG Schleswig, Beschl. v. 25.2.2013 – 10 WF 204/12 = ZKJ 2013, 261

25 OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.3.2024 – 1 WF 28/24 = FamRZ 2024, 960

26 OLG Bamberg, Beschl. v. 29.12.2021 – 7 UF 175/21 = ZKJ 2022, 104 m. Anm. *Köhler*

27 MüKo-FamFG/Schumann, § 160 Rn. 12

28 Bt-Drs. 16/6308, 192

Das bloße Nichterscheinen eines ordnungsgemäß geladenen Beteiligten stellt in der Regel jedenfalls keinen schwerwiegenden Grund i.S.v. § 160 Abs. 3 FamFG dar; vielmehr ist zuerst zu versuchen, das persönliche Erscheinen durch die Verhängung von Ordnungsmitteln oder Vorführung durchzusetzen.²⁹ Von der persönlichen Anhörung kann aber in eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden, z.B., wenn ein Elternteil keinerlei Interesse an dem Verfahren zeigt und die persönliche Anhörung auch nicht aus Gründen der Amtsermittlung geboten ist.

7. Wiederholung der Anhörung in zweiter Instanz

- 18** Das Rechtsmittelgericht kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß § 68 Abs. 3 FamFG, wenn es sich nicht um einen Fall nach Abs. 5 dieser Norm handelt, nach eigenem Ermessen von einer Wiederholung der persönlichen Anhörung der Beteiligten absehen, wenn
- die Beteiligten zeitnah in erster Instanz angehört wurden,
 - ein Vermerk über die Anhörung, aus der sich der wesentliche Inhalt und der Verlauf der Anhörung ergeben, gefertigt und zur Akte genommen wurde,
 - das Beschwerdegericht von der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in den wesentlichen Punkten nicht abweichen will,
 - keine erheblichen neuen Tatsachen oder neue rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind und
 - in einer Gesamtschau von einer erneuten Anhörung der Beteiligten und einem persönlichen Eindruck des Beschwerdegerichts von den Beteiligten keine neuen, entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind.³⁰
- 19** Eines vorherigen rechtlichen Hinweises des Beschwerdegerichts zu seiner Absicht, ohne nochmalige persönliche Anhörung zu entscheiden, bedarf es, anders als in den Familiensstreitsachen (vgl. § 117 Abs. 3 FamFG), eigentlich nicht; in der Praxis wird ein solcher Hinweis jedoch regelmäßig erteilt. Die Gründe für das Absehen von der Wiederholung einer Anhörung der Beteiligten müssen in jedem Fall in der Begründung der Beschwerdeentscheidung nachvollziehbar dargelegt sein.³¹
- 20** Eine schriftliche Anhörung bzw. die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zum Beschwerdevorbringen, ggf. über die Bevollmächtigten der Eltern, haben in jedem Fall zu erfolgen.³²
- 21** Zu beachten ist allerdings die zum 1.7.2021 geschaffene Neuregelung in § 68 Abs. 5 FamFG, nach der die Vorschrift des § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG keine Anwendung findet, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem ein teilweiser oder vollständiger Entzug der Personensorge, ein Umgangsausschluss oder eine Verbleibensanordnung in Betracht kommen (§ 68 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 FamFG).³³ § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG steht dem Absehen von einer Wiederholung der Verfahrenshandlungen in zweiter Instanz aber dann nicht entgegen, wenn das Beschwerdegericht nicht in der Sache entscheidet.³⁴

► Näher hierzu Kischkel, § 68 FamFG Rn. 15.

29 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.2.2023 – 18 WF 166/22 = FamRZ 2024, 476

30 Bt-Drs. 16/6308, 207 f.; Sternal/Schäder, § 160 FamFG Rn. 15f.

31 Prütting/Helms/Abramenko, § 68 FamFG Rn. 30

32 MüKo-FamFG/Schumann, § 160 Rn. 10a; Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 20

33 Zur Kritik an dieser Neuregelung siehe u.a. die Gemeinsame Stellungnahme der Mitglieder der Familienenate des OLG Stuttgart, FamRZ 2023, 1352;

34 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.7.2023 – 18 UF 244/22 = FamRZ 2023, 1809 (fehlende internationale Zuständigkeit)

II. Persönliche Anhörung in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen (Abs. 1 Satz 1)

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, sind alle in § 151 FamFG aufgeführten Kindschaftssachen, die nicht ausschließlich die Vermögenssorge für das Kind betreffen (§ 1626 BGB), also nicht nur die Verfahren, welche die Personensorge betreffen³⁵ und somit grundsätzlich auch Verfahren betreffend die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO.³⁶ In diesen Verfahren soll das Gericht die Eltern persönlich anhören (Soll-Vorschrift), wobei sich die Bezeichnung „soll“ nur auf die Notwendigkeit der persönlichen Anhörung bezieht und nicht auf die Notwendigkeit der Elternanhörung an sich, die – wie aus einem Umkehrschluss zu § 160 Abs. 2 FamFG zu ersehen ist – mit den Ausnahmetatbeständen der Abs. 3 und 4 immer stattzufinden hat.

22

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung der Eltern besteht **unabhängig davon, ob dem Elternteil die elterliche Sorge zusteht oder nicht**.³⁷ Ist jedoch das Elternrecht durch das Verfahren und den Verfahrensgegenstand in keiner Weise berührt, so kann ausnahmsweise die Pflicht zur persönlichen Anhörung entfallen, so z.B. dann, wenn die elterliche Sorge entzogen worden ist, es um Umgangskontakte der Großeltern mit dem in einer Pflegefamilie lebenden Kind geht und der im Raum stehende Umgang den Umgang des betreffenden Elternteils nicht tangiert.³⁸ Gleiches gilt z.B. für die persönliche Anhörung des nicht sorgeberechtigten Vaters in einem Verfahren betreffend das Umgangsrecht der Großeltern mütterlicherseits, wenn das Kind bei der Mutter lebt.³⁹ In so gelagerten Fällen kann eine schriftliche Anhörung ausreichen, wenn diese in hinreichend aussagekräftiger Form zur Akte gelangt ist.

23

In einem Verfahren betreffend die Genehmigung zur Antragstellung nach **§ 2 Abs. 1 NamÄndG** kann eine persönliche Anhörung der Eltern mit Blick auf § 2 Abs. 2 NamÄndG unterbleiben, denn dieser geht den §§ 159, 160 FamFG vor.⁴⁰ Es besteht nur eine beschränkte Anhörungspflicht in dem familiengerichtlichen Zwischenverfahren. Die eigentlichen Ermittlungen nimmt die Verwaltungsbehörde vor (§ 3 Abs. 2 NamÄndG).

24

► *Näher zum Verhältnis des Umgangsrechts der Eltern zu dem Umgangsrecht der Großeltern siehe Gottschalk, § 1685 BGB Rn. 2.*

III. Zwingende persönliche Anhörung in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (Abs. 1 Satz 2)

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sind die Eltern zwingend persönlich anzuhören. Dementsprechend ordnet das Gericht auch zwingend das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem regelmäßig anzuberaumenden Gerichtstermin an (§ 157 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Damit soll auch der in § 157 Abs. 1 FamFG genannte Zweck verfolgt werden, mit den Eltern zu erörtern, wie die Gefahr für das Kindeswohl, ggf. durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen abgewendet werden kann. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil ist schon allein mit Blick auf die Vorschrift des § 1680 Abs. 3 BGB persönlich anzuhören und ist auch als Beteiligter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG anzusehen.⁴¹

25

35 Sternal/Schäder, § 160 FamFG Rn. 5; Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 6

36 OLG Hamburg FamRZ 2013, 1683 = ZKJ 2014, 70; a.A. Splitt, FamRZ 2019, 507, 510

37 Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 6; OLG Brandenburg, Beschl. v. 9.5.2023 – 13 WF 6/23, juris

38 Str.; OLG Hamm FamRZ 2011, 1889; OLG Schleswig FamRZ 2012, 725

39 OLG Celle FamRZ 2011, 1805 = ZKJ 2011, 431

40 OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.8.2017 – 1 WF 82/17, n.v.; OLG Bremen StAZ 2014, 143, juris, Rn. 7; OLG Hamm FamRZ 2013, 985, juris, Rn. 28; vgl. auch OLG Brandenburg Beschl. v. 9.5.2023 – 13 WF 6/23, juris Rn. 25

41 Prütting/Helms/Hammer, § 160 Rn. 8

IV. Anhörungspflicht in sonstigen Kindschaftssachen (Abs. 2)

- 26** Mit den in Abs. 2 genannten sonstigen Kindschaftssachen sind die Kindschaftssachen gemeint, die ausschließlich das Vermögen des Kindes betreffen. In diesen Verfahren hat die Anhörung der Eltern zwar zu erfolgen, sie kann aber auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Nur in diesen Verfahren sieht das Gesetz auch keine zwingende Anhörung des nicht sorgeberechtigten Elternteils vor, wenn die gebotene Sachaufklärung dieses nicht erfordert (§ 160 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Besteht allerdings ein guter Kontakt des auch nicht sorgeberechtigten Elternteils zu dem Kind, so empfiehlt sich auch in diesen Fällen eine Anhörung, um die Entscheidung des Familiengerichts auf eine gute und ausgewogene Grundlage zu stellen.⁴²

Übersicht: Elternanhörung

Verfahrensgegenstand	Art der Elternanhörung
Kindesswohlgefährdung	„Muss“-Anhörung und „Muss“-persönliche Anhörung
Person des Kindes betroffen	„Muss“-Anhörung und „Soll“-persönliche Anhörung
nur Vermögen des Kindes betroffen	„Muss“-Anhörung, Ausnahme: – nicht sorgeberechtigter Elternteil, – keine persönliche Anhörung

V. Absehen von der Anhörung (Abs. 3) und Nachholung (Abs. 4)

- 27** Die Möglichkeit, ausnahmsweise von einer Anhörung abzusehen, bezieht sich auf die vorausgehenden Absätze 1 und 2.⁴³ Dabei ist der Begriff „soll“ in § 160 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht dahingehend auszulegen, dass das Familiengericht nach freiem Ermessen von einer persönlichen Anhörung absehen darf. Von der (persönlichen) Anhörung der Eltern darf vielmehr nur aus schwerwiegenden Gründen gemäß Abs. 3 abgesehen werden,⁴⁴ denn die Anhörung dient nicht nur der Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern auch der von Amts wegen gebotenen Sachverhaltsaufklärung (§ 26 FamFG)⁴⁵ mit dem Ziel, eine Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu schaffen.⁴⁶ Schwerwiegende Gründe sind solche, die in der Person der Eltern liegen, so z.B. Unerreichbarkeit, unbekannter Aufenthalt,⁴⁷ dauernder Aufenthalt im weit entfernten Ausland, Krankheit oder Gebrechlichkeit (vgl. auch die in § 34 Abs. 2 FamFG genannten Gründe).⁴⁸ In diesen Fällen ist dann aber zumindest die Anhörung durch den ersuchten Richter zu erwägen (siehe Rn. 9). Auch eine Verweigerung der Anhörung durch den Elternteil wegen einer befürchteten psychischen Belastung oder wegen eines zu erwartenden unverhältnismäßigen Aufwandes kann einen schwerwiegenden Grund darstellen. Schließlich kann ein schwerwiegender Grund auch darin bestehen, dass die Anhörung eines Elternteils (mittelbar) zu erheblichen Nachteilen für

42 Sternal/Schäder, § 160 FamFG Rn. 8

43 Sternal/Schäder, § 160 FamFG Rn. 8; OLG Bamberg, Beschl. v. 29.12.2021 – 7 UF 175/21 = ZKJ 2022, 104 m. Anm. Köhler

44 BVerfG Beschl. v. 28.12.2023 – 1 BvR 2033/23 = FamRZ 2024, 1132 = NZFam 2024, 506 m. Anm. Langer, 1132; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 4.6.2021 – 6 UF 69/21, juris; OLG Frankfurt FamRZ 2018, 1093; FamRZ 2015, 1521; Dutta/Jacoby/Schwab/Lack, FamFG, § 160 Rn. 23

45 OLG Bremen FamRZ 2015, 1219; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 4.6.2021 – 6 UF 69/21, juris

46 OLG Celle ließ in einem einfachen Fall schriftliche Anhörung ausnahmsweise genügen, Beschl. v. 12.8.2011 – 10 UF 118/11 = ZKJ 2011, 431

47 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.7.2024 – 18 UF 69/24, juris

48 Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 18; Dürbeck, FamRZ 2018, 553 ff.

das Kind führen oder beabsichtigte Maßnahmen erschweren oder unmöglich machen würde⁴⁹ Spricht ein schwerwiegender Grund gegen eine persönliche Anhörung eines Elternteils in den Fällen des Abs. 1, so ist jedenfalls die Möglichkeit einer nicht persönlichen Anhörung, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder durch einen Bevollmächtigten des Elternteils zu prüfen, ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.⁵⁰

Ist die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug unterblieben, ist sie unverzüglich nachzuholen. **28**

Im Falle der Notwendigkeit einer eiligen Entscheidung ist ggf. der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen, wenn das rechtliche Gehör vor einer Hauptsacheentscheidung nicht rechtzeitig gewährt werden kann. Gefahr im Verzug liegt somit regelmäßig nur in einstweiligen Anordnungsverfahren vor. Eine aufgrund der Eilbedürftigkeit erlassene einstweilige Anordnung ist möglicherweise aufgrund der nachgeholtten Anhörung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 FamFG abzuändern.

► *Näher zur einstweiligen Anordnung Kischkel, Kommentierung von §§ 49 ff. FamFG.*

In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Entscheidung sich nicht auf das Ergebnis der Anhörung stützt, kann das rechtliche Gehör auch nachgeholt werden. Handelt es sich um eine Hauptsacheentscheidung, ist ggf. auf eine Gehörsrüge i.S.v. § 44 FamFG hin neu zu verhandeln und/oder anders zu entscheiden. **29**

Im Falle der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird die Anhörung in der Regel durch das Beschwerdegericht nachgeholt, wenn nicht ein Fall der Zurückverweisung vorliegt (siehe Rn. 32).⁵¹ Handelt es sich um eine ohne Anhörung ergangene Entscheidung des Beschwerdegerichts, so ist eine nachträgliche Stellungnahme unter Umständen als Gehörsrüge auszulegen und darüber entsprechend zu befinden. **30**

Von einer Anhörung kann nicht deshalb abgesehen werden, weil eine solche in einem anderen Verfahren mit anderem Verfahrensgegenstand bereits erfolgt ist. Eine Ausnahme sieht § 51 Abs. 3 Satz 2 FamFG vor, nach dem eine erneute Anhörung im Hauptsacheverfahren entbehrlich ist, wenn die Anhörung in einem EA-Verfahren mit dem gleichen Verfahrensgegenstand durchgeführt wurde und von einer erneuten Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. **31**

Sieht das Gericht von einer grundsätzlich durchzuführenden persönlichen Anhörung der Eltern oder eines Elternteils ab, so hat es die Gründe hierfür im Beschluss darzulegen.⁵²

VI. Verstoß gegen die Anhörungspflicht

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur (persönlichen) Anhörung stellt einen Verfahrensfehler dar. Unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Satz 2, 3 FamFG darf das Beschwerdegericht die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens an die erste Instanz zurückverweisen.⁵³ Wurde ein notwendig am Verfahren zu beteiligender in erster Instanz nicht beteiligt und demgemäß auch nicht angehört, so ist diesem gegenüber nach verbreiteter Ansicht⁵⁴ noch **keine Entscheidung in der Sache** ergangen i.S.v. § 69 Abs. 1 Satz 2 FamFG, sodass der Beschluss und das Verfahren auch ohne Antrag aufgehoben und an die erste Instanz zurückverwiesen werden können. **32**

49 Keidel/Engelhardt, Voraufgabe, § 160 FamFG Rn. 8

50 Dürbeck, FamRZ 2018, 553 ff.

51 Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 22

52 OLG Frankfurt FamRZ 2018, 1093; Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 17

53 OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 7.3.2023 – 3 WF 143/22, juris

54 OLG Bamberg v. 7.8.2023 – 7 WF 153/23 = FamRZ 2024, 61; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 8.6.2021 – 6 UF 79/21 = FamRZ 2021, 1817; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.3.2021 – 6 UF 22/21 = NJOZ 2022, 805

Mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 155 Abs. 1 FamFG sollte eine unterbliebene Anhörung in der Regel durch das Beschwerdegericht nachgeholt werden, es sei denn, es treten noch weitere schwerwiegende Verfahrensfehler hinzu.⁵⁵

► Näher hierzu siehe *Kischkel*, § 68 FamFG Rn. 8.

VII. Kosten und Gebühren

- 33 Durch eine Anhörung der Beteiligten in Kindschaftssachen entsteht neben der Termingebühr für die Verfahrensbevollmächtigten keine gesonderte Gebühr. Sieht das Gericht von einer Anhörung der Beteiligten ab, so war strittig, ob eine (fiktive) Termingebühr entsteht (näher hierzu *Kischkel*, § 80 FamFG Rn. 33). Diese Problematik wird nun geregelt in Anm. I Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG.⁵⁶

Anhang: Verhandlungsführung

- 34 Zunächst ist es wichtig, einen guten **Rapport** herzustellen mit den Personen, die angehört werden sollen oder mit denen verhandelt werden soll, denn der Rapport gilt als wichtigste Rahmenbedingung für jede Kommunikation. Rapport kommt von dem französischen Wort *rapporter* – sich beziehen auf. Es geht darum, zu Beginn einer Verhandlung durch einige einleitende Worte der Begrüßung und Vorstellung eine Beziehung herzustellen, die möglichst von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Dabei hat es sich auch bewährt, zu Beginn einer Verhandlung oder eines Anhörungstermins den ungefähren **Ablauf** darzustellen, insbesondere die Reihenfolge der vorzunehmenden Anhörungen und abzugebenden Stellungnahmen, damit sich die Beteiligten darauf einstellen können. Das sorgt für Klarheit und Sicherheit und ermöglicht einen späteren Rückbezug, um Ordnung zu bewahren oder wiederherzustellen.
- Zur Verhandlungsführung siehe auch *Wegener*, § 156 FamFG Rn. 14 ff.
- 35 Von besonderer Bedeutung für die Verhandlungsführung ist die Technik des **Paraphrasierens**, d.h. des Wiedergebens des Gehörten mit eigenen Worten, gefolgt vom Einholen der Zustimmung, dass man richtig verstanden hat. Ganz wesentlich für die Verhandlungsführung und die Anhörung der Beteiligten ist es auch, in der jeweiligen Situation die richtige Art von **Frage** zu stellen.

Übersicht: Verhandlungsführung

1. Paraphrasieren

Paraphrasieren verläuft in drei Phasen:

- (1) Aktives Zuhören
- (2) Reformulieren in eigenen Worten, ggf. mit einem Reframing
- (3) Vergewissern, ob man richtig verstanden hat

(1) Aktives Zuhören

Paraphrasieren beginnt mit dem aktiven Zuhören.⁵⁷ Zuhören ist eine aktive Arbeitshaltung und bedeutet ein aktives Präsentsein im Raum und Herstellen einer dichten Beziehung zu dem Beteiligten. Der Richter sollte dem Beteiligten genügend Zeit und Raum geben, sich zu äußern, er sollte gelassen sein und sich auf sein Gegenüber

⁵⁵ Prütting/Helms/Hammer, § 160 FamFG Rn. 23

⁵⁶ Vgl. *Schneider*, Kostenrechtsänderungsgesetz 2025, NZFam 2024, 773

⁵⁷ HB Mediation/Schweizer, Rn. 16

einstellen. Die innere Haltung ist davon geprägt, dass der Richter bereit ist, das, was er hört, als die Erfahrung dieses Beteiligten zu akzeptieren und dabei seine eigenen Erfahrungen und Werte zurückzustellen. Er sollte das Gehörte möglichst nicht bereits – wie er es als Jurist gelernt hat – innerlich strukturieren und selektieren, was für die Fallbearbeitung von Bedeutung ist und was nicht, und sollte sich nach Möglichkeit auch empathisch, d.h. einfühlend verhalten⁵⁸ (siehe auch Wegener, § 156 FamFG Rn. 17). Trotz Akzeptanz und Empathie sollte er echt in seiner Richterpersönlichkeit bleiben. Hört der Richter mit dieser Haltung zu, so wird der Beteiligte in der Regel die Zeit intensiv nutzen, da er zumindest in diesem Konflikt vielleicht noch nicht erfahren hat, dass ihm akzeptierend, empathisch und genau zugehört wurde, oder damit jedenfalls vor Gericht nicht gerechnet hat. Der Richter sollte allerdings nur so lange zuhören, wie er die Informationen aufnehmen und im zweiten Schritt dann auch wiedergeben kann.

(2) Reformulieren in eigenen Worten, ggf. mit einem Reframing

Dies dient dazu, das Verständnis des Zuhörenden aktiv mit Worten zu zeigen (Verständnissicherung).⁵⁹ Beim Zuhören konnte man das Verständnis bereits zeigen durch Körpersprache wie z.B. Nicken. (Übrigens ist zu empfehlen, zwischendurch auch immer mal die andere Seite anzuschauen, um zu signalisieren, dass diese im Blick bleibt.) Durch das **Reformulieren** findet die Überprüfung der Kommunikation statt: *Habe ich wirklich alles richtig gehört?*

Beim sog. **Reframing** (in einen anderen Rahmen setzen) wiederholt der Richter das Gesagte nicht einfach nur, denn der Beteiligte bleibt dann in seinem Konzept. Soll Verarbeitung stattfinden, kann man bei der Wiedergabe das Gesagte etwas umformulieren. Das bedeutet, dass man in eigenen Worten, wiedergibt, was man gehört hat, und mit diesem Wiedergeben dem Beteiligten hilft, seine eigenen Bedürfnisse zu formulieren, sich aus einengenden Situationen zu lösen, ressourcenorientiert und anders mit dem Konflikt umzugehen oder dem Beteiligten sogar hilft, sich zu verändern, damit gemeinsam eine gute Lösung gefunden werden kann. Beim Reframen werden beleidigende und Schimpfworte nicht wiederholt, wenn nötig wird lediglich die hinter diesen Worten zu vermutende Emotion (z.B. Ärger) benannt. Das Gesagte wird also beim sog. Reframen vom Richter übersetzt und in einen neuen, mehr kooperativen und positiven Rahmen gesetzt, nämlich

Von ⁶⁰	Zu
• Positionen	• Interessen
• Beurteilungen	• Problembeschreibungen
• Schuldzuweisungen	• Bedürfnissen
• Vergangenheit	• Zukunft
• individuellem Problem	• gemeinsamem Problem
• Du-Botschaft	• Ich-Botschaft
• Destruktiven Äußerungen	• Konstruktiven Aussagen
• Vorwurf	• Wunsch
• Beschimpfung	• Forderung

58 Zum Begriff der Empathie siehe Hohmann, FPR 2013, 457, 458

59 Bielecke, FPR 2013, 471, 473

60 Trenzcek u.a./Kessen, Die Kunst des Fragens, Rn. 27

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das Reformulieren nicht als Zwang zur Veränderung vom Beteiligten erlebt wird.

(3) Vergewissern

Der dritte Schritt des Paraphrasierens ist das Vergewissern, ob man den Beteiligten richtig verstanden hat. Damit wird auch der Gefahr der Manipulation begegnet.

Beispiel für ein Paraphrasieren mit einem Reframen:

- (a) Aussage einer Mutter im Umgangsverfahren: „Immer holt seine neue Freundin, die ich ohnehin nicht leiden kann, die Kinder ab. Das passt mir nicht.“
- (b) Der Richter formuliert: „Sie ärgern sich darüber, dass die neue Freundin Ihres Mannes oftmals die Kinder abholt. Verstehe ich Sie richtig, dass Sie es lieber hätten, wenn Ihr Mann die Kinder selbst abholt?“
- (c) Mutter: „Ja, genau!“

2. Die „Kunst des Fragens“⁶¹

Fragen sind ein starkes Interventions- und Kommunikationsmittel. Oft fragt man unbewusst suggestiv und somit manipulierend. Um bewusst mit den unterschiedlichen Arten zu fragen, umzugehen, könnte man die folgenden Arten von Fragen unterscheiden:⁶²

- (a) Offene Fragen:** W-Fragen (Was, wie, wer, wo, warum, wann, welche, womit, woher, wozu)
 - Helfen, ein differenziertes Bild zu bekommen.
 - Fördern die Bereitwilligkeit des Beteiligten, sich zu öffnen und mehr zu erzählen.
- (b) Geschlossene Fragen:** können nur mit Ja und Nein beantwortet werden, beginnen in der Regel mit einem Verb oder Hilfsverb
 - Dienen zur unmissverständlichen Klärung von Sachfragen.
 - Man kann sich damit die Zustimmung oder auch Ablehnung einholen.
- (c) Zirkuläre Fragen:** Hier werden Dritte oder die andere Seite einbezogen, z.B.:
 - Was, glauben Sie, würden Ihre Kinder dazu sagen?
 - Was hätte wohl Ihr bester Freund für eine Idee?
 - Was, glauben Sie, sagt Ihre Frau dazu?
- (d) Ressourcenorientierte Fragen:**
 - Was brauchen Sie, um noch einen Moment in Ruhe zuhören zu können?
 - Was müsste geschehen, damit Sie sich auf diese Verhandlung einlassen können?
- (e) Wunderfragen, reflektive Fragen, Fragen des zweiten Futurs:**
 - Angenommen, die Lösung wäre schon da, wie würde sie aussehen?
 - Angenommen, Sie hätten drei Wünsche frei, was würden Sie sich wünschen?

61 Trenczek u.a./Kessen, Die Kunst des Fragens, Rn. 7 ff.; Krabbe/Thomsen, S. 149 ff.

62 Siehe auch Krabbe, ZKM 2014, 185; siehe auch HB Mediation/Schweizer, Rn. 17 ff.

- Angenommen, Sie hätten eine gute Vereinbarung getroffen, woran genau würden Sie merken, dass sie gut ist?

(f) Konkretisierende Fragen:

- Wie genau?
- Wie im Einzelnen?
- Woran machen Sie das fest?
- Was bedeutet das für Sie genau?

(g) Strategische und suggestive Fragen: sind manipulierend; der Fragende will ein bestimmtes Ziel erreichen:

- Meinen Sie nicht auch, dass ...?
- Wenn Sie Ihren Mann so hören, spüren Sie dann auch, dass er ...?
- Sie haben doch sicher auch schon darüber nachgedacht, dass ...?
- Sie wollen doch wohl nicht, dass ...?
- Aber den Papa hast Du doch auch lieb, oder? Und dann willst Du ihn doch bestimmt auch ab und zu mal sehen?
- Aber Sie hätten doch bestimmt gern auch mal ein Wochenende frei, ohne die Kinder betreuen zu müssen, oder?

3. Sonstige Interventionen im Termin

- Pausen machen, Zusammenfassen oder ins Protokoll diktieren.
- Umgang mit Störungen, Unterbrechungen: an Regeln erinnern; Akzeptanz des Anderen, wenn auch Schwierigen zum Ausdruck bringen (ohne es deswegen gutheißen zu müssen).⁶³
- Immer wieder, auch wenn ein Beteiligter spricht und man ihm gut zuhört, die anderen Beteiligten in den Blick nehmen, damit diese sich gesehen fühlen.
- Perspektivwechsel vornehmen.
- Wenn es angemessen ist, nicht zu unterschätzen: Witz, Spaß, humorvoller Einwurf, story-telling.

§ 161 FamFG

Mitwirkung der Pflegeperson

(1) ¹Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

⁶³ Bielecke, FPR 2013, 471, 472

Übersicht	Rn.	Rn.
A. Allgemeines	1	2. Form der Hinzuziehung
I. Normzweck	1	3. Rechtsfolgen der Hinzuziehung
II. Anwendungsbereich	3	II. Anhörungspflicht (Abs. 2)
B. Inhalt der Norm	10	1. Voraussetzungen und Form der An-
I. Hinzuziehung als Beteiligte (Abs. 1)	11	hörung
1. Voraussetzungen der Hinzuzie-		2. Rechtsfolgen der Anhörung
hung	11	C. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung
		31

A. Allgemeines

I. Normzweck

- 1 Mit der Regelung soll zum einen die **verfahrensrechtliche Position der Pflegepersonen gestärkt** werden. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Norm erfüllt, dann „sind“ die Pflegepersonen des Kindes nicht nur zu hören, sondern das Gericht „kann“ ihnen sogar den verfahrensrechtlichen Beteiligtenstatus zuerkennen. Damit wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die soziale Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern den verfassungsrechtlichen Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG genießt.¹
- 2 Zum anderen ist § 161 Abs. 2 FamFG auch eine **Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes** aus § 26 FamFG. Denn um eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen ist es regelmäßig unumgänglich, dass das Familiengericht die Personen befragt, die auf Grund ihres unmittelbaren Kontakts zu dem Kind aktuelle und detaillierte Informationen in das Verfahren einbringen können.

II. Anwendungsbereich

- 3 Die Norm ist nur auf solche Verfahren anwendbar, **„die die Person des Kindes betreffen“**. Dies sind Verfahren, welche die Lebensführung und Lebensstellung des Kindes zum Gegenstand haben und nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Natur sind.²
- 4 Die Norm ist, was in der Praxis häufig übersehen wird, sowohl bei funktioneller Zuständigkeit des **Richters** als auch in den Fällen anwendbar, in denen der **Rechtspfleger** für das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung zuständig ist.
 - ▶ *Näher zur funktionalen Zuständigkeit siehe Heilmann, Kommentierung zu §§ 3, 14 RPfG.*
- 5 Soweit es sich hingegen um ein Verfahren betreffend die Unterbringung eines minderjährigen Kindes handelt (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG), ist die gesetzliche Regelung des § 167 FamFG vorrangig.
 - ▶ *Näher zum Verfahren bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. geschlossener Unterbringung Minderjähriger siehe Fink, Kommentierung zu § 167 FamFG.*
- 6 Die Norm behandelt nur die verfahrensrechtliche Stellung der **„Pflegeperson“** (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2) sowie der **„Bezugsperson“** (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2). Pflegepersonen sind alle Personen, zu denen ein tatsächliches Pflegeverhältnis familienähnlicher Art besteht. Dies kann in einem Bereitschaftspflegeverhältnis ebenso wie in einer Dauerpflegestelle i.S.v.

1 Siehe nur BVerfG FamRZ 1989, 31 ff.

2 Siehe nur OLG Saarbrücken ZKJ 2014, 209, sowie Prütting/Helms/Hammer, § 161 FamFG Rn. 3 m.w.N.

§ 33 SGB VIII der Fall sein.³ Auch die Adoptionspflege i.S.v. § 1744 BGB kann ein solches Pflegeverhältnis begründen.⁴ Selbst in einer Inobhutnahmeeinrichtung oder in einem Heim kann dieses begründet werden, wenngleich dieses häufig keine „längere Zeit“ bestehen wird.

Daneben sind auch solche Pflegepersonen zu berücksichtigen, bei denen das Kind aktuell nicht (mehr) lebt, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Herausnahme des Kindes aus deren Haushalt und der Einleitung des Verfahrens besteht.⁵

Es kommt mit Blick auf den Normzweck nicht darauf an, ob und inwieweit das **Pflegeverhältnis im privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Sinne** wirksam begründet worden ist. Daher führt auch die Nichtbeachtung der Regelungen des SGB VIII, insbesondere von §§ 44 ff. SGB VIII, nicht zur Unanwendbarkeit der Norm.⁶

In Abgrenzung zur Pflegeperson ist die **Bezugsperson** nur der Ehegatte, Lebenspartner oder Umgangsberechtigte, bei dem das Kind auf Grund einer förmlichen und wirksamen gerichtlichen Entscheidung i.S.v. § 1682 BGB lebt. Die praktische Relevanz dieses Teils der Norm ist gering.

B. Inhalt der Norm

In allen Fällen, in denen ein Kind längere Zeit (hierzu Rn. 13) in einer Pflegefamilie oder bei anderen Bezugspersonen lebt, hat das Familiengericht diese nach Abs. 2 **anzuhören** und zu prüfen, ob es diese nach Abs. 1 als Beteiligte **hinzuzieht**.

I. Hinzuziehung als Beteiligte (Abs. 1)

1. Voraussetzungen der Hinzuziehung

Die Norm setzt nicht nur voraus, dass ihr Anwendungsbereich eröffnet ist (hierzu Rn. 3 bis 9). Hinzuziehung als Beteiligte nach § 161 Abs. 1 FamFG kommt unbeschadet dessen nur dann in Betracht, wenn ein **Fall der „Kann-Beteiligung“** i.S.v. § 7 Abs. 3 FamFG gegeben ist und nicht ein solcher, in denen die Pflege- oder Bezugspersonen ohnehin **„Muss-Beteiligte“** i.S.v. § 7 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG sind.

► *Hierzu Köhler, § 7 FamFG Rn. 1 ff.*

Denn unbeschadet von Anwendungsbereich und Voraussetzungen des § 161 FamFG hat eine **„Muss-Beteiligung“ der Pflege- bzw. Bezugsperson in folgenden Fällen** zu erfolgen:⁷

- Verfahren auf Herausgabe des Kindes⁸ bzw. Erlass einer Verbleibensanordnung (§§ 1632 Abs. 4, 1682 BGB),⁹
- Verfahren zur Übertragung von Sorgebefugnissen auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3 BGB),
- Umgangssachen nach § 1684 BGB,¹⁰

3 OLG Saarbücken NZFam 2014, 74

4 KG FamRZ 2017, 243

5 OLG Frankfurt ZKJ 2022, 23

6 OLG Hamburg ZKJ 2015, 399

7 Näher hierzu Prütting/Helms/Hammer, § 161 FamFG Rn. 2 m.w.N.

8 OLG Hamm FamRZ 2018, 286

9 OLG Hamm FF 2020, 317

10 Denn die Pflegeeltern sind in ihren eigenen Rechten betroffen, wenn ihnen eine Verpflichtung auferlegt werden soll, wozu auch das Bereithalten des Kindes gehört

- Umgangssachen nach § 1685 BGB,¹¹
- Verfahren betreffend Entscheidungsbefugnisse (§§ 1688 Abs. 3, 4, 1687b Abs. 3 BGB, § 9 Abs. 3 LPartG) und
- Verfahren, in denen die Pflegeperson zugleich als Ergänzungspfleger bzw. Vormund gemäß § 7 FamFG zu beteiligen ist.¹²

13 Die zentrale Formulierung der Norm ist der Begriff **„längere Zeit“**. Für die praktische Handhabbarkeit dieser verfahrensrechtlichen Auswirkungen von sozialen Beziehungen des Kindes mag als **„grobe Daumenregel“** für diese verfahrensrechtliche Norm jedoch gelten, dass eine „längere Zeit“ im Sinne der Norm mit Blick auf die vorliegend einzubeziehenden Besonderheiten des **kindlichen Zeitempfindens** am Alter des Kindes zu orientieren sind und in der Regel jedenfalls wie folgt zu bejahen ist:

- bei einem Lebensalter bis zu drei Jahren: nach drei Monaten¹³
- bei einem Lebensalter von vier bis neun Jahren: nach sechs Monaten
- bei einem Lebensalter ab zehn Jahren: nach zwölf Monaten

14 Außerhalb der Verfahren, in denen die Pflegeperson sog. Muss-Beteiligte ist (vgl. oben Rn. 12), hat die Beteiligung **nach pflichtgemäßem Ermessen** in allen Verfahren zu erfolgen, welche „die Person des Kindes betreffen“. Eine Einbeziehung hat im Sinne einer Negativabgrenzung damit in jenen Verfahren nicht zu erfolgen, die ausschließlich einen vermögensrechtlichen Hintergrund haben.¹⁴

15 **Beispiele** für den Anwendungsbereich des Abs. 1:

- Verfahren betreffend den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB,¹⁵
- Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil nach § 1680 BGB,
- Auswahl und Bestellung des Ergänzungspflegers bzw. Vormundes nach vorangegangenen (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge und
- Verfahren der Entlassung und Neubestellung eines Ergänzungspflegers bzw. Vormunds.

16 Sind die Voraussetzungen der Norm erfüllt, steht die Entscheidung über die Hinzuziehung im Ermessen des Familiengerichts („**kann**“). Dieses ist pflichtgemäß auszuüben und wird vom Normzweck beeinflusst. Dabei ist nicht nur dem Ansinnen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, die Rechtsstellung der Pflegepersonen auch im verfahrensrechtlichen Sinne zu stärken. Es sind auch die Interessen des Kindes einzubeziehen.¹⁶ Eine mit der Beteiligtenstellung einhergehende formelle Aufwertung der Position der Pflege- und Bezugspersonen wird bereits durch die umfassende Pflicht des Familiengerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs regelmäßig dazu führen, die am Kindeswohl zu orientierende Entscheidung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Unabhängig hiervon dürfte eine förmliche Beteiligung dann zu unterbleiben haben, wenn die betroffenen Pflegeeltern eine solche ablehnen.¹⁷

¹¹ Vgl. nur OLG Schleswig ZKJ 2019, 187

¹² Vgl. nur OLG Karlsruhe FamRZ 2024, 1968, 1970

¹³ So nun auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.1.2025, 6 UF 239/24, Rn. 15, juris

¹⁴ MÜKo-FamFG/Schumann, § 161 G Rn. 6

¹⁵ OLG Köln FamRZ 2016, 1693; OLG Saarbrücken ZKJ 2014, 117 ff.; OLG Bremen ZKJ 2013, 460 f.

¹⁶ BT-Drs. 16/6308, 241

¹⁷ OLG Saarbrücken FamRZ 2016, 1093

Unbeschadet dessen werden nachhaltige **einvernehmliche Lösungen** in der Praxis häufig nur dann im Interesse des Kindes erreichbar und umzusetzen sein, wenn seiner sozialen Lebenswirklichkeit auch im Verfahrensrecht in der gebotenen Weise Rechnung getragen wird. Nach alledem ist mit Blick auf den Normzweck eher eine großzügige Ermessensausübung geboten. Gegen den Willen der betreffenden Person sollte eine förmliche Beteiligung hingegen in der Regel nicht erfolgen. **17**

2. Form der Hinzuziehung

Form und Verfahren der Hinzuziehung bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung in § 7 Abs. 3 bis 5 FamFG nach folgenden Schritten: **18**

- Benachrichtigung der betreffenden Person von der Einleitung der Kindschaftssache und – unbeschadet der Anhörungspflicht nach Abs. 2 (!) – Hinweis auf die Möglichkeit der Beteiligung,
- Antrag der betreffenden Personen oder Beteiligung von Amts wegen,
- Gewährung rechtlichen Gehörs für die übrigen Beteiligten,
- Ermessensausübung und schließlich
- Entscheidung über die Hinzuziehung.

Erfolgt die Hinzuziehung: Zwischenbeschluss¹⁸

(„In pp. werden ... als Beteiligte hinzugezogen“)

Dieser ist mit Blick auf § 7 Abs. 5 FamFG unanfechtbar.

Jedoch kann die **Hinzuziehung auch nicht förmlich** dadurch in wirksamer Weise erfolgen, dass die Pflege- bzw. Bezugsperson mit den übrigen Beteiligten zu einem gerichtlichen Termin geladen wird. Erfolgt dann nicht nur eine Anhörung nach § 161 Absatz 2 FamFG, sondern wird ihnen auch die Anwesenheit im (weiteren) Termin, insbesondere während der mündlichen Erörterung, der persönlichen Anhörung der Eltern, der mündlichen Stellungnahme des Jugendamtsvertreters oder des Verfahrensbeistandes gestattet, ist darin auch die Hinzuziehung als Beteiligter nach Abs. 1 zu sehen. Gleiches gilt, wenn ihnen – über die Nachricht der Verfahrenseinleitung hinaus – das Verfahren betreffende Schriftstücke zugesendet werden.¹⁹ **19**

Da die Entscheidung über die Hinzuziehung selbst **formlos möglich und unanfechtbar** ist, kann sie vom Familiengericht auch jederzeit – im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens – abgeändert werden. Dann sind jedoch ggf. die Besonderheiten bei der Ablehnung einer beantragten Hinzuziehung (ex nunc) zu beachten (siehe oben Rn. 19). **20**

Ablehnung einer beantragten Hinzuziehung (Zwischenbeschluss): **21**

(„In pp. wird der Antrag von ... auf Hinzuziehung als Beteiligte zurückgewiesen.“).

Der Beschluss ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 FamFG mit der sofortigen Beschwerde entsprechend §§ 567 bis 572 ZPO anfechtbar und bedarf einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung.

► *Näher zu den Rechtsmitteln siehe Kischkel, § 58 FamFG Rn. 9 ff.*

In der Praxis sollte beachtet werden, dass alle Pflege- und Bezugspersonen des Kindes in den Beschluss aufgenommen werden, insbesondere beide Pflegeeltern. **22**

¹⁸ Ein solcher ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber für die Praxis aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz für die übrigen Beteiligten zu empfehlen.

¹⁹ MüKo-FamFG/Pabst, § 7 Rn. 22

3. Rechtsfolgen der Hinzuziehung

- 23** Es ergeben sich mit der Hinzuziehung **alle Rechte eines Beteiligten** (siehe hierzu *Köhler*, § 7 FamFG Rn. 2), insbesondere ist bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Auch ist rechtliches Gehör zu allen Verfahrensschritten und Ermittlungsergebnissen zu gewähren, insbesondere sind die eingehenden Stellungnahmen der Eltern, des Jugendamtes und ein etwaiges Sachverständigengutachten an den Beteiligten zu übermitteln. In den Tenor der Entscheidung kann der Beteiligte, auch durch Aufnahme von Verpflichtungen, die dann vollstreckbar sind, einbezogen werden. Ein Vergleich i.S.v. § 156 Abs. 2 FamFG bedarf dann der Zustimmung der Pflege- bzw. Bezugsperson. Die Entscheidung ist ihnen zuzustellen. Ein Beschwerderecht folgt hingegen aus der Beteiligung allein noch nicht, hierzu bedarf es – anders als in § 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG – der Beschwerdeberechtigung (siehe hierzu *Kischkel*, Kommentierung zu § 59 FamFG).
- 24** Mit einer Hinzuziehung ist der Anwendungsbereich von § 81 Abs. 1 FamFG eröffnet, so dass eine Ermessensprüfung auch dahingehend zu erfolgen hat, ob eine Heranziehung zu den Kosten des Verfahrens zu erfolgen hat. Eine Kostenlast der Pflegeeltern entspricht jedoch in der Regel nach § 81 FamFG nicht billigem Ermessen. Ohnehin zeigt die Praxis, dass es vermehrt schwierig ist, qualifizierte und engagierte Personen als Pflegeeltern zu gewinnen. Diese sollen auch nicht davon abgehalten werden, auf Grund eines Kostenrisikos durch entsprechende Anregungen bzw. Anträge ihre Erkenntnisse über das physische sowie psychische Wohlbefinden des Kindes in das gerichtliche Verfahren einzubringen.²⁰

II. Anhörungspflicht (Abs. 2)

1. Voraussetzungen und Form der Anhörung

- 25** Die Anhörung von Pflege- und Bezugspersonen hat unter **denselben Voraussetzungen** zu erfolgen wie die Beteiligung, sie hat jedoch unabhängig hiervon zu erfolgen, d.h. auch wenn eine förmliche Beteiligung nicht erfolgt, ist in der Sache nach Abs. 2 anzuhören. Der maßgebliche Unterschied ist zudem, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen **nicht noch eine Ermessensausübung** des Familiengerichts zu erfolgen hat. Vielmehr ist ein Absehen von der Anhörung – außerhalb eines Eilverfahrens (hier gilt § 160 Abs. 4 FamFG entsprechend) – nicht möglich.²¹
- 26** Die Pflicht des Gerichts zur Anhörung erstreckt sich auf **alle Pflege- und Bezugspersonen** des Kindes. Soweit sich etwa nur ein Pflegeelternanteil äußert, lässt dies die Pflicht zur Anhörung des anderen Pflegeelternanteils noch nicht entfallen.
- 27** Die Anhörungspflicht korrespondiert nicht mit einer Pflicht der Pflege- oder Bezugsperson, sich gegenüber dem Gericht auch **zu äußern**. Die Pflicht zur Anwesenheit in einem Termin kann im Anwendungsbereich von Abs. 2 nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, denn nur wenn die Pflege- und Bezugsperson auch Beteiligter ist (über § 161 Abs. 1 FamFG oder als Muss-Beteiligter), kann bei Nichterscheinen im Termin ein Ordnungsgeld verhängt werden (vgl. § 33 Abs. 3 FamFG).

²⁰ Vgl. nur OLG Karlsruhe FamRZ 2024, 1142 m.w.N.

²¹ BT-Drs. 16/6308, 241; siehe etwa OLG Saarbrücken ZKJ 2016, 269

Form und „Setting“ der Anhörung liegt, anders als das „ob“ der Anhörung, im **pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts**. Es kann also entscheiden, ob diese **28**

- schriftlich erfolgt, also im Wege eines Anschreibens und Setzung einer Stellungnahmefrist,
- ausnahmsweise (persönlich) telefonisch oder in einem gesonderten Termin allein erfolgt, wobei mit Blick auf § 28 Abs. 4 FamFG und zur Gewährung rechtlichen Gehörs der (übrigen) Beteiligten ein schriftlicher Vermerk zu fertigen ist oder
- persönlich im Rahmen des mit den anderen Beteiligten anberaumten Termins erfolgt.

Der **Inhalt der Anhörung** hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Regelmäßig kann es aber geboten sein, die Pflege- bzw. Bezugsperson zu **29**

- dem Erstkontakt mit dem Kind und dessen damaliger Situation bzw. Verhalten,
- dem aktuellen Tagesablauf bzw. der aktuellen Situation des Kindes,
- der Beziehung des Kindes zu ihnen,
- den weiteren Perspektiven des Kindes aus ihrer Sicht,
- ihren Erfahrungen mit den leiblichen Eltern sowie
- dem Verhalten des Kindes nach einem etwaigen Umgangskontakt mit den leiblichen Eltern

zu befragen.

2. Rechtsfolgen der Anhörung

Die Anhörung selbst vermittelt noch nicht die Beteiligtenstellung (§ 7 Abs. 6 FamFG; siehe aber Rn. 19). Die verfahrensrechtliche Rechtsposition des Anzuhörenden ist wesentlich **schwächer als diejenige eines Beteiligten**. Insbesondere ist dem Anzuhörenden kein rechtliches Gehör zu gewähren, er erhält keine Verfahrensschriftstücke, muss nicht über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden und kann auch sonst nicht auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Auch Verfahrenskostenhilfe ist nur einem Beteiligten zu gewähren. **30**

C. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

Eine verfahrensabschließende Entscheidung, die unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelung des § 161 FamFG ergeht, ist verfahrensfehlerhaft. Dies ist in der Praxis noch viel zu häufig der Fall, da die gesetzliche Regelung nicht selten übersehen wird. Das Beschwerdegerechtigt wird im Falle eines Rechtsmittels zu prüfen haben, ob es – im Anwendungsbe-**31**reich des § 155 FamFG in der Regel – die unterbliebenen Verfahrenshandlungen nachholt oder ob es, soweit dies beantragt wird, die Entscheidung des Amtsgerichts nebst dem zu Grunde liegenden Verfahren aufhebt und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgerichts zurückverweist.²²

- ▶ *Näher zur Aufhebung und Zurückverweisung siehe Kischkel, Kommentierung zu § 69 FamFG.*

²² Vgl. OLG Saarbrücken ZKJ 2014, 209 f.

§ 162 FamFG

Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. ²Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. ²Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) ¹In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. ²Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Übersicht	Rn.	Rn.
A. Allgemeines	1	7. Zweck
B. Inhalt der Norm	3	8. Form
I. Anhörung des Jugendamts (Abs. 1)	3	9. Inhalt der Äußerung des Jugendamts
1. Die „Person“ des Kindes betreffend ..	3	10. Datenschutz
2. „Verfahren“	4	11. Rechtsschutz gegen die fachliche Äußerung des Jugendamts?
3. Ausnahmen	5	18
4. Zuständiges Jugendamt	6	II. Beteiligung (Abs. 2)
a) Örtliche Zuständigkeit	7	1. Vorbemerkung
b) Sachliche Zuständigkeit	9	2. Muss-Beteiligung (Abs. 2 Satz 1)
c) Konkret zuständiger Mitarbeiter	10	3. Kann-Beteiligung (Abs. 3 Satz 2)
5. Folgen unterbliebener Anhörung	11	19
6. Zeitpunkt	12	21
		23
		III. Terminsachricht und Bekanntmachung (Abs. 3 Satz 1)
		26
		IV. Beschwerderecht (Abs. 3 Satz 2)
		27

A. Allgemeines

- § 162 FamFG regelt die **Anhörung und Form der Mitwirkung des Jugendamts** in Kindschaftssachen, die die **Person des Kindes** betreffen. Nachdem die in der ursprünglichen Fassung der Vorschrift vorgesehene Möglichkeit einer in das freie Ermessen des Jugendamts gestellten formellen Beteiligungsmöglichkeit¹ in der Praxis keine Rolle spielte, hat der Gesetzgeber reagiert und zum 1.1.2013² in Abs. 2 eine **Mussbeteiligung des Jugendamts** in Verfahren der **Kindswohlfährdung** nach §§ 1666, 1666a BGB geschaffen. Die von § 162 FamFG erfassten Anhörungstatbestände finden sich im **materiellen Recht des BGB** und Spezialgesetzen wie das RKEG oder NamÄG. In Bezug auf Kindschaftssachen wird § 162 FamFG ergänzt durch weitere die Mitwirkung des Jugendamts vorsehende Vorschriften der § 194 FamFG (Adoptionssachen) und § 176 FamFG (Abstammungssachen). Soweit Kinder betroffen sind bei Entscheidungen über die Zuweisung einer Wohnung nach §§ 2 GewSchG oder §§ 1361b, 1568a BGB sehen §§ 204 Abs. 2, 205, 212, 213 FamFG die Anhörung und fakultative Beteiligung des Jugendamts vor.
- Aus **Sicht des Jugendamts** ist seine Aufgabe zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren in **§ 2 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 50 SGB VIII** geregelt. Der aus § 162 Abs. 1 FamFG folgenden Pflicht des Familiengerichts zur Anhörung des Jugendamts steht eine Pflicht des

1 Vgl. dazu noch *Heilmann*, FamRZ 2010, 1391; *Oberloskamp*, ZKJ 2016, 336

2 BGBl. I 2012, S. 2418

In diesem Kommentar finden Sie Erläuterungen zum gesamten materiellen Kindschaftsrecht und der dazugehörigen Verfahrensvorschriften in einem Band. Damit richtet sich dieses Werk an alle Beteiligten eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens.

Die juristisch fundierte und ebenso verständliche Kommentierung erfolgt auf Grundlage und Auswertung der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Schnittstellen zu Nebengesetzen und Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts werden ebenso berücksichtigt, wie die Regelungen bei Verfahren mit Auslandbezug. Besonders komplexe Konstellationen erschließen Sie sich durch erklärende Übersichten, Schaubilder und Checklisten.

Die 3. Auflage enthält eine vollständige Aktualisierung hinsichtlich der seit der vorherigen Auflage ergangenen Gesetzesreformen. Insbesondere die Neuerungen im Bereich des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und im familiengerichtlichen Verfahren durch das Gesetz zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder werden berücksichtigt, ebenso wie die Reform des Vormundschaftsrechts sowie das KostBRÄG 2025.

IHRE VORTEILE

.....

- ✓ Alle relevanten Vorschriften in einem Band
- ✓ Fundierte Kommentierungen aus der Hand ausgewiesener Praktiker
- ✓ Mit zahlreichen Arbeitshilfen (Beispiele, Tipps, Übersichten, Checklisten)

AUTORENINFO

Herausgeber: Prof. Dr. Stefan Heilmann, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt/M., Honorarprofessor an der Frankfurt University of Applied Sciences, Mitglied der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V.